

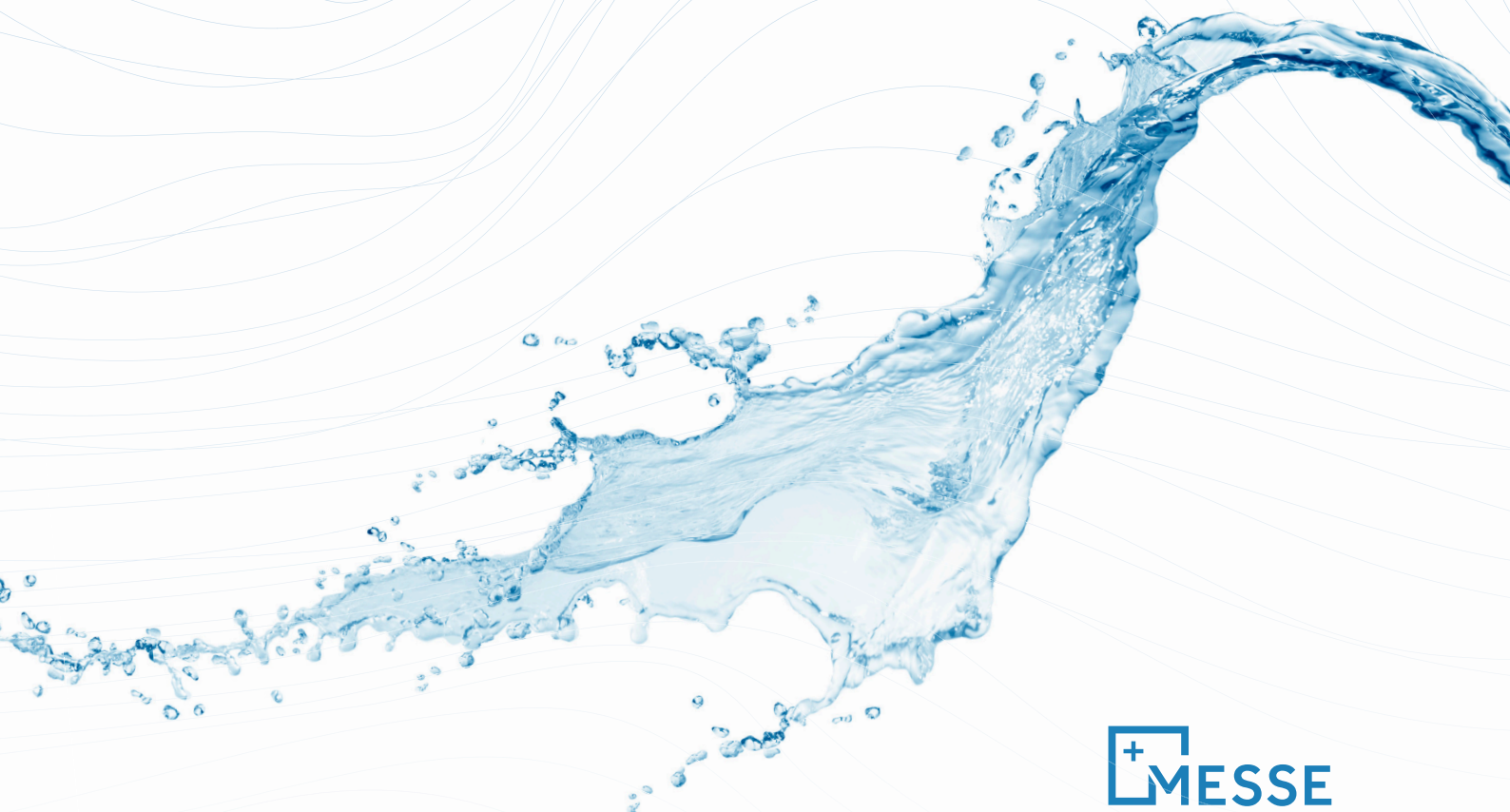
RENEXPO INTERHYDRO

[30. – 31. März 2023]

Unser individuelles Serviceangebot. Für Ihren Erfolg.

Die Serviceleistungen im Messezentrum Salzburg

Gültig: 01.01.2023 – 31.12.2023



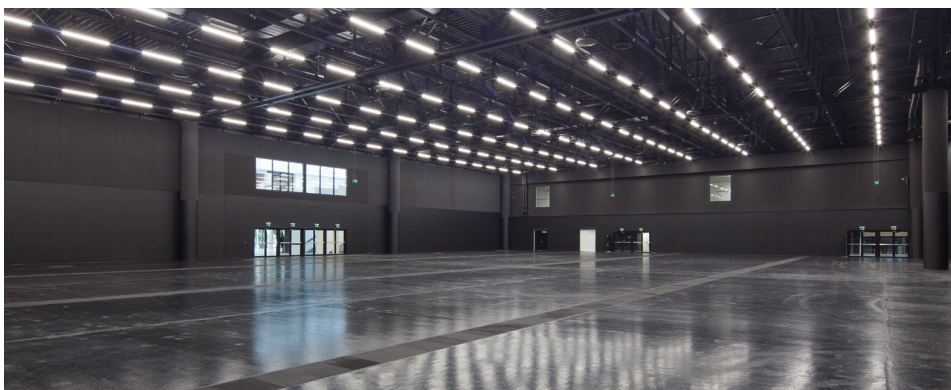
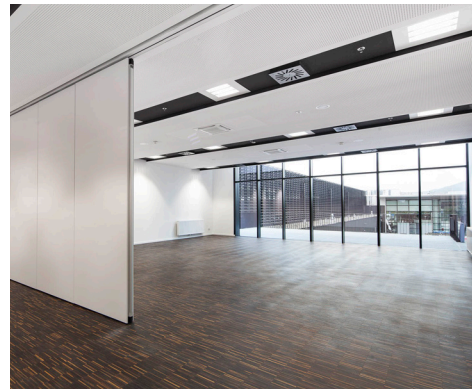


Herzlich willkommen im Messezentrum Salzburg!

Salzburg ist die richtige Entscheidung. Bei uns sind Sie im Zentrum des Geschehens! Gemeinsam wollen wir anhand dieser Servicemappe Ihr Engagement bei uns ideal in Szene setzen, denn wir wissen um die Wichtigkeit einer optimalen Vorbereitungsphase eines gelungenen Auftritts!

Die folgende Übersichtsseite hilft Ihnen bei der Bearbeitung der einzelnen Serviceleistungen. Bitte beachten Sie auch die Informationen auf den nachfolgenden Seiten, die für den Erfolg Ihres Messeauftritts ausschlaggebend sind. Unser erfahrenes Team steht Ihnen dabei stets gerne mit Rat und Tat zur Seite.

In Salzburg trifft Tradition auf Moderne. An einem der sichersten und friedlichsten Orte dieser Erde bietet das Messezentrum Salzburg überzeugende Perspektiven! Wir freuen uns, Sie hier im Messezentrum Salzburg begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen schon heute einen erfolgreichen Messeverlauf und einen unvergesslichen Aufenthalt in unserer Messe- und Mozartstadt!



Herzlich willkommen im Messezentrum Salzburg!

Ein Messeauftritt will gut vorbereitet sein. Wir vom Team Veranstaltungsservice haben es uns daher zur Aufgabe gemacht, Sie in allen Fragen rund um Ihren Messeauftritt im Messezentrum Salzburg zu beraten und zu unterstützen.

In der Servicemappe finden Sie alle Informationen und Serviceleistungen für Ihren optimalen Messeauftritt. Bei speziellen Fragen oder Wünschen steht Ihnen unser Team mit seiner jahrelangen Messeerfahrung mit Rat und Tat zur Seite.

Wir freuen uns auf Sie!



Michael Schweigebauer
Projektleiter

Serviceleistungen des Messezentrum Salzburg

1.	Information
A.1	Anreise, Anfahrt und Aufenthalt
A.2	Informationen Messegelände
A.3	Checkliste
A.4	Messe-Informationen für Aussteller
2.	Allgemeiner Service
B.1	Ausstellerausweise/Dauerparkkarten
B.2	Werbemöglichkeiten im Messezentrum
B.3	Ausstellungsgüterversicherung
B.4	AKM-Behördenanmeldung
3.	Stand- und Technikerservice
C.1	Standbaupakete/Komplettstände
C.2	Sanitärinstallationen
C.3	Elektroinstallationen
C.4	Elektroinstallationen/Beleuchtung/Leuchtkörper
C.5	Deckenabhängungen
C.6	Systemwände und -einbauten/Beschriftung
C.7	Bodenbeläge
C.8	Mietmobiliar
C.9	Internet und IT - Equipment
C.10	Internet und IT - Equipment
C.11	Messepersonal
C.12	HygienePlus
C.13	Standreinigung
C.14	Abfallentsorgung
C.15	Pflanzen
C.16	Catering
C.17	Standbaugenehmigung
C.18	Druckluft
C.19	Speditionsdienstleistungen
4.	Richtlinien & AGBs
D.1	Hausordnung
D.2	Technische Richtlinien
D.3	Allgemeine Geschäftsbedingungen aller Dienstleister/WLAN, LAN - Richtlinien

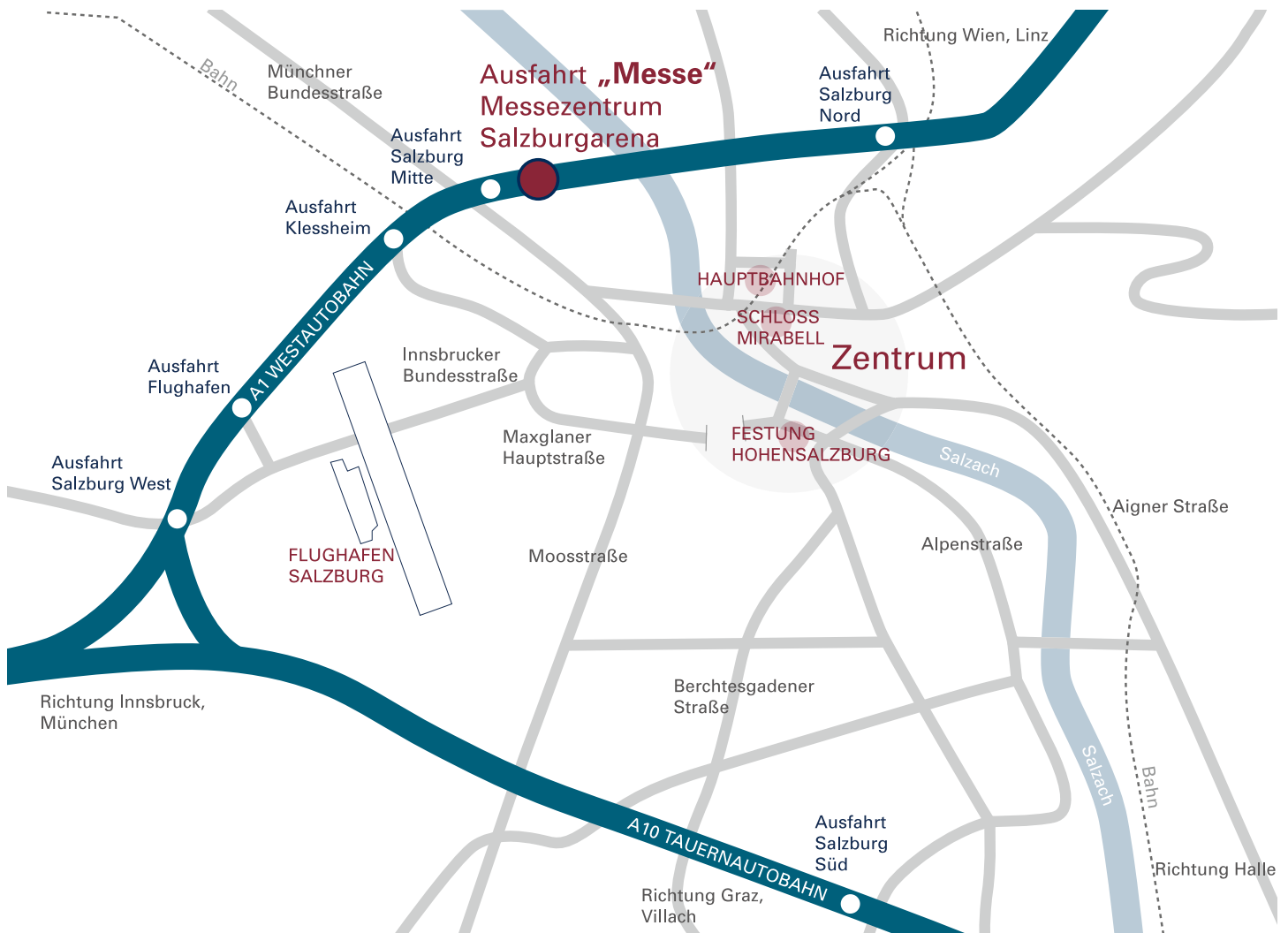
Anreise, Anfahrt und Aufenthalt

Anreise per PKW

Bei der Anreise mit dem PKW bringt Sie die Messebeschilderung unter Vermeidung des Innenstadtverkehrs von jeder Richtung zum Gelände des Messezentrums Salzburg.

ACHTUNG: Auf der Autobahn (und auch auf den Autobahnzu- und Abfahrten) besteht Vignettenpflicht!

Vignettenfreie Anreise aus Deutschland ist über Freilassing möglich. In Richtung Freilassing verlassen und dann der Beschilderung nach Freilassing bzw. nach Salzburg folgen. Auf der Münchner Bundesstraße folgen Sie der Beschilderung Salzburg Zentrum bis zur Abzweigung „Messezentrum Salzburg“.



Anreise, Anfahrt und Aufenthalt

Anreise per Bahn

Der Salzburger Hauptbahnhof ist bestens in das österreichische Fernreisenetz eingebunden. Salzburgs Hauptbahnhof ist außerdem ein offizieller Endbahnhof der Deutschen Bahn und kann somit ohne Probleme aus Deutschland gebucht werden. Die angrenzende Region sowie auch München sind durch regelmäßige Verbindungen im Regional- und Fernverkehr zu erreichen.



Anreise per Flugzeug

Der Salzburg Airport W.A. Mozart ist der zweitgrößte Flughafen Österreichs und liegt ca. 4 Km westlich vom Stadtzentrum und ca. 6 Km vom Messezentrum Salzburg entfernt. Über die A1 erreichen Sie das Messegelände bequem in 10 Minuten, über die Innsbrucker Bundesstraße kommen Sie sowohl in das Stadtzentrum als auch Vignetten frei zum Messezentrum. Mit den Buslinien 2 und 10 kommen Gäste bequem in die Innenstadt. Die Buslinie 2 fährt über den Hauptbahnhof, die Buslinie 10 direkt ins Zentrum.



Öffentliche Verkehrsmittel

Aus der Innenstadt (via Hauptbahnhof) ist das Messezentrum Salzburg mit der Linie 1 (Endstation Messezentrum/ Salzburgarena) zu erreichen. Eine Alternative ist die Linie 7 (Endstation Salzachsee), die in der „Bessarabierstraße“ hält, von der aus das Messezentrum in 5 Minuten Fußweg zu erreichen ist. An Samstagen und schulfreien Tagen fährt zusätzlich die Linie 8 vom Stadtzentrum direkt ins Messezentrum. Aktuelle Fahrpläne finden Sie unter: www.salzburg-ag.at/bus-bahn/fahrplan/fahrplan.html

Kooperation Stadtbus

Gratisfahrten innerhalb der Zone „S“ (=Stadtzone) zum Messezentrum und retour. Nur gültig mit der Eintrittskarte der jeweiligen Messe/Veranstaltung oder dem Gratis-Busticket, das auf der Website der jeweiligen Messe zum Download bereitgestellt wird.

Für die kostenlose Rückfahrt müssen vor Ort auf der Messe die Eintrittskarte oder das Gratisbusticket in ein Sonderfahrticket umgetauscht werden. Dies ist an der Information im Messezentrum erhältlich.

OBUS  **SALZBURG AG**

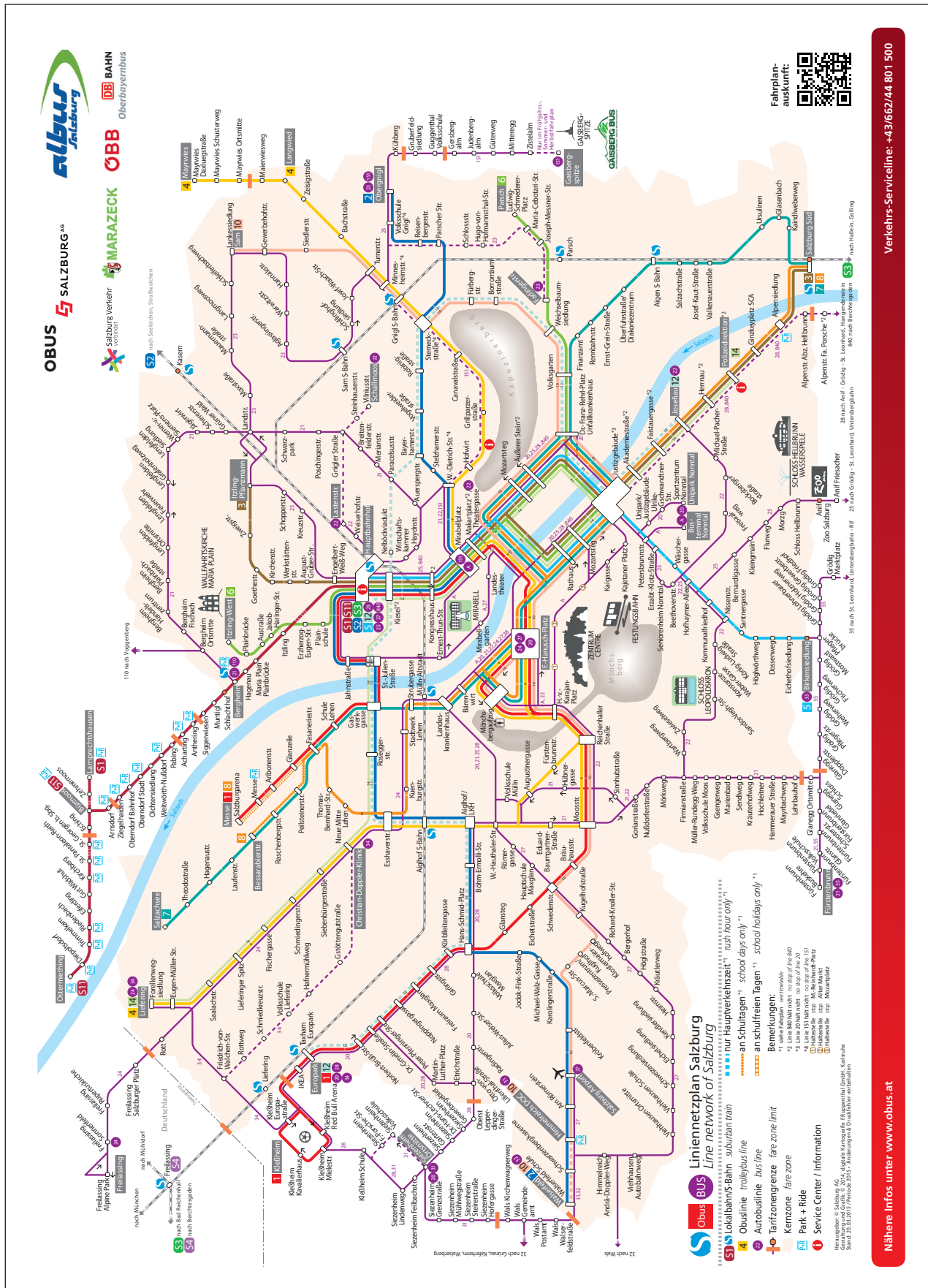
GRATIS
ANREISE-TICKET

Messe: Muster
Datum: 00. - 00.00. 0000

OBUS  **SALZBURG AG**

Dieser Abschnitt gilt als Fahrkarte mit dem Obus und dessen Vertragspartner in der Zone „S“ zum Messegelände ab 4 Stunden vor Messebeginn.
Für die Rückfahrt ist dieser Abschnitt gegen ein kostenloses Sonderticket an der Kassa einzutauschen.

Liniennetzplan Salzburg



Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

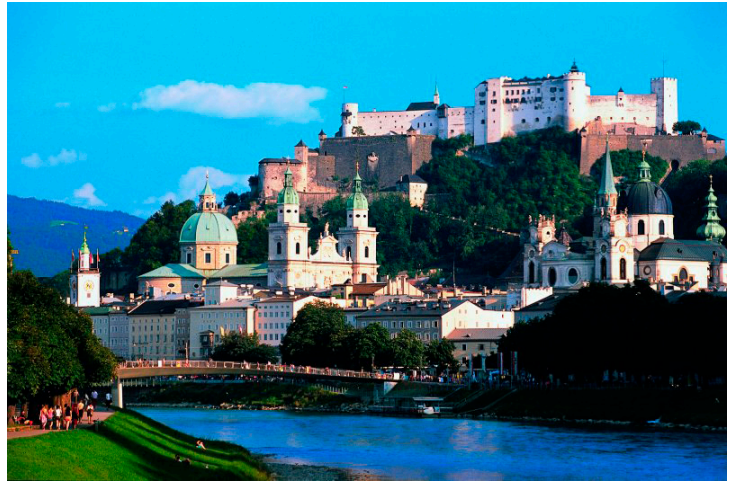


Anreise, Anfahrt und Aufenthalt

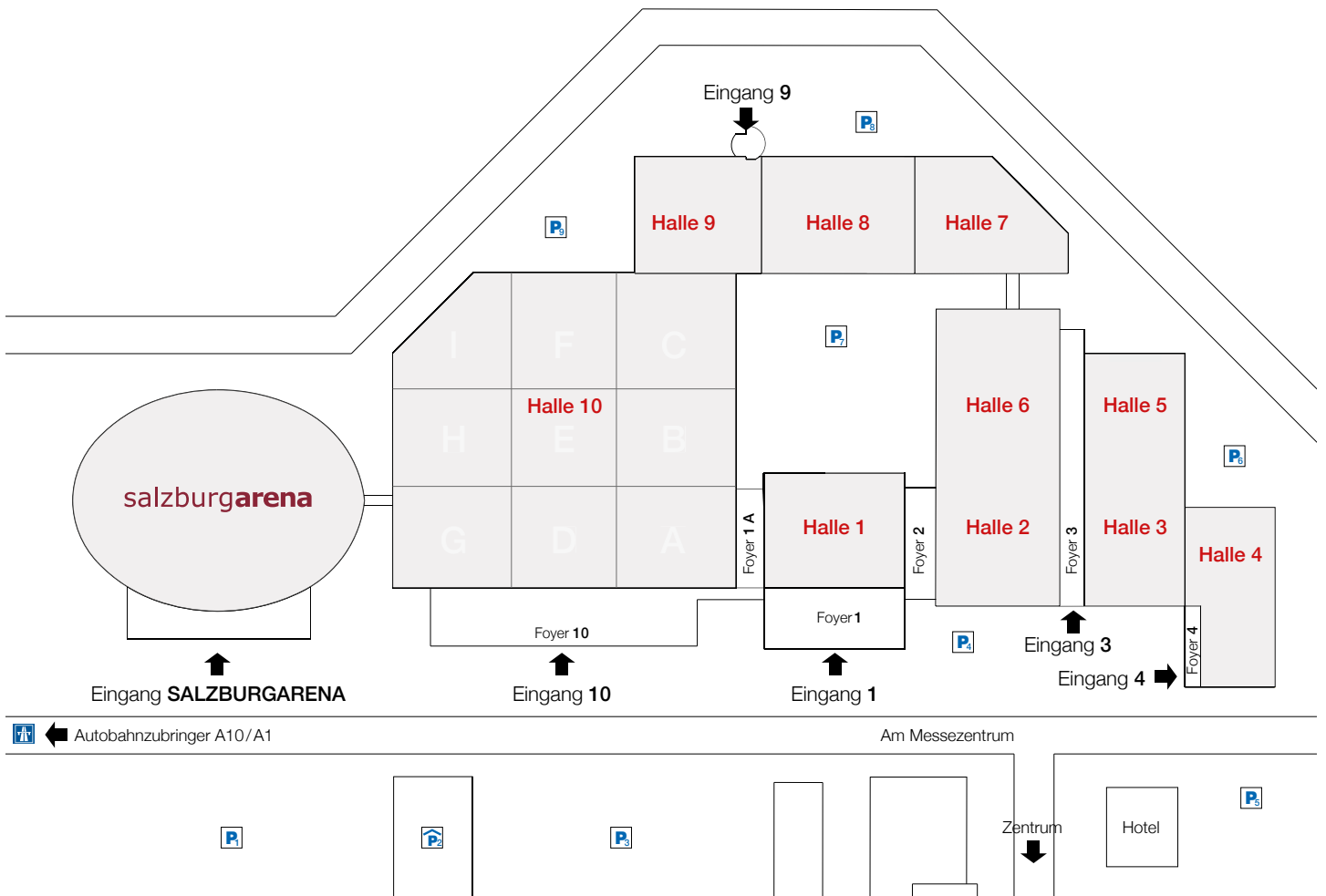
Hotels in Salzburg

Salzburg verfügt über eine Vielzahl an hervorragenden Hotels: von der kleinen, gefamiliengeführten Pension bis hin zu internationalen Business-Hotels. Wir unterstützen Sie gerne bei der Auswahl eines Hotels nach Ihrem Bedarf und Ihren Wünschen. Wenden Sie sich dafür ganz einfach an das Service-Team unter der Telefonnummer +43 (0)662 / 2404-0 oder service@mzs.at.

Eine Auswahl unserer Partnerhotels finden Sie unter <https://www.mzs.at/de/location/salzburg/>



Gesamtplan Messegelände



Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Informationen Messegelände

Bankomat am Messegelände

(Maestro, Cirrus, Master Card, VISA, American Express, Diners Club, u.a.)

■ Eingang 1 außen

■ Eingang 10, innen

Bankfilialen in der Nähe

Salzburger Sparkasse Bank AG
Bessarabierstraße 72
5020 Salzburg
Tel.: +43 (0) 50100-20404

Volksbank Salzburg
St.-Julien-Straße 12
5020 Salzburg
Tel.: +43 (0) 662 86 96

Hypo Salzburg
Ignaz-Harrer-Straße 79A
5020 Salzburg
Tel.: +43 (0) 662 43 04 55

Polizei

Polizeiinspektion Lehen
Rudolf-Biebl-Straße 41, 5020 Salzburg
Tel.: +43 (0) 59 1335 586100

Feuerwehr

Berufsfeuerwehr Salzburg
Dienstzimmer 1. Stock, hinter Halle 5
Kontakt über Information

Rettungsdienst

Rotes Kreuz Salzburg
Dienstzimmer Erdgeschoss, hinter Halle 5
Dienstzimmer Halle 10, links von Tor 10 F
Dienstzimmer Foyer 1 A
Kontakt über Information

Baumärkte

BAUHAUS Depot GmbH
(nähe Europark)
Sterneckstraße 47, 5020 Salzburg
Tel.: +43 (0)662 872 303
Entfernung: 2,8 km

Supermärkte

Billa Einkaufsmarkt
Wagingerstraße 9
5020 Salzburg
Entfernung: 400 m

Billa AG
Rupertiwinkelstraße 12
5020 Salzburg
Entfernung: 900 m

Interspar Markt
Schuhmacherstraße 15
5020 Salzburg
Entfernung: 1,3 km

Taxi

Taxi-Stand
gegenüber Eingang 10

Taxi-Stand
gegenüber Four Side Hotel

Funk-Taxi Salzburg
Tel.: +43 (0)662 8111

Parken

ca. 3.000 Parkplätze im Messezentrum Salzburg
Parkraumbewirtschafter:
APCOA Parking Austria GmbH
APCOA-Schalter am Messezentrum befindet sich vor dem Parkhaus P2
Tel.: +43 (0)664 5021 702, apcoa@mzs.at
Die aktuellen Parktarife finden Sie auf der Website:
<https://www.mzs.at/de/kontakt-anreise/anfahrt-parken/#accordion-199-item-1>

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

CHECKLISTE

Services in der zeitlichen Reihenfolge des Bestelleingangs

Kapitel	Formularinhalt	Zusendung bis	Pflicht
B.1	Ausstellerausweise/Dauerparkkarten/Ehrenkarten	8 Wochen vor Messebeginn	
C.5	Deckenabhängungen	8 Wochen vor Messebeginn	
C.18	Druckluft	8 Wochen vor Messebeginn	
C.2	Sanitärinstallationen	6 Wochen vor Messebeginn	
C.3	Elektroinstallationen	6 Wochen vor Messebeginn	✓
C.17	Standbaugenehmigung	6 Wochen vor Messebeginn	
C.19	Speditionsleistung	6 Wochen vor Messebeginn	
B.2	Werbemöglichkeiten im Messezentrum	6 Wochen vor Messebeginn	
B.3	Ausstellungsgüterversicherung	4 Wochen vor Messebeginn	
B.3	Haftpflichtversicherung	4 Wochen vor Messebeginn	
B.4	AKM-Behördengenehmigung	4 Wochen vor Messebeginn	
C.1	Standbaupakete/Komplett-Stände	4 Wochen vor Messebeginn	
C.4	Elektroinstallationen	4 Wochen vor Messebeginn	
C.6	Systemwände und -einbauten	4 Wochen vor Messebeginn	
C.6	Beschriftung	4 Wochen vor Messebeginn	
C.7	Bodenbeläge	4 Wochen vor Messebeginn	
C.8	Mietmobiliar	4 Wochen vor Messebeginn	
C.9	Internet und IT-Equipment	4 Wochen vor Messebeginn	
C.10	Internet und IT-Equipment	4 Wochen vor Messebeginn	
C.11	Messepersonal: Standbewachung & Hostessen	4 Wochen vor Messebeginn	
C.12	HygienePlus	4 Wochen vor Messebeginn	
C.13	Standreinigung	4 Wochen vor Messebeginn	
C.14	Abfallentsorgung	4 Wochen vor Messebeginn	
C.15	Pflanzen	2 Wochen vor Messebeginn	
C.16	Catering	2 Wochen vor Messebeginn	
D.1	Hausordnung		
D.2	Technische Richtlinien		
D.3	Allgemeine Geschäftsbedingungen aller Dienstleister/WLAN, LAN - Richtlinien		

Messe-Informationen für Aussteller

Verbindliche Regelungen und Richtlinien im Messezentrum Salzburg

Die Messezentrum Salzburg GmbH hat für die stattfindenden Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern und Veranstaltern eine optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Die genannten Richtlinien gelten für alle Bereiche, die vom MZS betrieben werden: Messehallen, Foyers, Gänge, Tagungs- und Presserräume, Salzburgarena.

Sowohl die Hausordnung als auch die technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die Messezentrum Salzburg GmbH mit ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen, Standbaufirmen und Dienstleistern schließt.

Gleichzeitig enthalten diese Regelungen und Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller, Veranstalter und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Die in der jeweils gültigen Fassung einzuhaltenden Rechtsnormen zur Sicherheit bleiben hiervon unberührt.

Die Hausordnung, die Technischen Richtlinien sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vollumfänglich in Kapitel D abgedruckt.

Ausstellerausweise/Dauerparkkarten

Bestellformular bitte bis spätestens **8 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON	E-MAIL		

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Wir bestellen folgende Anzahl zusätzlicher Ausstellerausweise (Preise siehe Messe-Anmeldeformular)*:		
Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung
W-012		Ausstellerausweise

* Die jeweils für Ihre Veranstaltung gültigen Ausweismengen und -tarife entnehmen Sie bitte den veranstaltungsspezifischen Anmeldeformularen bzw. den besonderen Teilnahmebedingungen. Zusätzliche Ausstellerausweise sind kostenpflichtig (Preise auf Anfrage bei der Messeleitung).

Wir bestellen folgende Anzahl zusätzlicher Ausstellerparkkarten (Preise siehe Messe-Anmeldeformular)**:		
Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung
W-013		Ausstellerparkkarten

** Ausstellerparkkarten berechtigen zur unbegrenzten Ein- und Ausfahrt auf das Gelände des Messezentrum Salzburg während der gesamten Aufbau-, Abbau- und Messelaufzeit. Zusätzliche Ausstellerparkkarten können auch direkt vor Ort bei APCOA gekauft werden.

Versandadresse (falls abweichend):

Name	
Straße	
PLZ	Ort

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

12

Ehrenkarten

Bestellformular bitte bis spätestens **8 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder
E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Wir bestellen folgende Anzahl Ehrenkarten für unsere Kunden:				
Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
W-050		Ehrenkarten (Es werden nur die tatsächlich eingelösten Ehrenkarten nach dem jeweils gültigen Tarif der Messe berechnet)		
W-051		Eindruck Ihres Firmennamens	kostenlos	
W-052		Eindruck Ihres Firmenlogos (Bitte senden Sie das Logo als jpg-Datei in schwarz/weiß an folgende E-Mail-Adresse: service@mzs.at)	50,00	

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, wird ein Expressaufschlag in Höhe von 50 € pro Bestellung erhoben (gilt nicht für Folgebestellungen).

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

13

Werbemöglichkeiten im Messezentrum

Ob mit Logo am Hallenplan oder unübersehbarem Eingangsbranding – machen Sie auf sich aufmerksam!

Die Messezentrum Salzburg GmbH bietet Ihnen eine Vielzahl an VAS-Leistungen (Value Added Services) und den idealen Rahmen für Ihre Kundenansprache während der Messe.

Messezentrum Salzburg GmbH

Am Messezentrum 1

5020 Salzburg, Austria

T +43 (0)662 / 2404-61

F +43 (0)662 / 2404-20

service@mzs.at

www.mzs.at



Werbemöglichkeiten im Messezentrum



Pos.-Nr. W-002A
Lizenz Werbemittelverteilung
Einzeltag / Person

EUR 125,00



Pos.-Nr. W-025
Schrankenwerbung
6 Stk. Schranken Autobahn
3 Stk. Schranken Stadt
3 Stk. EUR 520,00*
6 Stk. EUR 1.019,00*
9 Stk. EUR 1.222,00*




Pos.-Nr. W-004
Lizenz Beilagen zur Eintrittskarte
5.000 Stk.
max. 2 Beilagen pro Veranstaltung

EUR 350,00



Pos.-Nr. W-025A
Schrankenwerbung
3D Applikation

EUR 57,00*




Pos.-Nr. W-027
Werbeflächen
Glasfassade Eingang 10
Folie auf Glasfläche
222 x 497,5 cm pro Scheibe

EUR 1.466,00**




Pos.-Nr. W-006
Werbefahnen (bis zu 100 x 400 cm)
inkl. Produktion
EUR 364,00

Pos.-Nr. W-006A
Miete Fahnenmast
EUR 150,00*



Pos.-Nr. W-028
Bodenfolie innen
Preis pro m²

05 – 19 m ²	EUR 166,00**
20 – 39 m ²	EUR 152,00**
ab 40 m ²	EUR 137,00**



Pos.-Nr. W-029
Asphaltwerbung
Preis pro m²

bis 9 m ²	EUR 208,00**
ab 10 m ²	EUR 190,00**

*(PDF, 1:10, Bilder mit mind. 300dpi) **(PDF, 1:10, Bilder mit mind. 750dpi)

Werbemöglichkeiten im Messezentrum



Pos.-Nr. W-034
 Infostele,
 Display: 55" 500cd
 Buchbar 1 Slide-slot auf der Messezentrum - Infostele.(8x /Std. inkl. Programmierung)
 EUR 99,00




Pos.-Nr. W-034A
 Infostele,
 Display: 55" 500cd
 EUR 250,00*



Pos.-Nr. D-332A
 Infostele, Anton
 Display: 43" 500cd
 Massiver Buchenrahmen, standfest
 EUR 135,00*



Pos.-Nr. D-332B
 Infostele, Lenny
 Display: 43" 500cd
 Massiver Alurahmen, standfest
 EUR 135,00*



Pos.-Nr. D-332C
 Infostele, Tim
 Display: 55" 500cd
 EUR 250,00*

Infostele Spezifikation
 Bespielung von Inhalten über USB
 Folgende Formate sind möglich:
 1080x1920px (Hochformat)
 Bild- & Videoformat möglich (ohne Ton)
 Dateiformat: .jpg / .mp4

*Pauschalpreis pro Stück für eine Messdauer bis zu 4 Tage inklusive Programmierung

Werbemöglichkeiten im Messezentrum

Bestellformular bitte bis spätestens **6 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Leistung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
W-025		Schrankenwerbung: 3 Stk.	520,00	
		Schrankenwerbung: 6 Stk.	1.019,00	
		Schrankenwerbung: 9 Stk.	1.222,00	
W-025A		3D Applikation	57,00	
W-002A		Lizenz Werbemittelverteilung Einzeltag / Person	125,00	
W-006		Werbefahnen	364,00	
W-006A		Miete Fahnenmast	150,00	
W-004		Lizenz Beilagen zur Eintrittskarte, 5.000 Stk.	350,00	
W-027		Werbefläche Glasfassade Eingang 10	1.466,00	
W-028		Bodenfolie innen (pro m²): 5 – 19 m²	166,00	
		Bodenfolie innen (pro m²): 20 – 39 m²	152,00	
		Bodenfolie innen (pro m²): ab 40 m²	137,00	
W-029		Asphaltwerbung (pro m²): bis 9 m²	208,00	
		Asphaltwerbung (pro m²): ab 10 m²	190,00	
W-034		1 Slide auf der Allgemeinen Infosteile	99,00	
W-034A		Infosteile	250,00	
D-332A		Infosteile, Anton	135,00	
D-332B		Infosteile, Lenny	135,00	
D-332C		Infosteile, Tim	250,00	
W-003		Logo am Orientierungsplan	125,00	

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern, Werbeabgabe in Höhe von 5 % und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Für weitere Werbemöglichkeiten wenden Sie sich bitte an: Messezentrum Salzburg GmbH | Veranstaltungsservice | T +43 (0)662 / 24 04 61 | service@mzs.at

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Ausstellungsgüterversicherung

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Halle
 Freigelände
 Zelt
 Standfläche: m x m = m²

Angaben zur Sachversicherung (wenn gewünscht):

Ausstellungsgüter/WAS:	Versicherungssumme in EUR: 1
davon Prototypen und Modelle:	davon in EUR:
Messestandeinrichtung/WAS:	Versicherungssumme in EUR: 2
Persönliche Utensilien des Standpersonals:	Versicherungssumme in EUR: 3
Gesamtversicherungssumme in EUR:	1 + 2 + 3 =
Prämie gemäß Tabelle (umseitig) in EUR:	

Angaben zum Transport:

Hintransport am:	Rücktransport am:
von:	nach:

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Allgemeine Geschäftsbedingungen Versicherungsschutz für Messegüter

Versichert werden können Ausstellungsgüter aller Art (ausgenommen Wertgegenstände, wie z.B. Pelze, Edelmetalle, Juwelierwaren, Uhren, Valoren, Briefmarken, Teppiche, Antiquitäten, Kunstgegenstände, KFZ und Motorräder) einschließlich Messestandeinrichtung/-ausstattung sowie persönliche Utensilien.

Die Versicherung beginnt mit dem Transport der Güter zur Messe, schließt die Messedauer sowie die notwendigen Vor- und Nachlagerungen am Messegelände ein und endet nach erfolgtem Rücktransport mit dem Eintreffen der Güter am Abgangsort, spätestens jedoch mit dem 30. Tag 24:00 Uhr gerechnet vom Datum des Ersttransportes.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinne für Transport.

Während der gesamten Versicherungsdauer besteht Versicherungsschutz „gegen alle Risiken“ gemäß den nachstehend angeführten Bedingungen, welche auf Wunsch zugesandt werden:

- Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001)

- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen. Vernässung im Freien ist nicht Gegenstand der Versicherung.
- Gegenstände kleineren Formats sind während der Ausstellung nur dann mitversichert, wenn sie in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen aufbewahrt werden. Während der Ausstellung gelten zum Verbrauch bestimmte Güter (wie z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel) als nicht mitversichert.
- Bei Schäden durch einfachen Diebstahl gelangt ein Selbstbehalt von EUR 100,- zur Anrechnung.
- Wichtiger Hinweis: Schäden durch Diebstahl sind sofort dem Messezentrum Salzburg GmbH und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die polizeiliche Meldung muss unverzüglich erfolgen.

Prämie

Pos.-Nr.	Versicherungssumme in EUR für Ausstellungsgüter, Messestandeinrichtung und persönliche Utensilien, einschließlich Transporte	Prämien in EUR je Vertragsabschluss und je Aussteller (inkl. der gesetzl. VSt. 11%)
V-001	0,00 bis 20.000,00	70,00
V-002	20.000,00 bis 50.000,00	150,00
V-003	50.000,00 bis 100.000,00	250,00
V-004	100.000,00 bis 150.000,00	300,00

Bei einer Versicherungssumme über EUR 150.000,- beträgt die Prämie 0,2% der Versicherungssumme.

Für die Versicherung von Gütern, die nicht im Rahmenvertrag dieser Messeversicherung erfasst sind, wenden Sie sich bitte an:

Messezentrum Salzburg GmbH
Veranstaltungsservice
T +43 (0)662 / 2404-61
service@mzs.at

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

Haftpflichtversicherung

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON	E-MAIL		

Halle
 Freigelände
 Zelt
 Standfläche:

m x	m =	m ²
-----	-----	----------------

Zeitraum:
Hauptsächliche Ausstellungsgüter/besondere Attraktionen:

Versichertes Risiko:

Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung von Messeveranstaltungen bzw. für Standinhaber

Versicherungssumme:	Pauschal für Personen- und Sachschäden	EUR 5.000.000,00
Sublimits:	Tätigkeitsschäden	EUR 500.000,00
	Reine Vermögenschäden	EUR 10.000,00
	Be- und Entladung von fremden KFZ	EUR 1.000.000,00
Selbstbehalte:	Generell	EUR 0,00
Ausnahmen:	Tätigkeitsschäden	EUR 500,00
	Be- und Entladung von fremden KFZ 10 %	min. EUR 100,00 max. EUR 1.000,00

Wichtiger Hinweis: Schäden sind sofort dem Versicherer und der Messezentrum Salzburg GmbH anzumelden.

Für Einzelaussteller:

Pos.-Nr.	Prämie pro Messestand (für Einzelaussteller) fix in EUR
V-005	120,00

Für Veranstalter:*

Berechnungsbasis Besucheranzahl pro Messe bis	Prämie je Besucher in EUR
5.000	0,07
10.000	0,06
20.000	0,05
50.000	0,03
Mindestprämie EUR 120,- pro Veranstaltung	

*Vorausprämie anhand geschätzter Besucherzahl; Abrechnung nach Ende der Messe.

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

20

AKM-Behördenanmeldung

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung			
G-301		Musik	<input type="checkbox"/> CD	<input type="checkbox"/> Livemusik	<input type="checkbox"/> MP3
G-302		Video/Multimedia*) mit Großbildschirm	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
G-303		Fernsehsendungen mit Großbildschirm	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
G-304		Showeinlagen, Modeschauen etc., Anzahl täglich: _____	<input type="checkbox"/> CD	<input type="checkbox"/> Livemusik	<input type="checkbox"/> MP3

*) Titel der verwendeten Filme/Multimedia-Anwendungen:

Die Höhe der Vergütungssätze für die Inanspruchnahme der Urheber- und Leistungsschutzrechte richtet sich nach der Art der Musikwiedergabe und ggf. nach der Größe des Standes. Die Tantiemenrechnung der AKM wird dem Aussteller direkt zugestellt.

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

21

AKM-Behördengenehmigung

AKM – Wer wir sind

AKM steht für **Autoren, Komponisten und Musikverleger**. AKM steht gleichzeitig auch für eine Gesellschaft zu der sich die Autoren, Komponisten und Musikverleger bereits vor mehr als 100 Jahren (1897) zusammengeschlossen haben. Der volle Firmenwortlaut ist: Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Die AKM ist die größte **Urheberrechtsgesellschaft** in Österreich.

Die AKM ist als **private Genossenschaft** organisiert und gehört den Autoren, Komponisten und Musikverlegern.

Die AKM hat – wie jede andere Genossenschaft – eine Generalversammlung, einen Aufsichtsrat und einen Vorstand. Alle drei Organe setzen sich ausschließlich aus Autoren, Komponisten und Musikverleger zusammen. Das Büro mit dem Generaldirektor an der Spitze kümmert sich um den reibungslosen und effizienten Ablauf des täglichen Geschäftes.

Der Firmensitz der AKM ist in Wien; in jedem Bundesland gibt es in der Landeshauptstadt eine Geschäftsstelle. Die AKM ist Dienstgeber für rund 150 Mitarbeiter.

Die Tätigkeit der AKM wird **von mehreren externen Stellen überprüft**: der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer, die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Gebarung durch den Genossenschaftsrevisor und die Einhaltung der Bestimmungen der Verwertungsgesellschaftengesetzes von einem eigens hierfür eingesetzten **Staatskommissär**.

AKM – Was wir tun

Musik wird überall auf vielfältige Weise genutzt. Und für diese Nutzungen ihrer Werke, ihres geistigen Eigentums, haben die Urheber gemäß Urheberrechtsgesetz einen Anspruch auf angemessene Bezahlung (Tantiemen).

Die AKM sorgt dafür, dass die musikalischen Urheber zu ihren Tantiemen kommen. Gleichzeitig bietet die AKM den Musiknutzern den zentralen Rechterwerb.

Lizenzierung

Überall, wo urheberrechtlich geschützte Musik in Österreich **öffentlich aufgeführt** wird, ob im Konzertsaal, in der Diskothek, im Supermarkt, in Gaststätten oder sonst wo, ob live, mittels Tonträgern oder sonst wie, trägt die AKM dafür Sorge, dass die **Veranstalter** dieser Aufführungen eine Aufführungslizenz von der AKM erwerben und das entsprechende Aufführungsentgelt an die AKM zahlen. Darüber hinaus hebt die AKM im Aufführungsbereich die Nutzungsentgelte für andere österreichische Verwertungsgesellschaften (AUME, LVG, LIME, LSG, VBT) mit ein. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist in Gesamt- bzw. Rahmenverträgen mit „Nutzerorganisationen“ (z.B. Veranstalterverband Österreich, Fachverband der Lichtspieltheater) vereinbart bzw. tariflich festgelegt (sog. Autonomer Tarif).

Auch die **Sendeunternehmer (Sendung urheberrechtlich geschützter Musik)** und Diensteanbieter (**interaktive Wiedergabe/ Zurverfügungstellung urheberrechtlich geschützter Musik**) haben eine Lizenz von der AKM zu erwerben und das entsprechende Lizenzentgelt an die AKM zu zahlen. Auch im Sendebereich gibt es Gesamtverträge (mit dem ORF, mit den zuständigen Fachverbänden der Wirtschaftskammer Österreich, Privatradios, Kabelweitersendung etc.).

Tantiemenabrechnung

Alle Einnahmen werden – nach Abzug des entstandenen Verwaltungsaufwandes – **zur Gänze an die AKM-Mitglieder und an die inländischen** (Miteinhebung im Aufführungsbereich) **und ausländischen** (Gegenseitigkeitsverträge) **Verwertungsgesellschaften** (die diese wiederum an ihre Mitglieder verteilen) **abgerechnet. Der AKM verbleibt kein Gewinn.**

Die Abrechnung **erfolgt nach festen Regeln**, die sich auf gesetzlichen Regelungen, das Statut und die Abrechnungsregeln der AKM (**beschlossen von der Generalversammlung bzw. dem Vorstand** der AKM, somit von den Rechteinhabern selbst) gründen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich programmgemäß d.h. aufgrund der Nutzungen, die auf dem Musikprogramm aufscheinen.

Basisstand**P-001**

Bei Zusatzbestellungen bitte Formular C.8 ausfüllen.



EUR 95,00 pro m²

Material und Ausstattung

- Standbau mit Alusett-System, Rastermaß 0,99 m x 2,50 m
- Natur-eloxierte Standbauprofile
- Ausfachung mit 3 mm Wandplatte beidseitig weiß beschichtet
- Beschriftungsblende 0,33 m hoch
- Statische Deckenversteifung
- Beleuchtung: pro 5 m² ein HQL-Strahler 70 W inklusive Lichtschiene
- 1 x Sideboard
- 1 x Tisch + 3 Stühle
- Teppichboden Rips: grau, blau, grün oder rot (mit Folie abgedeckt)

Stromversorgung

- Bitte füllen Sie für Strom- und Elektroinstallation das Bestellformular im Kapitel C.3 aus!

Teppichbodenfarbe

L-104 grau



L-104R rot



L-104B blau



L-104G grün

Weitere Farben auf Anfrage möglich.

Messestand

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON	E-MAIL		

Standtyp: R E K I

Standfläche:

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Messestand

	Pos.-Nr.	Bezeichnung	Teppich/Farbe	Einzelpreis EUR/m²	Menge	Gesamtpreis EUR
<input type="checkbox"/>	P-001	Basisstand	L-	95,00	m²	

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Blenden-Beschriftung – zusätzliche Beschriftung finden Sie unter C.6

L-029 Blendenbeschriftung (schwarz, Helvetica 15cm) € 2,75 pro Buchstabe
Text der Blendenbeschriftung:

Bitte erstellen Sie ein Angebot für unser Logo. Für ein Angebot benötigen wir eine Vorlage (EPS-, TIFF-Datei...)

Individueller Messestand

Wir interessieren uns für einen individuellen Messestand und bitten Sie, uns zu kontaktieren.

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Sanitärinstallationen

Bestellformular bitte bis spätestens **6 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
		Wasser Zu- und Abflussleitungen		
D-201		Wasser Zu- und Abflussleitungsanschluss für den ersten Anschluss	201,60	
D-214		Wasserverbrauch, bis 3 Tage / pro Anschluss	11,20	
D-215		Wasserverbrauch, ab 4. Tag / pro Anschluss	15,25	
D-210		Wasser Zu- und Abflussleitungsanschluss für jeden weiteren Anschluss	112,10	
D-213		Wasseranschluss für Füllungen, z. B. Wasserbetten, Whirlpools etc. (Der Wasseranschluss wird nach der Befüllung wieder entfernt.)	52,70	
D-213A		Wasserverbrauch, je cbm Wasser werden zusätzlich berechnet:	5,10	

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Gewünschter Liefertermin:

Datum:

Uhrzeit:

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen




Sanitärinstallationen

Bestellformular bitte bis spätestens **6 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bitte ausfüllen

 = Wasseranschluss 1/2

Maßstab 1:100

Standtyp: R E K I

Standfläche:



Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Elektroinstallationen 230 V [inkl. Montage]

Bestellformular bitte bis spätestens **6 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at


FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt: Sämtliche Anschlüsse sowie Elektroinstallationen sind exkl. Energieverbrauch!


Elektro - Hauptanschluss 230 V [nur im Versorgungsbereich möglich]

Aus Sicherheitsgründen wird der Strom an den Messeständen eine halbe Stunde nach Messeschluss abgeschaltet!

Pos.-Nr.	Menge	Anschluss	Anschlussart	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
D-170		Potentialausgleich für Metallkonstruktionen laut ÖVE/ÖNORM E 8002-8 verpflichtend		79,00	
D-102R		bis 3 kW/230 V 	Stromanschluss mit Schuko - Kupplung (inkl. Verbrauch)	224,00	

Elektro - Hauptanschluss 24h / 230V [nur im Versorgungsbereich möglich]

Für Kühlschränke, Kühlvitrinen etc. benötigen Sie einen Dauerstromanschluss, da die Kojenstromversorgung aus Sicherheitsgründen eine halbe Stunde nach Messeschluss abgeschaltet wird.

Pos.-Nr.	Menge	Anschluss	Anschlussart	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
D-107R		bis 3 kW/230 V 	Dauerstromanschluss mit Schuko - Kupplung (inkl. Verbrauch)	248,40	

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

27

Elektroinstallationen 400 V [inkl. Montage]

Bestellformular bitte bis spätestens **6 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at




FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:
Sämtliche Anschlüsse sowie Elektroinstallationen sind exkl. Energieverbrauch!

Elektro - Hauptanschluss 400 V [nur im Versorgungsbereich möglich]

Aus Sicherheitsgründen wird der Strom an den Messeständen eine halbe Stunde nach Messeschluss abgeschaltet!

Pos.-Nr.	Menge	Anschluss	Anschlussart	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
D-103R		bis 10 kW/400 V	 Kraftstromanschluss, inkl Steckdose CEE-5*16 A (inkl. 100kWh)	369,00	
D-104R		bis 20 kW/400 V	 Kraftstromanschluss, inkl Steckdose CEE-5*32 A (inkl. 200kWh)	601,70	
D-105R		bis 40 kW/400 V	 Kraftstromanschluss, inkl Steckdose CEE-5*63 A (inkl. 600kWh)	815,90	

Standinstallation

Nur in Verbindung mit einem Hauptanschluss zu buchen.

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung		Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
D-102A		Schutzkontaktsteckdose, 230 V <input type="checkbox"/> dreifach	nur mit Hauptanschluss 220 V buchbar	43,40	
D-103A		Kraftsteckdose, CEE 16A	nur mit Hauptanschluss 400 V buchbar	142,20	
D-626		Elektro Verteiler Miete		250,50	

Pos.-Nr.	Bezeichnung	Einzelpreis EUR
D-156	Energie Service Abgabe (inkl. Elektrowartung, Stromkosten, allg. Elektro Service)	0,59 pro kWh

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

28

Elektroinstallationen 400 V [inkl. Montage]

Bestellformular bitte bis spätestens **6 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Elektro - Hauptanschluss 24h / 400V [nur im Versorgungsbereich möglich]

Für Kühlschränke, Kühlvitrienen, etc. benötigen Sie einen Dauerstromanschluss, da die Kojenstromversorgung aus Sicherheitsgründen eine halbe Stunde nach Messeschluss abgeschaltet wird.

Pos.-Nr.	Menge	Anschluss	Anschlussart	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
D-109R		bis 10 kW/400 V	 Kraftstromanschluss, 24 h, inkl Steckdose CEE-5*16 A (inkl. 100kWh)	399,50	
D-110R		bis 20 kW/400 V	 Kraftstromanschluss, 24 h, inkl Steckdose CEE-5*32 A (inkl. 200kWh)	629,70	

Freigelände

Für Anschlüsse im Freigelände wird **zu den Punkten Elektroanschlüsse und Dauerstrom ein Betrag von EUR 66,90 (pro Anschluss) zusätzlich** in Rechnung gestellt.

Pos.-Nr.	Bezeichnung	Einzelpreis EUR
D-156	Energie Service Abgabe (inkl. Elektrowartung, Stromkosten, allg. Elektro Service)	0,59 pro kWh

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____




Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

29

Elektroinstallationen [inkl. Montage]

Bestellformular bitte bis spätestens **6 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bitte ausfüllen  = Strahler (Pfeil in Leuchtrichtung)  = Einfach-Steckdose  = Dreifach-Steckdose Maßstab 1:100

Standtyp: R E K I

Standfläche:



Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Elektroinstallationen [inkl. Montage]

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Standinstallation – Beleuchtung

Pos.-Nr.	Menge	Anschluss	Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
Standinstallation – Beleuchtung (ohne Stromanschluss nicht möglich)					
L-201		70 W/230 V 	Strahler mit Lichtschiene	42,00	
L-202		100 W/230 V 	Langarmstrahler	65,00	
L-204		150 W/230 V 	Strahler mit Lichtschiene	92,00	

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %. Die Preise verstehen sich für betriebsfertige Montage, Miete für Material und Beleuchtungskörper sowie Demontage. Um eine ausreichende Stromversorgung Ihres Messestandes zu gewährleisten, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie die genauen Anschlusswerte bekanntgeben!

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Elektroinstallationen [inkl. Montage]

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bitte ausfüllen = Strahler (Pfeil in Leuchtrichtung) = Einfach-Steckdose = Dreifach-Steckdose Maßstab 1:100

Standtyp: R E K I

Standfläche: m x m = m²



Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

Deckenabhängungen

Bestellformular bitte bis spätestens **8 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Angaben über die Art der Abhängung:
Gewicht der abgehängten Teile:
Genaue Ortsbezeichnung durch beigefügten Plan:
Höhe der Abhängungen über Hallenboden:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
D-501		Hängepunkt bestehend aus 6 mm Stahlseil und 8 mm Sicherheitsseil * • Sicherung und Entsicherung werden gesondert nach Aufwand verrechnet (pro Regiestunde mit Steiger) • Hängepunkte, welche nicht unter einem vorhandenen Hängepunkt der Hallendecke liegen, müssen mittels Prerigg von der Fa. System Standbau GmbH erstellt und entsprechend angeboten werden	289,60	
D-502		Kettenzug	auf Anfrage	
D-506		Motorkettenzug	auf Anfrage	
D-504		Regiestunden für diverse Arbeiten mit Steiger (Mindesteinheit: 30 Min.) – je Stunde	207,70	
D-505		Prerigg (Hängepunkte, welche nicht unter einem vorhandenen Hängepunkt der Hallendecke liegen, müssen mittels Prerigg erstellt und entsprechend angeboten werden) – je lfm	auf Anfrage	

*Hängepunkt vorbehaltlich etwaiger, zusätzlicher Steigerregiestunden bzw. Regiestunden. Zusätzliche Kosten fallen beispielsweise an, wenn der Messebauer für die Montage/ Demontage des abzuhängenden Materials Hilfe in Form eines Riggers samt Steiger benötigt oder Kettenzüge eingehängt/ausgehängt werden müssen. Abschliessende Sicherungsarbeiten (Safen) werden ebenfalls nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Änderung der Bestellung auf Grund statischer Gegebenheiten sind dem Auftragnehmer vorbehalten.

Seilabhängungen sind nicht von jedem Punkt aus möglich. Eine entsprechende Genehmigung erteilt der Vertragspartner.

Für eine termingerechte Ausführung bitte **bis spätestens 8 Wochen vor Messebeginn** per Fax an +43 (0)662 / 2404-20 an das Messezentrum. Aufgrund von notwendigen statischen Berechnungen und Genehmigungen können wir bei einer verspäteten Bestellung die Ausführung Ihrer gewünschten Abhängung nicht garantieren. Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen dürfen Deckenabhängungen nur vom autorisierten Partner System Standbau Ges.m.b.H. oder der Messezentrum Salzburg GmbH ausgeführt werden.

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Gewünschter Liefertermin:

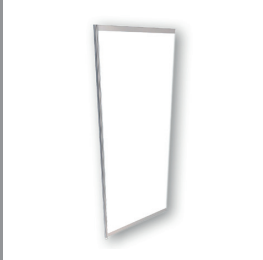
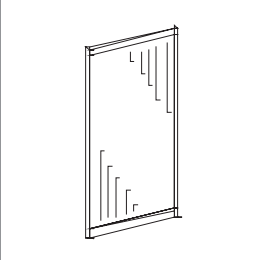
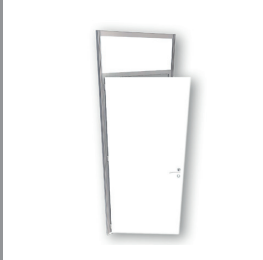
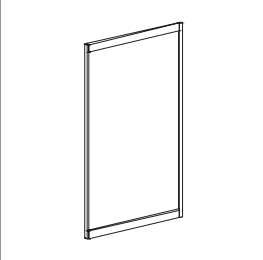




Datum:	Uhrzeit:
--------	----------

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift









Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Systemwände und -einbauten

	<p>Pos.-Nr. L-102 Wand lfm. „weiß beschichtet“ 3 mm Homogen-Platte Höhe 248 cm Breite 99 cm inkl. Steher und Zargen EUR 42,40</p>		<p>Pos.-Nr. L-113 Messewand „Plexiglas“ transparent Höhe 248 cm Breite 99 cm inkl. Steher und Zargen EUR 180,60</p>
	<p>Pos.-Nr. L-112 Flügeltür versperrbar Höhe 248 cm, Breite 99 cm weiß EUR 58,00</p>		<p>Pos.-Nr. L-115 Wand vorgehängen zum bekleben und Nageln Höhe 240 cm Breite 100 cm EUR 122,60</p>
	<p>Pos.-Nr. L-114 Vorhang inkl. Blende weiß EUR 70,60</p>		<p>Pos.-Nr. L-103 Laufmeter Blende „weiß beschichtet“, 3 mm, Höhe 38 cm, Breite 99 cm max. Schrifthöhe 28 cm EUR 13,50</p>
	<p>Pos.-Nr. L-105 Kabine mit Tür 100 x 100 cm EUR 116,00</p> <p>Pos.-Nr. L-106 Kabine mit Tür 200 x 100 cm EUR 158,80</p> <p>Pos.-Nr. L-107 Kabine mit Tür 300 x 100 cm EUR 187,00</p>		<p>Pos.-Nr. L-108 Kabine mit Tür 100 x 100 cm 2 Regalböden, 1 Garderobenleiste EUR 162,20</p> <p>Pos.-Nr. L-109 Kabine mit Tür 200 x 100 cm 3 Regalböden 1 Garderobenleiste EUR 220,00</p> <p>Pos.-Nr. L-110 Kabine mit Tür 300 x 100 cm 4 Regalböden 1 Garderobenleiste EUR 289,30</p>

Systemwände und -einbauten

	<p>Pos.-Nr. L-301 Podest 50 x 50 x 50 cm</p> <p>EUR 52,70</p>		<p>Pos.-Nr. L-302 Podest 50 x 50 x 70 cm</p> <p>EUR 59,90</p>
	<p>Pos.-Nr. L-303 Podest 50 x 50 x 100 cm</p> <p>EUR 95,70</p>		<p>Pos.-Nr. L-304 Podest 100 x 100 x 100 cm</p> <p>EUR 115,70</p>
	<p>Pos.-Nr. L-020 Regalboden Waagrecht Aluminium, Ablage weiß 97 x 30 cm</p> <p>EUR 24,50</p>		<p>Pos.-Nr. L-021 Regalboden Geneigt Aluminium, Ablage weiß 100 x 30 cm</p> <p>EUR 24,50</p>
	<p>Pos.-Nr. L-111 Rasterdecke pro m²</p> <p>EUR 24,50</p>		<p>Pos.-Nr. L-018 Garderobenleiste</p> <p>EUR 25,00</p>

Systemwände und -einbauten

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR/m ²	Gesamtpreis €
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Gewünschter Liefertermin:

Datum:

Uhrzeit:

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



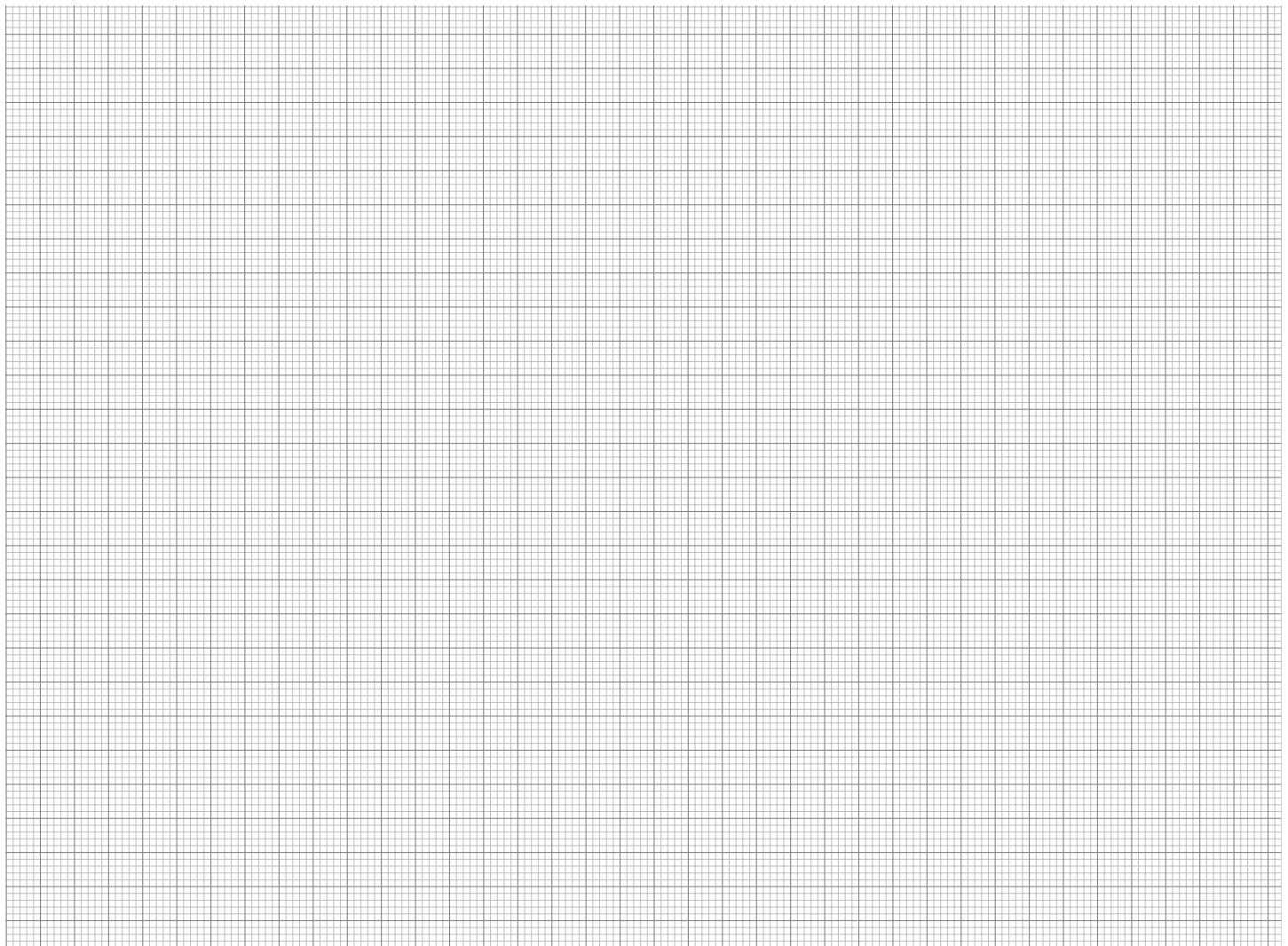
Systemwände und -einbauten

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Standtyp: R E K I

Standfläche: mx m = m²



Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Beschriftung

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Material und Ausstattung

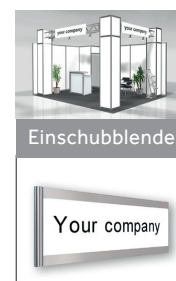
- Computer geschnittene Texte, Signets, original Firmenschriftzüge und Logos. Fertig hergerichtet zur einfachen Selbstmontage oder inklusive Montage durch uns.
- Große Auswahl an diversen Folien für unterschiedlichste Einsatzmöglichkeiten (z.B. Beschriftung von Messeständen, Firmengebäuden, Autos, ...)
- Rund 1.000 verschiedene Schrifttypen mit vielen Modifizierungen (z.B. konturiert, kursiv, schattiert, gespiegelt, Kreis-, Zylinder-, ...)
- Folienbespannungen, Befilzungen
- Beschriftung von Autos, Firmengebäuden und Auslagen

Beschriftung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
L-029		Buchstabe (Helvetica, 15cm schwarz)	2,75	
L-030		Firmenschriftzug und Logos (je Blende)	96,80	
L-031		Folienschnitt / Digitaldruck pro m ²	154,00	

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.



Genauere Informationen bezüglich der Formate und Übermittlung der Grafik können Sie der folgenden Seite entnehmen.

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Beschriftung

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Beschriftung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Beschriftungsmaterial

- Leichtkarton (depafit)
 Forex
 Füllung
 Wand

Druckdaten

- im Format 1:10 angelegt
- Auflösung von mindestens 600 dpi
- Schriften müssen vektorisiert sein
- im CMYK Farbraum angelegt
- als druck optimiertes PDF gespeichert
- Dateiformate:
- Vektordaten: AI, EPS, PDF
- Bitmapdaten: PHOTOSHOP, DRUCK-PDF, TIFF

Abmessung

m x	m =	m ²
-----	-----	----------------

Datenübermittlung

- via E-Mail an: service@messezentrum-salzburg.at
- via Postweg: Messezentrum Salzburg GmbH, Veranstaltungsservice, Am Messezentrum 1, 5020 Salzburg

Abhängig von Produktion und verwendetem Material können gedruckte Farben variieren. Um sicher zu gehen, dass die Farben Ihren Vorstellungen entsprechen, wird eine farbverbindliche Vorlage (PROOF) benötigt. Ein PROOF muss auf dem selben Medium wie der Druck erstellt werden.

Die Bestellung muss bis spätestens 4 Wochen vor Messebeginn eingereicht werden. Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

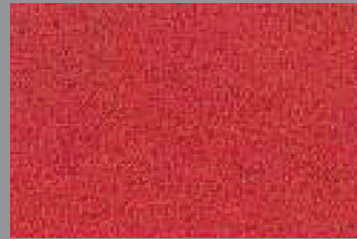


Bodenbeläge



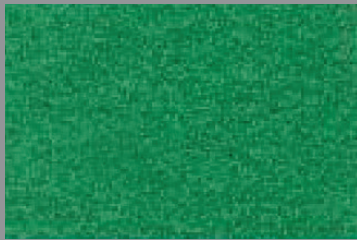
Pos.-Nr. **L-104**
Teppichboden
grau
Bahnenware

EUR 18,00/m²



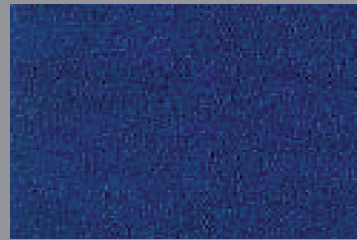
Pos.-Nr. **L-104R**
Teppichboden
rot
Bahnenware

EUR 18,00/m²



Pos.-Nr. **L-104G**
Teppichboden
grün
Bahnenware

EUR 18,00/m²



Pos.-Nr. **L-104B**
Teppichboden
blau
Bahnenware

EUR 18,00/m²

Weitere Farben und Modelle auf Anfrage!

Die hier abgebildeten Farben sind nicht farbverbindlich! In Standbaupaketen ist der Teppichbodenbelag bereits enthalten. Sonderfarben auf Anfrage.

Alle Preise inkl. Verlegung, Folienabdeckung und Entsorgung.

Bodenbeläge

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON	E-MAIL		

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR/m²	Gesamtpreis EUR
L-104	m²	Teppichboden grau	18,00	
L-104R	m²	Teppichboden rot	18,00	
L-104B	m²	Teppichboden blau	18,00	
L-104G	m²	Teppichboden grün	18,00	

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Mietmobiliar



Pos.-Nr. **L-005**
 Klappbarer Tisch
 Höhe 72 cm, Ø 90 cm
 Fußgestell: chrom
 Platte: weiß

EUR 49,50



Pos.-Nr. **L-004**
 Stehtisch
 Höhe 110 cm, Ø 60 cm
 Fußgestell: silber
 Platte: silber

EUR 49,50



Pos.-Nr. **L-006**
 Tisch
 80 x 80 x 72 cm
 Fußgestell: chrom
 Platte: weiß

EUR 45,00



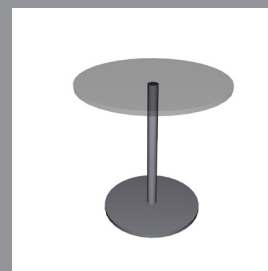
Pos.-Nr. **L-007**
 Tisch
 120 x 80 x 72 cm
 Fußgestell: chrom
 Platte: weiß

EUR 55,00



Pos.-Nr. **L-008**
 Tisch
 120 x 80 x 72 cm
 Fußgestell: chrom
 Platte: schwarz

EUR 50,00



Pos.-Nr. **L-009**
 Glastisch
 Fußgestell: chrom
 Platte: Glas

EUR 110,00



Pos.-Nr. **L-116**
 Sessel
 Gestell: chrom
 Sitz: weiß

EUR 40,00



Pos.-Nr. **L-001**
 Polster-Sessel
 Gestell: chrom
 Sitz/Lehne: gepolstert,
 Anthrazit

EUR 33,00



Pos.-Nr. **L-002**
 Barhocker Z
 Gestell: chrom
 Polster: schwarz

EUR 44,00



Pos.-Nr. **L-014**
 Infotheke
 verschließbar
 100 x 50 x 110 cm

EUR 126,50

Mietmobiliar



Pos.-Nr. **L-025**
Lagerregal
Kunststoff

EUR 84,70



Pos.-Nr. **L-019**
Garderobenständer

EUR 36,20



Pos.-Nr. **L-017**
Prospektständer
39 x 40 x 110 cm
Aluminium, weiss

EUR 49,50



Pos.-Nr. **L-011**
Glasvitrine , Alu weiss
verschließbar, beleuchtet
100 x 40 x 210 cm

EUR 353,00



Pos.-Nr. **L-012**
Glasvitrine, Alu weiss
verschließbar, beleuchtet
40 x 40 x 210 cm

EUR 266,00



Pos.-Nr. **L-010**
Tischvitrine, Alu weiss
verschließbar, 25cm Gla-
saufsatz
100 x 40 x 90 cm

EUR 120,00



Pos.-Nr. **L-022**
Kühlschrank, 140ltr.

EUR 93,50



Pos.-Nr. **L-023**
Kombiküche

EUR 309,40



Pos.-Nr. **L-024**
Spüle

EUR 199,20



Pos.-Nr. **L-028**
Papierkorb

EUR 5,50

Mietmobiliar



Pos.-Nr. **L-026**
Kaffeemaschine, einfach

EUR 29,00



Pos.-Nr. **L-027**
Kaffeemaschine, doppelt

EUR 56,00



Pos.-Nr. **L-208**
DVD-Player

EUR 70,00



Pos.-Nr. **L-207**
TV Ständer

EUR 182,00



Pos.-Nr. **L-205**
TV, bis 50 Zoll

EUR 450,00



Pos.-Nr. **L-206**
TV, bis 55 Zoll

EUR 620,00

Mietmobiliar

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR/m²	Gesamtpreis EUR
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				
L-				

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Gewünschter Liefertermin:

Datum:

Uhrzeit:

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



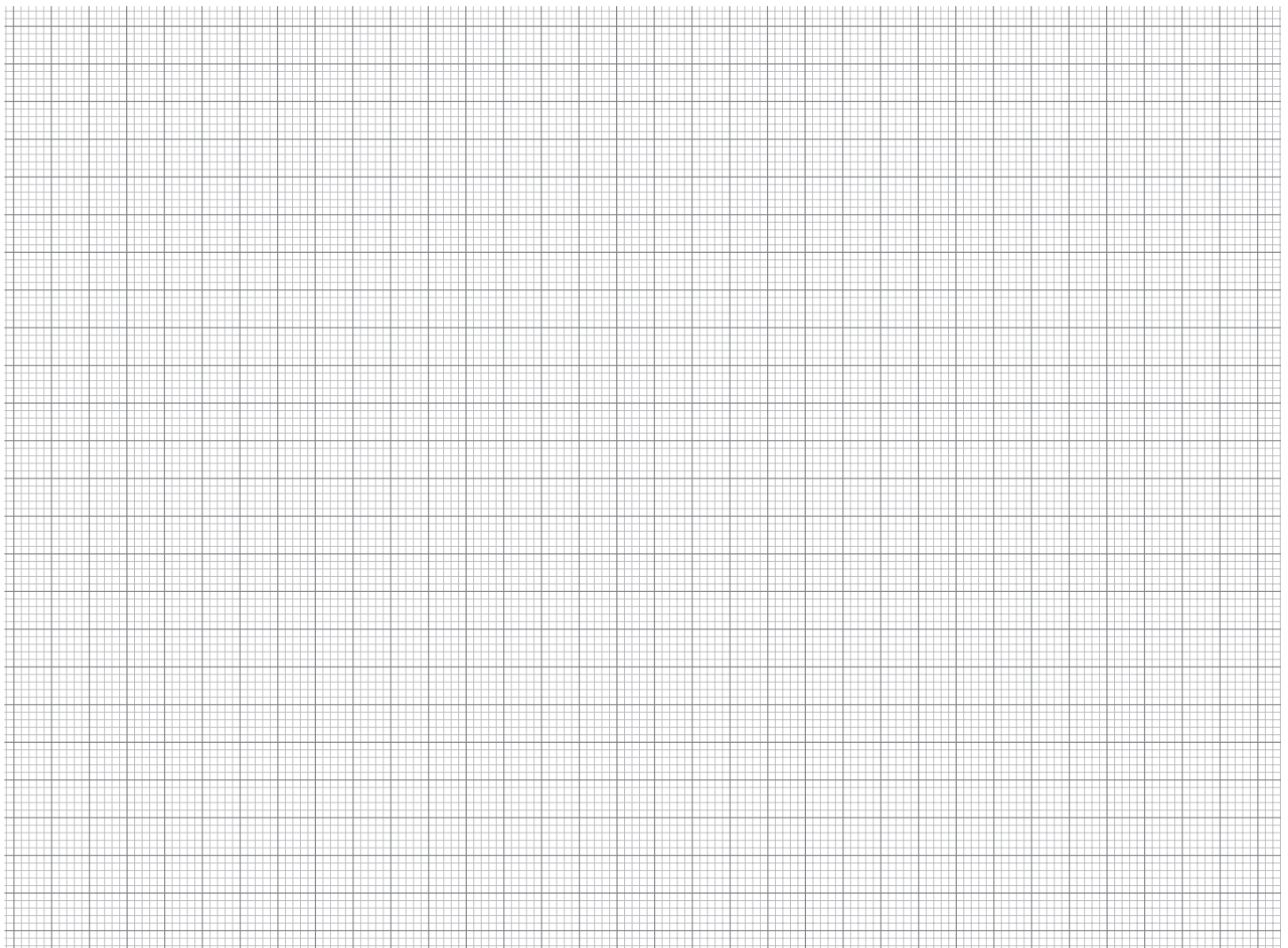
Mietmobiliar

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Standtyp: R E K I

Standfläche: mx m = m²



Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Internet und IT-Equipment

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **4 Wochen vor Messebeginn** an: Tel +43 (0)662 / 2404-38 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung 5G Indoor-Campus (verfügbar nur in Halle 1 & 10)

Alle oben genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, pro Veranstaltung, in Euro und exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen vorbehalten. Die 5G-Funktechnologie steht für hochzuverlässige Kommunikation mit sehr kurzen Verzögerungszeiten. Genau diese Eigenschaft macht 5G überall dort interessant, wo verlässliche und sehr schnelle Datenübertragung nötig ist.

Mit der 5G-Indoor Campus Lösung bietet das Messezentrum Salzburg bis zu 600 Mbit /s Bandbreite im Download- und 90 Mbit /s im Upload-Bereich. Kombination mit VPN ist möglich und kann für die gesamte Veranstaltungsdauer genutzt werden.

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Preis für 1-tägige Veranstaltung	Preis für mehrtägige Veranstaltung	Gesamtpreis EUR
D-320Z		5G Cube Internetanschluss: Zwei physische LAN Ports, bis zu 600 Mbit/s Bandbreite Download und 90 Mbit/s Upload, VPN möglich, gesamte Veranstaltungsdauer, nutzbar in den Hallen 1 und 10.	430,00	780,00	

Gewünschter Liefertermin:

Datum:	Uhrzeit:
--------	----------

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Internet und IT-Equipment

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON	E-MAIL		* Zugangsdaten für WLAN/LAN werden an diese E-Mail gesendet

Bestellung Internet

Alle oben genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, pro Veranstaltung, in Euro und exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen vorbehalten. Für die gesamte Dauer der Veranstaltung steht Ihnen die Servicehotline unseres IT-Partners unter Tel.: +43 (0)662 / 22 00 - 346 zur Verfügung. LAN Produkte müssen **spätestens 15 Werkstage** vor Veranstaltungsbeginn bestellt werden. Für Bestellung von LAN Produkten **nach** diesem Zeitraum kann die Umsetzung nicht gewährleistet werden und es gilt für alle Produkte ein Verspätungszuschlag von € 100,00. Sie bestätigen mit Unterfertigung dieser Bestellung die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für LAN und WLAN in der aktuell gültigen Version. Sämtliche mit dieser Bestellung verbundenen Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen zu den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der conova communications GmbH, in der jeweils gültigen Fassung, die mir (uns) bekannt sind und die ich (wir) anerkenne(n). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der conova communications GmbH und die Nutzungsbedingungen für LAN und WLAN können jederzeit unentgeltlich von der conova communications GmbH bezogen oder über das Internet unter www.conova.com/agb und www.conova.com/messe heruntergeladen werden.

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Preis für 1-tägige Veranstaltung	Preis für mehrtägige Veranstaltung	Gesamtpreis EUR
D-310		Single LAN - Internetanschluss Ein physischer LAN Port, 10 Mbit /s Bandbreite garantiert, Client-2-Site VPN möglich, private IP, Einzelplatzlösung, gesamte Veranstaltungsdauer	110,00	200,00	
D-310 A		Option: 10 Mbit /s zusätzliche Bandbreite	50,00	50,00	
D-310 B		Option: weiterer physischer LAN Port nur bei gleichzeitiger Bestellung des Erstanschlusses möglich	60,00	100,00	
D-318		Single WLAN pro Gerät 1x WLAN-Code, bis zu 10 Mbit /s Bandbreite pro User, VPN möglich; Gesamte Veranstaltungsdauer.	55,00	150,00	
D-313		Multi LAN - Internetanschluss Ein physischer LAN Port, 20 Mbit /s Bandbreite garantiert, 1 Public IP, VPN möglich, gesamte Veranstaltungsdauer, inkl. 1x Lan-Router bis 24 Ports	480,00	870,00	
D-319 X		Multi WLAN - Internetanschluss Bis zu 20x WLAN-Codes, bis zu 10Mbit/s Bandbreite pro User, VPN möglich, gesamte Veranstaltungsdauer	350,00	870,00	
D-310 A		Option: 10 Mbit /s zusätzliche Bandbreite	50,00	50,00	

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten [Stammdaten, E-Mail-Adressen, Telefonnummer, UID-Nummer] von der Firma conova communications GmbH zum Zweck der Vertragserfüllung (siehe www.conova.com/Datenschutz) verarbeitet werden.

Gewünschter Liefertermin:

Datum:	Uhrzeit:
--------	----------

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Internet und IT-Equipment

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung Internet

Alle oben genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, pro Veranstaltung, in Euro und exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen vorbehalten. Für die gesamte Dauer der Veranstaltung steht Ihnen die Servicehotline unseres IT-Partners unter Tel.: +43 (0)662 / 22 00 - 346 zur Verfügung. LAN Produkte müssen **spätestens 15 Werkstage** vor Veranstaltungsbeginn bestellt werden. Für Bestellung von LAN Produkten **nach** diesem Zeitraum kann die Umsetzung nicht gewährleistet werden und es gilt für alle Produkte ein Verspätungszuschlag von € 100,00. Sie bestätigen mit Unterfertigung dieser Bestellung die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für LAN und WLAN in der aktuell gültigen Version. Sämtliche mit dieser Bestellung verbundenen Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen zu den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der conova communications GmbH, in der jeweils gültigen Fassung, die mir (uns) bekannt sind und die ich (wir) anerkenne(n). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der conova communications GmbH und die Nutzungsbedingungen für LAN und WLAN können jederzeit unentgeltlich von der conova communications GmbH bezogen oder über das Internet unter www.conova.com/agb und www.conova.com/messe heruntergeladen werden.

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Preis für 1-tägige Veranstaltung	Preis für mehrtägige Veranstaltung	Gesamtpreis EUR
D-313 B		Option: Firewall inkl. Standardkonfiguration durch Netzwerktechniker	100,00	100,00	
D-320 Y		Privates WLAN Inkludierte Leistung: Individueller WLAN-Name und Passwort, Gesamtbandbreite 100MBit, VPN möglich, keine zeitliche Begrenzung je Zugang, Angabe: Welche Hallen sind notwendig	900,00	1.200,00	
D-403		Sonderleistung Individuell auf Kundenwunsch aufbereitete Leistung	auf Anfrage		

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten [Stammdaten, E-Mail-Adressen, Telefonnummer, UID-Nummer] von der Firma conova communications GmbH zum Zweck der Vertragserfüllung (siehe www.conova.com/Datenschutz) verarbeitet werden.

Gewünschter Liefertermin:

Datum:	Uhrzeit:
--------	----------

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Internet und IT-Equipment

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung IT-Equipment

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
D-314		Notebook	210,00	
D-317		Switch 24-Port	80,00	
D-334		Multifunktionsgerät s/w A4 (Laserdrucker, Kopierer, Scanner, Fax – exkl. Telefonanschluss) Inkl. 1.000 Kopien/Drucke, für jede weitere Kopie/Druck wird eine zusätzliche Gebühr von € 0,10 pro Kopie/Druck verrechnet; exkl. Papier.	210,00	
D-335		Laserdrucker s/w A4 Inkl. 1.000 Kopien/Drucke, für jede weitere Kopie/Druck wird eine zusätzliche Gebühr von € 0,10 pro Kopie/Druck verrechnet; exkl. Papier.	110,00	

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten [Stammdaten, E-Mail-Adressen, Telefonnummer, UID-Nummer] von der Firma conova communications GmbH zum Zweck der Vertragserfüllung (siehe www.conova.com/Datenschutz) verarbeitet werden.

Benötigen Sie einen PC, Monitor, Plasmascreen oder Drucker, so erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Gewünschter Liefertermin:

Datum:

Uhrzeit:

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Messepersonal: Standbewachung

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR /h	Gesamtpreis EUR
E-301		Standbewachung	33,70	

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Datum	Uhrzeit (Mindestabnahme 4 Std./Tag)	
	von	bis
	von	bis
	von	bis
	von	bis
	von	bis
	von	bis
	von	bis
	von	bis
	von	bis
	von	bis

Ab der 13. Stunde werden 100%ige Überstundenzuschläge verrechnet. Feiertagszuschlag von 0.00–24.00 Uhr: 100 % Stornogebühr und Änderungen ab 3 Tagen vor bestellter Buchungszeit: 50 %.

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



Messepersonal: Hostessen

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR / h	Gesamtpreis EUR
F-301		Hostess pro Stunde	36,50	
F-302		Hostess mit einer Fremdsprache pro Stunde	auf Anfrage	

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Feiertagszuschlag von 0.00–24.00 Uhr: 100 %. Stornogebühr und Änderungen ab 3 Tagen vor bestellter Buchungszeit: 50 %.

Datum	Uhrzeit (Mindestabnahme 4 Std./Tag)	
	von	bis
	von	bis
	von	bis
	von	bis

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



MIETOBJEKT

Pos.-Nr. **H-103**
 Händedesinfektionsmittelpender mit
 Bodenaufsteller und Sensor
 Durch Sensor Kontaktlos
 Inkl. Desinfektionsmittel 700ml

Mietpreis:

EUR 99,00

INFO: Dieser Aufsteller kann nur in der Zeit der Veranstaltung gemietet werden.

**Hygieneprodukte zum Kauf**

Pos.-Nr. H-103-N
 Händedesinfektionsmittel
 700ml
 Nachfüllpackung für Boden-
 aufsteller

Preis:
 EUR 21,60

Hygiene Plus

Bestellformular bitte bis spätestens **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
H-				
H-				
H-				
H-				
H-				
H-				
H-				
H-				
H-				
H-				
H-				
H-				

Gewünschter Liefertermin:

Datum:

Uhrzeit:

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

54

Standreinigung

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR EUR / m ²	Gesamtpreis EUR
E-100	m ²	Standreinigung/bis zu 3 Tagen	3,83	
E-101	m ²	Standreinigung/bis zu 4 Tagen	4,66	
E-102	m ²	Standreinigung/bis zu 5 Tagen	5,49	
E-103	m ²	Standreinigung/bis zu 7 Tagen	6,28	
E-104	m ²	Standreinigung/bis zu 9 Tagen	7,41	
E-105	m ²	Einmalige Standreinigung	2,51	
E-106		Regiestunde. Preis je Stunde	38,36	
Sonderleistungen wie Abwaschen, Kleberentfernung usw. werden auf Regie abgerechnet (E-106)!				

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

55

Abfallentsorgung

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **4 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Jeder, der auf dem Messegelände Abfall verursacht, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträglich Entsorgung der Abfälle. Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, entweder die gesamten von ihm während Auf- und Abbau und während der Messe verursachten Abfälle eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen oder den von Messezentrum Salzburg autorisierten Servicepartner mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen.

Bestellung Container

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung Sammelsystem	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
E-206		Müllgroßbehälter 1100 l inkl., Bereitstellung und Entsorgung pro Entleerung	79,00	
E-205A		Müllgroßbehälter 1100 l inkl. , Bereitstellung Express und Entsorgung pro Entleerung (Bei Bestellung vor Ort)	89,00	
E-208		Absetz-Container, 7 - 9cbm, inkl. Anlieferung / Abholung und Miete für 1 Woche (Minimum), zzgl. Entsorgungsgebühren	161,70	
E-209		Abroll-Container, 20cbm, inkl. Anlieferung / Abholung und Miete für 1 Woche (Minimum), zzgl. Entsorgungsgebühren	161,70	

Bestellung Müll-Entsorgung

Zusätzlich zu Containermiete fallen in Abhängigkeit der Müll-Art Entsorgungsgebühren an. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung Sammelsystem	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
E-201		Entsorgung Mischmüll, pro Tonne	243,65	
E-202		Entsorgung Holz (sortenrein!), pro Tonne	153,45	

Bei größeren Mengen Abfall ist die Anmietung eines Containers (bis 20 m³) möglich. Preise auf Anfrage.

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

56

Pflanzen

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **2 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at



Pos.-Nr. **P-101**
Lorbeer
im grauen Kunststoffgefäß
Höhe ca. 180 cm

Leihpreis: EUR 70,00



Pos.-Nr. **P-104**
Pflanzenset „Modern“
2 Palmen im Metallgefäß
1 Frischblumengesteck

Leihpreis: EUR 185,00



Pos.-Nr. **P-109Z**
Zamia im Metallgefäß
Höhe ca. 150 cm

Leihpreis: EUR 80,00



Pos.-Nr. **P-126**
Orchideen Jumbo
Höhe ca. 150 cm

Leihpreis: EUR 155,00
Kaufpreis: EUR 360,00



Pos.-Nr. **P-105**
Pflanzenset „Avantgarde“
2 Zamia in Metallgefäßen
2 Stabbündelungen

Leihpreis: EUR 185,00



Pos.-Nr. **P-128**
Glasvase mit Blumen
Farbe nach Wahl: weiß, rot, gelb,
rosa, bunt

Leihpreis: EUR 120,00
Kaufpreis: EUR 220,00



Pos.-Nr. **P-127**
Orchidee in weißem Übertopf
Höhe ca. 60 cm

Leihpreis: EUR 74,00
Kaufpreis: EUR 124,00



Pos.-Nr. **P-129**
Glasbowl mit weißen Blüten
Höhe 100 cm

Leihpreis: EUR 94,00
Kaufpreis: EUR 180,00

Floristik ist Handwerk!

Gerne fertigt unser Servicepartner individuell gestaltete Blumensträuße und Gestecke an.
Anfrage via service@mzs.at

Pflanzen

Bestellformular bitte bis spätestens **2 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
P-				
P-				
P-				
P-				
P-				
P-				
P-				
P-				
P-				
P-				
P-				
P-				
P-				
P-				

Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und 1 % Vertragsgebühr. Bitte vermeiden Sie Doppelbestellungen! Bei Aufträgen, welche später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Messezentrum Salzburg GmbH einlangen, erhöhen sich die Preise aller Serviceleistungen um 25 %.

Gewünschter Liefertermin:

Datum:

Uhrzeit:

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



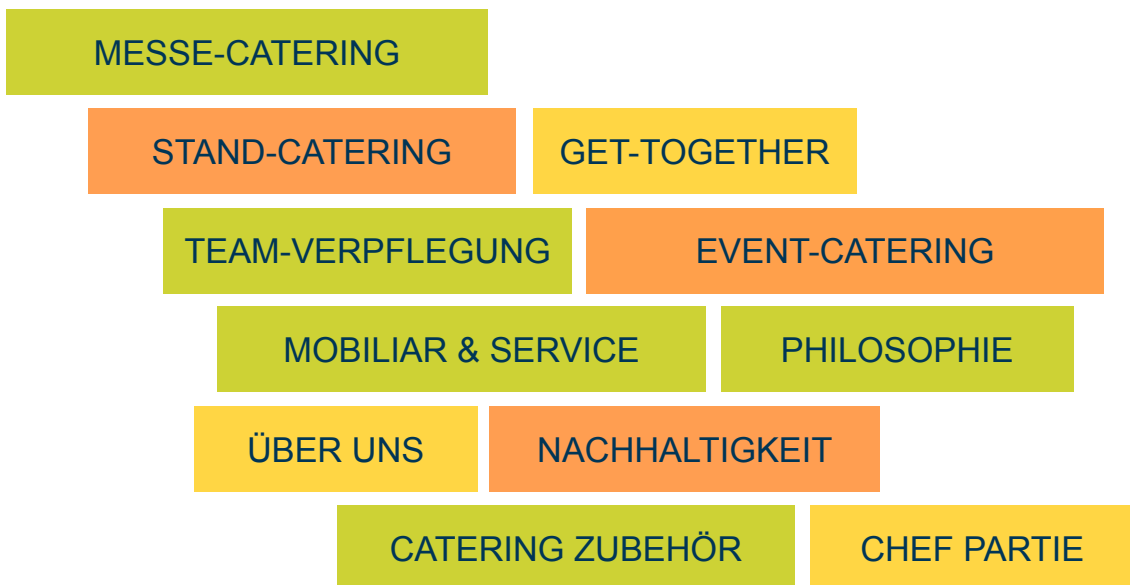


KULINARISCH ZUM ERFOLG

Als kreativer Full-Service-Partner des Messezentrum Salzburg

begleiten wir Ihren Messeauftritt mit passgenauen Catering-Lösungen. Fernab vom Alltäglichen bieten wir Ihnen ideenreiche Genussmomente – abgeschmeckt auf Ihre Wünsche. Wir verstehen es, mit neuen Trends zu begeistern und ungewöhnliche Akzente zu setzen – egal in welcher Größenordnung. Schnell, zielgerichtet und fokussiert entwickeln und planen wir gemeinsam mit Ihnen Ihr individuelles Konzept! Von der Möblierung der Räumlichkeiten bis zur Auswahl der Speisen – wir verwöhnen Sie und Ihre Gäste mit einzigartigem Bio-Catering, das nachhaltig wirkt.

Was wir anrichten, hat Saison!



Wo Sie wollen, wann Sie wollen, wie Sie wollen - (fast) alles ist möglich!

Unser engagiertes Team freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme, um Sie bei Ihrer Veranstaltung, Ihrem Messeauftritt, Ihrem Kongress, Ihrem Event zu begleiten und betreuen.



Chef Partie
EIN UNTERNEHMEN DER
BIRNGRUBER GASTRONOMIE GMBH
www.chefpartie.at

Am Messezentrum 6
A-5020 Salzburg
T +43(0)6232 36093 40
reservierung@chefpartie.at

www.salzburg-messe.catering

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

59

Standbaugenehmigung (ab 5 Meter Höhe)

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **6 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Die im Adressfeld angegebene Adresse ist:

- Standbaufirma
 Aussteller

Ansprechpartner für technische Rückfragen zum Standbau:

Frau/Herr _____ E-Mail _____

Die technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messezentrum Salzburg GmbH wurden von uns zur Kenntnis genommen und im Projekt berücksichtigt (aktuelle AGBs unter www.mzs.at).

Pflichtunterlagen

- Standgestaltungspläne (Grundriss, Schnittskizzen, Ansichten, Maßstab 1:100), jedoch erst ab Bauhöhe 5 m!
- Technische Baubeschreibung (Systembeschreibung)
- Materialangaben (brandhemmend etc.)

Wichtige Hinweise und Richtlinien für 2-stöckige Messestände, Stände mit begehbaren Ebenen:

- Grundsätzlich sind solche Stände genehmigungspflichtig
- Vor der Planung maximale Bauhöhe bei der Technikabteilung erfragen
- Pläne (Grundriss und Ansichten) 2-fach an das Messezentrum Salzburg
- Stände, für die keine Pläne zur Genehmigung eingereicht wurden, dürfen nicht gebaut werden

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

60

Druckluft - Installation

Für eine termingerechte Ausführung bitte bis **8 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Bestellung

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Kapitel D.3 bestellen wir bei der Messezentrum Salzburg GmbH wie folgt:

Pos.-Nr.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
M 101		Druckluftanschluss *	auf Anfrage	

*Aus Gründen der Betriebssicherheit dürfen Druckluftanschlüsse ausschließlich durch das Messezentrum Salzburg oder deren autorisierten Servicepartner installiert werden. In den Hallen 10 und 1 erfolgt die Führung und Verlegung der Druckluftleitungen durch die Kollektorschächte, endend mit einem Kugelhahn und einer Luftkupplung. Die maximale Leistung beträgt 8 bar. In allen anderen Hallen wird die technische Einrichtung bei Bedarf auf Anfrage geprüft und ggf. durch Miet-Kompressoren realisiert. Jeder Druckluftanschluss unterliegt der technischen Prüfung durch die Messezentrum Salzburg Veranstalter. Pläne der Stände müssen mit Markierung der Position sowie der benötigten Luftmenge (Liter pro Minute) und des benötigten Luftdrucks in bar **spätestens 8 Wochen** vor Messebeginn eingereicht werden.

Der Druckluftanschluss an die Maschine erfolgt durch den Aussteller selbst. Ein Druck-Minderer muss – wenn nötig - vom Aussteller bereitgestellt werden.

Datum Ort Firmenstempel und Unterschrift

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

61

Spedition / Messelogistik

Kundenorientierung, Kreativität, Flexibilität

- Individuelle Beratung/Konzeptentwicklung für die komplette Speditionslogistik
- Erstellen und Bereitstellen von Transportrichtlinien und deren Überwachung
- Zentralisierung der Kommunikationswege
- Ein Ansprechpartner für die gesamte Leistungspalette
- Eindeckung und Beratung einer speziellen Transportversicherung
- Organisation der Transportleistung ab Werk bis Messe/Event und retour
- Erledigung der Zollformalitäten (temporär, definitiv, Carnet ATA etc.)

Abwicklung von Messedienstleistungen

- Transport zum/vom Messeplatz
- Handling am Messeplatz (auch in Eigenregie unterstützt durch unsere Hallenmeister – keine zusätzlichen Steh- und Standzeiten für ihr Personal)
- Bereitstellung von technischem Equipment wie Stapler, Kräne sowie Transportarbeiter
- Lagerlogistik von Leergut-Verpackungsmaterial/Vollgut/Messestände
- Persönliche Beratung vor Ort im Messezentrum (Rückversand, Distribution, etc.)

Messtarif

- Auftragsformulare/Informationen finden Sie auf unserer Homepage:
www.lagermax.com/at-de/dienstleistungen/transportloesungen/messe-logistik/

Organisation

- **Messespedition/Standort:**
Lagermax Internationale Spedition GmbH
Am Messezentrum 6
5020 Salzburg
T +43 (0)662 / 4090-2295 bis 2299
F +43 (0)662 / 4090-692
M messe.salzburg@lagermax.com
W www.lagermax.com

Anlieferung Messezentrum Salzburg

Lieferanschrift für Sendungen an Ihren Messestand

Für die Messe von Ihnen benötigten Warensendungen und Paketlieferungen, die durch Kurierdienste oder Speditionen zum Versand gebracht werden, sind die Anschriften mit dem gemäß unten angeführten Adressmuster zu versehen und können vom Lieferanten direkt zu dem Messestand innerhalb der normalen Aufbauzeit zugestellt werden.

Sollte für das Messehandling zum Messestand ein technisches Equipment bzw. Personal benötigt werden oder während der Zustellung/Abholung zu/von Ihrem Messestand niemand anwesend sein, so wenden Sie sich bitte an unsere Messespedition Lagermax, die Ihnen bei Bedarf jederzeit gerne behilflich ist.

Gerne können Sie jede Warensendung (auch Kleinsendungen) vor dem offiziellen Aufbautermin zum Versand bringen. Diese jedoch müssten dann an die unten angeführte Adresse unseres Messespediteurs, nach vorheriger Avis, mit dem exakten Wunschzustelltermin angeliefert werden.

Spedition

Lagermax Internationale Spedition GmbH

Am Messezentrum 6

T +43 (0)662/4090-2295 bis 2299

F +43 (0)662/4090-692

M messe.salzburg@lagermax.com

Adressmuster für Absender:

zur Verf./Firma/Aussteller:	_____
c/o Messe:	_____
Halle:	_____
Stand:	_____
Termin der Zustellung zum Messestand/Uhrzeit:	_____

Lieferanschrift für Sendungen an Ihren Messestand

(Firma)

c/o Messezentrum Salzburg

(Name der Messe)

(Halle/Standnummer)

Am Messezentrum 1

5020 Salzburg

Österreich

Bitte beachten Sie, dass das Messezentrum Salzburg keine Waren- und Paketsendungen für die Aussteller entgegen nehmen kann!

Postsendungen (Briefe und Pakete) an Aussteller sind grundsätzlich den Händlern/Ausstellern bzw. deren Mitarbeitern im Bereich des gemieteten Standes zuzustellen. Namentlich im Zuge der Aufbau- oder Abbauphase ist diese Form der Zustellung unter Umständen nicht möglich.

Spedition

Gabelstapler mit Fahrer	Nettopreis EUR
bis 3,0 t Hubkraft pro Stunde	119,00
bis 3,0 t Hubkraft (angefangene ½ Std)	59,50
Kurzauftrag bis 10 Minuten	76,00
bis 5,0 t Hubkraft pro Stunde	129,00
bis 5,0 t Hubkraft (angefangene ½ Std)	64,50
Minimale: 1 Std. – jede weitere angefangen ½ Std. gelten oben genannte Preise. Im Preis ist die An- und Abfahrt innerhalb des Messezentrums beinhaltet.	
Staplerversicherung Haftpflichtprämie gemäß Ihrer Wertangabe der zu manipulierbaren Ware. Ansonsten wird seitens Lagermax eine Stapler- und Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Auftrag von EUR 5.000,- eingedeckt.	5,00
Prämie pro Handlingsauftrag	

Sonderausrüstung, Leih- und Arbeitsgeräte, Arbeitsmaterial	Nettopreis EUR
Panzerrollen per Stunde	15,90
Handhubwagen per Stunde	19,80
Bandmaschine per Stunde	15,90
Lange Staplergabel, Seile, Schäkel pro Auftrag	8,80
Europalette (exkl. Anlieferung zum Messestand)	23,00

Personal-Bereitstellung	Nettopreis EUR
Transportarbeiter per Stunde (Minimale: 2 Stunden)	46,00
Service- und Kommunikationsaufwand per Stunde	62,00
Entlade- und Beladeüberwachung per Stunde	49,00
Arbeiter für Standbau per Stunde	48,00
Vorarbeiter per Stunde	49,00

Top Priority und Priority Lagerung	Nettopreis EUR
TOP – Priority Lagerung per Label und Packstück. Zustellung innerhalb der ersten Stunde nach Messeschluss beziehungsweise nach Freigabe durch den Veranstalter.	92,00
Priority Lagerung per Label und Packstück. Zustellung innerhalb der ersten Stunde nach Messeschluss beziehungsweise nach Freigabe durch den Veranstalter.	66,00

Langzeit – Lagerung	Nettopreis EUR
Lagerzins per m ² Lagerfläche (m ² = max 2cbm) pro angefangenen Monat	10,20

Leergut – Lagerung	Nettopreis EUR
inkl. Abholung vor Beginn der Messe, Zwischenlagerung, Zustellung nach Beendigung der Veranstaltung normale Dienstzeit per cbm	43,50
Minimale per Packstück 2 cbm	87,00

Vollgut – Lagerung (während der Messe)	Nettopreis EUR
Inkl. Abholung vor Messebeginn, Zwischenlagerung & Zustellung nach Beendigung der Messe. Minimale per Packstück 2cbm	54,00

Zuschlag für Leer- & Vollgutmanipulation	Nettopreis EUR
außerhalb der normalen Dienstzeit per cbm jeweils für Auf- oder Abbau	10,50
Berechnung erfolgt nach benötigter Lagerfläche in m ² = 2 cbm (Höhe) sowie gemäß transportgerechter Übergabe vom Messestand Minimale per Packstück 2 cbm	

Speditionelle Messelogistik – Disposition- und Regiekosten	Nettopreis EUR
Kurzaufträge / Kleinsendungen	19,00
Stückgutsendung bis 20 cbm	58,00
Stückgutsendung ab 21 cbm - 33 cbm	78,00
Stückgutsendung ab 34 cbm / Komplettladungen maximal jeweils	98,00
Speditonsprovision (Stapler, Leergut) Pro Einzelauftrag & Auftragsschein	15,00

Lagerung Stückgutsendungen	Nettopreis EUR
Entladung am Messespeditionsterminal inkl. Zwischenlagerung bis zu 3 Tagen, mit Transport zum Messestand per m ² (m ² = max. 2cbm) [min. EUR 98,00]	72,00
Abholung am Messestand inkl. Einlagerung bis zu 3 Tagen und Verladung per m ² (m ² = max. 2cbm) [min. EUR 98,00]	72,00

Spedition

Überstunden/Zuschläge

Verrechnung für Leistungen, welche außerhalb der normalen Dienstzeit durchgeführt werden (sofern nicht anderweitig genannt).

MO – FR	6.00 bis 8.00/17.00 bis 21.00 Uhr	+ 50 %
SA	6.00 bis 21.00 Uhr	+ 50 %
MO – FR	21.00 bis 6.00 Uhr	+ 100 %
SA	21.00 bis 6.00 Uhr	+ 100 %
SO/Feiertag		+ 100 %

sep. An- und Abfahrten werden lt. Zeitaufwand (minimal 2 Std.) zur Arbeitszeit hinzugerechnet.

Verrechnung von RVS/SVS/LVs pro Speditionsauftrag

Laut gültiger VS-Tabelle.

Zollabfertigungskosten/sonstige Speditionsleistungen

Auf Anfrage bzw. laut Zeitaufwand.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen bzw. der Beförderungs- und Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport in der nach der jeweiligen Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ geltenden und bei uns zur Einsicht aufliegenden Fassung: UID-ATU 33898404. Erfüllungsort und Gerichtsstand Salzburg. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg unter FN 50594 d registriert.

Spedition – Transportauftrag

Bestellformular bitte bis spätestens **6 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Abholadresse:		Zustelladresse:	
Aufbau:	Termin/Uhrzeit:	Abbau:	Termin/Uhrzeit:
Ansprechperson:		Ansprechperson:	
Telefon		Telefon	

Ware/Sendungsumfang (Stück, Maße, Lademeter):

Transportversicherung eindecken? Eine Transportversicherung reduziert Ihr Unternehmerrisiko auch im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung!	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Speditionsversicherung RVS/SVS/Haftpflicht	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Warenwert in EUR: SVS/RVS Prämie 1‰ (Promille) vom Warenwert! Sollte keine Wertangabe zu der zu manipulierenden Ware genannt werden, wird seitens Lagermax Int. Spedition GmbH, Salzburg, ein Versicherungswert von EUR 5.000,- eingedeckt! Prämie: EUR 5,- pro Auftragschein! Sollten Sie sich jedoch als RVS/SVS Verbotskunde deklarieren, (d.h. Sie verfügen über eine eigene globale Versicherung) ersuchen wir Sie, uns dies nachstehend bekannt zu geben!		

Die Disposition der Speditionsdienstleistungen (Transport, Stapler, Lagerung etc.) erfordert eine termingerechte Vorplanung, daher ist eine zeitgerechte Auftragsvergabe notwendig. Der Unterzeichner beauftragt Lagermax Internationale Spedition GmbH mit der Durchführung genannter Aufträge. Die einzelnen Messedienstleistungen/ Transporte werden nach den jeweils gültigen Messeplatztarifen und Transportvereinbarungen verrechnet. Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen bzw. der Beförderungs- und Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport in der nach der jeweiligen Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ geltenden und bei uns zur Einsicht aufliegenden Fassung: UID-ATU 33898404. Erfüllungsort und Gerichtsstand Salzburg. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg unter FN 50594 d registriert.

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

66

Spedition – Messehandling

Bestellformular bitte bis spätestens **6 Wochen vor Messebeginn** an: Fax +43 (0)662 / 2404-20 oder E-Mail: service@mzs.at

FIRMA / AUSSTELLERNAME		VERANSTALTUNG	
RECHNUNGSEMPFÄNGER (FIRMA, NAME, ADRESSE)			
UID-NR.:	ANSPRECHPARTNER	HALLEN- / STAND-NR.:	
TELEFON		E-MAIL	

Stapler:	<input type="checkbox"/> bis 3,0t Hubkraft	<input type="checkbox"/> lange Gabeln	<input type="checkbox"/> Seile, Schäckel
	<input type="checkbox"/> bis 5,0t Hubkraft	<input type="checkbox"/> Hubwagen	<input type="checkbox"/> Bändermaschine
		<input type="checkbox"/> Ent- oder Beladeüberwachung	
Kran:	Arbeitskraft:		
t Hubkraft:	Anzahl:	ca. Stunden:	
Aufbau:	Termin/Uhrzeit:	Abbau:	Termin/Uhrzeit:

Zwischenlagerung:	<input type="checkbox"/> Leergut/Verpackungsmaterial	<input type="checkbox"/> Vollgut
TOP - Priority Lagerung	Anzahl Label:	
Priority Lagerung	Anzahl Label:	
Kapazitäten begrenzt Verfügbar, bindend lediglich durch Gegenbestätigung von Lagermax		
Haftung bei Verspätung ausschließlich in Höhe des Priority Zuschlages		
Abholtermin:	Zustelltermin:	Volumen: ca.
Die Disposition der Speditionsdienstleistungen (Transport, Stapler, Lagerung etc.) erfordert eine termingerechte Vorplanung, daher ist eine zeitgerechte Auftragsvergabe notwendig. Der Unterzeichner beauftragt Lagermax Logistics Austria GmbH mit der Durchführung genannter Aufträge. Die einzelnen Mes-sedienstleistungen/Transporte werden nach den jeweils gültigen Messeplatztarifen und Transportvereinbarungen verrechnet. Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen bzw. der Beförderungs- und Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport in der nach der jeweiligen Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ geltenden und bei uns zur Einsicht aufliegenden Fassung: UID-ATU 33898404. Erfüllungsort und Gerichts-stand Salzburg. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg unter FN 50594 d registriert.		

Wertangabe der zu manipulierenden Ware:	Warenwert in EUR:	
Speditionsversicherung RVS/SVS/Haftpflicht Achtung: Unbedingt vor Auftragsvergabe bekanntgeben!	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Prämie 1‰ (Promille) vom angegebenen Warenwert. Sollte keine Wertangabe der zu manipulierenden Ware genannt werden, wird seitens Lagermax Logistics Austria GmbH, Salzburg, ein Versicherungswert von EUR 5.000,- eingedeckt. Prämie EUR 5,- Auftragschein.		

Datum _____ Ort _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

67

Hausordnung

Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Fn 67914z, Stand September 2020

1. **Notrufnummern**
2. **Gelände-Zufahrt**
3. **Gelände-Aufenthalt**
4. **Aufenthalt Jugendlicher**
5. **Aufenthalt Besucher**
6. **Fotografieren, Filmen, Zeichnen**
7. **Videoüberwachung**
8. **Rauchen**
9. **Sicherheits-Check**
10. **Waffen und gefährliche Gegenstände**
11. **Hunde und andere Tiere**
12. **Sicherheitsanweisungen**
13. **Sicherheits- und Hygienemaßnahmen**
14. **Öffnungszeiten**
- 14.1. **Auf- und Abbauzeiten**
- 14.2. **Veranstaltungslaufzeit**
15. **Einfahrverbot betreffend sämtliche Hallen**
16. **Verstöße gegen die Hausordnung**

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die Messezentrum Salzburg GmbH. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände des MZS betreten, befahren oder sich dort aufhalten.

1. Notrufnummern

Feuerwehr 122
 Polizei 133
 Rettung 144
 Euronotruf 112
 Erste Hilfe Info-Point der jeweiligen Messe/Veranstaltung

2. Gelände-Zufahrt

Aussteller, Vertragspartner, Aufbaufirmen können bei dem Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung oder am Schalter des Parkraumbewirtschafters Dauerparkkarten kaufen, die zu unbegrenzter Einfahrt, Durchfahrt und Aufenthalt während der Aufbau-, Abbau- und Messe-/Veranstaltungszeit berechtigen. Die Parkgebühren sind verbindlich laut Aushang an allen Zu- und Ausfahrten.

3. Gelände-Aufenthalt

Ein Aufenthalt auf dem Messegelände ist nur für die durch die Eintrittskarte oder einen Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Eintrittskarten müssen von den Besuchern aufbewahrt werden. Personen, die sich während ihres Aufenthalts nicht durch eine gültige Eintrittskarte oder einen Ausweis des MZS/Veranstalters legitimieren können, können des Messegeländes verwiesen werden.

4. Aufenthalt Jugendlicher

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen oder Kassen.

5. Aufenthalt Besucher

Die für Veranstaltungsbesucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten werden oder in Betrieb gesetzt werden. Ausstel-

lungsstände dürfen nur in Anwesenheit des Standpersonals betreten werden. Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeiten die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.

6. Fotografieren, Filmen, Zeichnen

Das Fotografieren, Filmen und Zeichnen auf dem gesamten Messegelände und in den Hallen/Salzburgarena, insbesondere der Exponate und Veranstaltungen, ist nur Personen gestattet, die hierfür von dem Veranstalter zugelassen sind und einen von dem Veranstalter ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.

7. Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen dass das Messegelände videoüberwacht wird.

8. Rauchen

In den Gebäuden des MZS herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Raucherzonen sind mit entsprechenden Hinweisen gekennzeichnet.

9. Sicherheits-Check

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge sowie Fahrzeuge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

10. Waffen und gefährliche Gegenstände

Waffen oder als Waffen geeignete Gegenstände dürfen nicht mit in das Gelände gebracht oder verwendet werden. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen und Kassen zu bestimmten Veranstaltungen.

11. Hunde und andere Tiere

Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in das Gelände oder die Gebäude gebracht werden. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen und Kassen. Im Falle einer Ausnahme-Regelung gilt für Hunde stets Leinen- und Maulkorbpflicht.

12. Sicherheitsanweisungen

Den Anweisungen der Haustechnik bzw. der Messeleitung, sowie des Sicherheits- und Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

13. Sicherheits- und Hygiene-maßnahmen

Es sind die aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Messezentrum Salzburg GmbH einzuhalten, abrufbar unter: www.messezentrum-salzburg.at bzw. Aushang vor Ort.

Für die Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen betreffend der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Landesregierung Salzburg bzw. Bundesregierung Österreich sind alle zum Aufenthalt im Messegelände berechtigten Personen selbst verantwortlich.

Personen, die sich nicht an die allgemeinen Schutzmaßnahmen halten, können vom Geländeeigentümer / Veranstalter oder deren autorisierten Personen vom Messegelände verwiesen werden.

14. Öffnungszeiten

14.1 Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauarbeiten können zu den vertraglich festgelegten Zeiten erfolgen. Vorzeitiger Aufbau bzw. verlängerter Abbau kann beantragt werden.

Hausordnung

Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Fn 67914z, Stand September 2020

Die genehmigten Zeiten sind kostenpflichtig (siehe Servicemappe des Veranstalters). vAus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Nach dem offiziellen Aufbauende sind nur noch abschließende Standbauarbeiten innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche zulässig. Die Besuchergänge müssen zu diesem Zeitpunkt geräumt sein.

14.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Das MZS/der Veranstalter behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des MZS/Veranstalters.

15. Einfahrverbot betreffend sämtliche Hallen

Für alle LKW und PKW besteht ein generelles Einfahrtsverbot in die Hallen. Das Befahren der Hallen mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

16. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei etwaigem Verstoß gegen die Hausordnung der Messezentrum Salzburg GmbH können Personen vom Messegelände verwiesen und/oder mit einem Betretungsverbot belegt werden. Gegebenenfalls erworbene Eintrittskarten werden in diesen Fällen nicht vergütet.

Messezentrum Salzburg GmbH

Stand: September 2020

Technische Richtlinien**Messezentrum Salzburg GmbH (MZS),** Fn 67914z, Stand Jänner 2017

1. VORBEMERKUNGEN	72	4. TECHNISCHE DATEN UND AUSRÜSTUNG DER HALLEN UND DES FREIGELÄNDES	74
2. HAUSORDNUNG.....	72	4.1 Hallendaten	74
2.1 Notrufnummern.....	72	4.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung.....	74
2.2 Gelände-Zufahrt	72	4.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	74
2.3 Gelände-Aufenthalt.....	72	4.1.3 Kommunikationseinrichtung.....	74
2.4 Aufenthalt Jugendlicher.....	72	4.1.4 Sprinkleranlagen	74
2.5 Aufenthalt Besucher.....	72	4.1.5 Heizung, Lüftung.....	74
2.6 Fotografieren, Filmen, Zeichnen.....	72	4.1.6 Störung	74
2.7 Videoüberwachung.....	72	4.2 Salzburgarena-Hallendaten.....	75
2.8 Rauchen.....	72	4.2.1 Übersicht – Räume, Garderoben, Büros	75
2.9 Sicherheits-Check	72	4.2.2 Hallenhöhe, Bodenlast	75
2.10 Waffen und gefährliche Gegenstände	72	4.2.3 Bühne, Monitor, FOH, Verfolger	75
2.11 Hunde und andere Tiere	72	4.2.4 Stromart, Stromspannung	75
2.12 Sicherheitsanweisungen.....	72	4.2.5 Abhängungen von der Hallendecke	75
2.13 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen.....	72	4.3 Tagungsräume	76
2.14 Öffnungszeiten	73	4.3.1 Übersicht – Räume	76
2.14.1 Auf- und Abbauzeiten	73	4.3.2 Bodenlast und Befahrbarkeit	76
2.14.2 Veranstaltungslaufzeit.....	73	4.3.3 Beleuchtung, Strom, Klimatisierung.....	76
2.15 Einfahrverbot betreffend sämtlicher Hallen.....	73	4.4 Freigelände	76
2.16 Verstöße gegen die Hausordnung	73	4.5 Durchfahrtshöhen	76
3. VERKEHR IM MESSEGELÄNDE, RETTUNGSWEGE, SICHERHEITSEINRICHTUNGEN	73		
3.1 Verkehrsordnung.....	73		
3.2 Flucht- und Rettungswege.....	73		
3.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten.....	73		
3.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge.....	73		
3.3 Sicherheitseinrichtungen	73		
3.4 Standnummerierung	73		
3.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst.....	73		
3.6 Evakuierung, Räumung.....	73		

Technische Richtlinien**Messezentrum Salzburg GmbH (MZS),** Fn 67914z, Stand Jänner 2017

5. STANDBAUBESTIMMUNGEN..... 77	6. BETRIEBSSICHERHEIT, TECHNISCHE SICHERHEITS- BESTIMMUNGEN, VORSCHRIFTEN, VERSORGUNG 79
5.1 Standsicherheit..... 77	6.1 Allgemeine Vorschriften 79
5.2 Standbaugenehmigung..... 77	6.2 Schäden..... 79
5.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspfl. Bauten 77	6.3 Einsatz von Arbeitsmitteln 79
5.2.2 Fahrzeuge, Container, Fahrgeschäfte 77	6.4 Elektroinstallation 79
5.2.3 Beseitigung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten 77	6.4.1 Anschlüsse..... 79
5.2.4 Haftungsumfang..... 77	6.4.2 Standinstallation..... 80
5.3 Bauhöhen..... 77	6.4.3 Montage-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften..... 80
5.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen..... 77	6.5 Wasser- und Abwasserinstallation..... 80
5.4.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien..... 77	6.5.1 Anschlüsse..... 80
5.4.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen 77	6.5.2 Standinstallationen 80
5.4.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition 77	6.6 Druckluftinstallation 80
5.4.4 Pyrotechnik..... 77	6.6.1 Anschlüsse..... 80
5.4.5 Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten..... 77	6.6.2 Standinstallation..... 80
5.4.6 Nebelmaschinen 77	6.7 Gasinstallation 80
5.4.7 Aschenbehälter, Aschenbecher 77	6.8 Informations- und Kommunikationsdienstleistungen 81
5.4.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter..... 78	6.9 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen 81
5.4.9 Spritzpistolen, Nitrolacke 78	6.9.1 Maschinengeräusche..... 81
5.4.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme..... 78	6.9.2 Geräte- und Produktsicherheit 81
5.4.11 Leergut..... 78	6.9.3 Prüfverfahren 81
5.4.12 Feuerlöscher..... 78	6.9.4 Betriebsverbot 81
5.4.13 Reinigungsmittel, Lösungsmittel..... 78	6.9.5 Druckbehälter 81
5.5 Standabdeckung 78	6.9.6 Abgase und Dämpfe..... 81
5.6 Glas und Acrylglas..... 78	6.9.7 Abgasanlage 81
5.7 Aufenthaltsräume, Vortragsräume, Kino..... 78	6.10 Brennbare Flüssigkeiten..... 81
5.8 Ausgänge, Rettungswege, Türen..... 78	6.11 Film-, Lichtbild-, Musik-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen..... 81
5.8.1 Ausgänge, Rettungswege 78	6.12 Musikalische Wiedergaben/AKM..... 81
5.8.2 Türen 78	6.13 Strahlenschutz 81
5.9 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege..... 78	6.14 Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen..... 81
5.10 Standgestaltung - Erscheinungsbild 78	6.15 Getränkeschankanlagen 81
5.11 Prüfung der Mietfläche..... 78	6.16 Lebensmittelüberwachung 82
5.12 Eingriff in die Bausubstanz 78	6.17 Belästigung durch Ausstellergut..... 82
5.13 Hallenböden 79	7. UMWELTSCHUTZ 82
5.14 Abhängungen von der Hallendecke in Messehallen 79	7.1 Abfallwirtschaft und -entsorgung 82
5.14.1 Bereitstellung von Befestigungspunkten 79	7.1.1 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle..... 82
5.14.2 Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten..... 79	7.1.2 Mitgebrachte Abfälle 82
5.15 Standbegrenzungswände 79	7.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz..... 82
5.16 Werbemittel / Präsentationen..... 79	7.2.1 Öl-, Fettabscheider..... 82
5.17 Freigelände 79	7.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel..... 82
5.18 Zweigeschossige Bauweise 79	7.3 Umweltschäden 82
5.19 Abbau der Stände..... 79	

1. Vorbemerkungen

Die Messezentrum Salzburg GmbH, Am Messezentrum 1, A- 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)662 2404 0 – im Folgenden MZS genannt – hat für die stattfindenden Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern und Veranstaltern eine optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Diese Richtlinien gelten für alle Verträge, die MZS über die Miete oder sonstige Nutzung des Messegeländes oder Teilen davon über die Teilnahme an, von MZS veranstalteten Messen über die Erbringung von Serviceleistungen durch autorisierte Servicepartner (in der Folge gemeinsam kurz: Partner) abschließt. Messegelände sind die Messehallen, Foyers, Gänge, Tagungs- und Presseräume, Salzburgarena, Freigelände und Parkhäuser, auch wenn sie von einem anderen als MZS betrieben werden.

Diese Richtlinien gelten auch für Rechtsnehmer von Partnern, also z.B. wenn ein Partner Hallen für Zwecke einer Veranstaltung mietet und im Rahmen der Veranstaltung untervermietet oder sonstige Nutzungsrechte einräumt. Der Partner haftet diesfalls dafür, dass seine Rechtsnehmer diese technischen Richtlinien einhalten. Soweit im Nachfolgenden der Begriff „Partner“ gebraucht wird, bezieht er sich auch auf Rechtsnehmer des Partners. MZS ist berechtigt die für die Umsetzung der in diesen Richtlinien enthaltenen Vorgaben auch direkt gegenüber den Rechtsnehmern des Partners Anweisungen zu geben oder Maßnahmen zur Durchsetzung zu veranlassen. MZS ist ebenfalls berechtigt, die für die Umsetzung der in diesen Richtlinien enthaltenen Vorgaben auch direkt gegenüber den Vertragspartnern des Partners Anweisungen zu geben oder Maßnahmen zur Durchsetzung zu veranlassen.

Alle Partner haften dafür, dass ihre Vertragspartner, ihre Gehilfen und Leute diese technischen Richtlinien einhalten. MZS ist in jedem Fall berechtigt das Hausrecht auszuüben und von jedem, der sich auf dem Messegelände aufhält die Einhaltung dieser technischen Richtlinien zu verlangen.

Diese Richtlinien enthalten insbesondere auch Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Partner, Veranstalter und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Der Partner hat jedenfalls alle durch Gesetz oder technische Normen geltenden Bestimmungen einzuhalten und haftet dafür insbesondere, dass auch seine Vertragspartner diese einhalten.

Die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

MZS behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen selbst ohne Zustimmung des Partner oder seiner Vertragspartner zu ergreifen.

Die MZS ist berechtigt, zur Sicherheit Anordnungen zu treffen, die über die in diesen technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Die Bestellformulare für Serviceleistungen (Servicemappe) werden rechtzeitig versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht laut den Messebestimmungen zurückzusenden, da MZS bei verspäteter Einsendung keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Rechtsanspruch. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Partnern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MZS/dem Veranstalter, z.B. aus früheren Veranstaltungen, nicht erfüllt haben. Außerdem behält sich die MZS vor, bei verspätet eingesendeten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in der Servicemappe auf die Entgelte zu erheben.

In Abhängigkeit von der Veranstaltungskonzeption kann auch die Möglichkeit bestehen, elektronische Bestellungen über das im Internet bereitgestellte Online Service Center zu tätigen.

Zur Information gehen den Partnern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung zu. Auf Grund baulicher und rechtlicher Gegebenheiten der einzelnen Flächen können sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen der technischen Richtlinien unterscheiden.

Die MZS behält sich Änderungen vor.

2. Hausordnung

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die Messezentrum Salzburg GmbH. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände des MZS betreten, befahren oder sich dort aufhalten.

2.1. Notrufnummern

Feuerwehr 122
Polizei 133
Rettung 144
Euronotruf 112

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

Erste Hilfe Info-Point der jeweiligen Messe/Veranstaltung

2.2. Gelände-Zufahrt

Aussteller, Vertragspartner, Aufbaufirmen können bei dem Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung oder am Schalter des Parkraumbewirtschafters Dauerparkkarten kaufen, die zu unbegrenzter Einfahrt, Durchfahrt und Aufenthalt während der Aufbau-, Abbau- und Messe-/Veranstaltungszeit berechtigen. Die Parkgebühren sind verbindlich laut Aushang an allen Zu- und Ausfahrten.

2.3. Gelände-Aufenthalt

Ein Aufenthalt auf dem Messegelände ist nur für die durch die Eintrittskarte oder einen Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Eintrittskarten müssen von den Besuchern aufbewahrt werden. Personen, die sich während ihres Aufenthalts nicht durch eine gültige Eintrittskarte oder einen Ausweis des MZS/Veranstalters legitimieren können, können des Messegeländes verwiesen werden.

2.4. Aufenthalt Jugendlicher

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen oder Kassen.

2.5. Aufenthalt Besucher

Die für Veranstaltungsbesucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten werden oder in Betrieb gesetzt werden. Ausstellungsstände dürfen nur in Anwesenheit des Standpersonals betreten werden. Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeiten die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.

2.6. Fotografieren, Filmen, Zeichnen

Das Fotografieren, Filmen und Zeichnen auf dem gesamten Messegelände und in den Hallen/Salzburgarena, insbesondere der Exponate und Veranstaltungen, ist nur Personen gestattet, die hierfür von dem Veranstalter zugelassen sind und einen von dem Veranstalter ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.

2.7. Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen dass das Messegelände videoüberwacht wird.

2.8. Rauchen

In den Gebäuden des MZS herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Raucherzonen sind mit entsprechenden Hinweisen gekennzeichnet.

2.9. Sicherheits-Check

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge sowie Fahrzeuge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

2.10. Waffen und gefährliche Gegenstände

Waffen oder als Waffen geeignete Gegenstände dürfen nicht mit in das Gelände gebracht oder verwendet werden. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen und Kassen zu bestimmten Veranstaltungen.

2.11. Hunde und andere Tiere

Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in das Gelände oder die Gebäude gebracht werden. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen und Kassen. Im Falle einer Ausnahme-Regelung gilt für Hunde stets Leinen- und Maulkorbpflicht.

2.12. Sicherheitsanweisungen

Den Anweisungen der Haustechnik bzw. der Messeleitung, sowie des Sicherheits- und Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

2.13. Sicherheits- und Hygiene-maßnahmen

Es sind die aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Messezentrum Salzburg GmbH einzuhalten, abrufbar unter: www.messezentrum-salzburg.at bzw. Aushang vor Ort.

Für die Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen betreffend der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Landesregierung Salzburg bzw. Bundesregierung Österreich sind alle zum Aufenthalt im Messegelände berechtigten Personen selbst verantwortlich.

Personen, die sich nicht an die allgemeinen Schutzmaßnahmen halten, können vom Geländeeigentümer / Veranstalter oder deren autorisierten Personen vom Messegelände verwiesen werden.

2.14. Öffnungszeiten

2.14.1 Auf- und Abbauezeiten

Die Auf- und Abbauarbeiten können zu den vertraglich festgelegten Zeiten erfolgen. Vorzeitiger Aufbau bzw. verlängerter Abbau kann beantragt werden. Die genehmigten Zeiten sind kostenpflichtig (siehe Servicemappe des Veranstalters). vAus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Nach dem offiziellen Aufbauende sind nur noch abschließende Standbauarbeiten innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche zulässig. Die Besuchergänge müssen zu diesem Zeitpunkt geräumt sein.

2.14.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Das MZS/der Veranstalter behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des MZS/Veranstalters.

2.15. Einfahrverbot betreffend sämtliche Hallen

Für alle LKW und PKW besteht ein generelles Einfahrtsverbot in die Hallen. Das Befahren der Hallen mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

2.16. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei etwaigem Verstoß gegen die Hausordnung der Messezentrum Salzburg GmbH können Personen vom Messegelände verwiesen und/oder mit einem Betretungsverbot belegt werden. Gegebenenfalls erworbene Eintrittskarten werden in diesen Fällen nicht vergütet.

Messezentrum Salzburg GmbH
Stand: September 2020

3. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

3.1 Verkehrsordnung

Auf dem Gelände der MZS gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Garagierungs- und Abstellbedingungen sind bindend. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf-, Abbau- und Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln ausnahmslos zu beachten. Der von der MZS beauftragte Parkraumbewirtschaftler ist berechtigt, alle geltenden Regelungen, die in Zusammenhang mit den Garagierungsbedingungen stehen, auszuführen und durchzusetzen. Darüber hinaus ist den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals unbedingt Folge zu leisten. Parkkarten mit Sonderberechtigungen sind deutlich sichtbar am entsprechenden Fahrzeug anzubringen. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden. Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht auf dem Messegelände abgestellt werden. Flächen, die veranstaltungsbezogen als Abstellflächen für Wohnwagen und Wohnmobile ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die MZS behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und sonstiges Voll-/Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen. Ergänzend gelten die veranstaltungsspezifischen Bestimmungen und Einfahrtsregelungen. Die MZS behält sich vor, für den Zugang zu den Hallen oder gemieteten Ausstellungsflächen weitere Regelungen zu treffen. Bei Messen und Veranstaltungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Aufbau Tagen das Messegelände überfüllt ist. Ansprüche bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von Anordnungen der MZS zur Regelung des Verkehrs auf dem Messegelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Partner, seiner Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

3.2 Flucht- und Rettungswege

3.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszone dürfen auch während der Auf- und Abbauezeiten nicht durch abgestellte Kraftfahrzeuge, LKWs oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege oder Sicherheitszone abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt. Hydranten im Messegelände und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswege müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Liegen Flucht- und Rettungswege innerhalb eines Standes, dürfen diese als Flucht- und Rettungswege bestimmten Flächen und deren Kennzeichnung nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Notrufsäulen, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugestrichelt werden.

3.4 Standnummerierung

Alle Stände werden von dem Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

3.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Die allgemeine Aufsicht am Messegelände während der Laufzeit der Veranstaltung und der Auf- und Abbauezeit erfolgt durch den Veranstalter bzw. den vom Veranstalter zugelassenen Sicherheits- und Ordnungsdienst. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst hat nicht die Aufgabe, die vom Partner eingebrachten Gegenstände zu bewachen. Die MZS haftet nicht für Beschädigungen, Diebstahl (sei es auch in Folge Einbruchs) für die vom Partner eingebrachten Sachen (Ausstellungsgegenstände oder sonstige Gegenstände). Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsgutes und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der MZS/des Veranstalters. Es ist Sache des Partners, seinen Messestand bzw. die von ihm eingebrachten Sachen durch einen von MZS autorisierten Servicepartner bewachen zu lassen. Diese Standbewachung ist separat über die MZS zu bestellen. Die Partner werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauezeiten erhöhte Risiken für die Exponate und die sonstigen von den Partnern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen und zusätzlich versichert werden.

3.6 Evakuierung, Räumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und/oder Ausstellungsbecken im Freien und deren Evakuierung und Räumung von der MZS angeordnet werden. Der Partner ist diesen Fällen nicht berechtigt, Ersatz- oder Mietzinsminderungsansprüche gegen die MZS geltend zu machen, es sei denn es liegt Vorsatz der MZS vor.

4. Technische Daten und Ausrüstung der Hallen und des Freigeländes

4.1 Hallendaten

Halle	Länge m	Breite m	Gesamtfläche ca. in m ²	Höhe m	Belag	Belastung ca. in kg/m ²	Tore	Torgröße ca. in m
1	45,4	55,7	2.529	9,1	Asphalt	1.700	2	5 x 4,5
2	60	49	2.933	6	Asphalt	1.700	2	5 x 4,5
3	50	40	1.860	6	Asphalt	1.700	3	5 x 4,5
4	70	35	2.172	5,6	Asphalt	2.000	2	4,2 x 4,2
5	50	40	1.958	6	Asphalt	1.700	2	5 x 4,5
6	60	49	2.877	6	Asphalt	1.700	3	5 x 4,5
7	60/30	46	2.235	6,6	Asphalt	2.000	3	4,2 x 4,2
8	60	46	2.768	6,6	Asphalt	2.000	4	4,2 x 4,2 auf 10 m zu öffnen
9	50	40	2.215	6,6	Asphalt	2.000	2	4,2 x 4,2
10*	127,5	120	15.165	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	10	4,5 x 4,5
10 A	42,5	40,5	1.720	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	1	4,5 x 4,5
10 B	42,5	39,5	1.671	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	2	4,5 x 4,5
10 C	42,5	46	1.882	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	1	4,5 x 4,5
10 D	42,5	40,5	1.675	10,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	0	
10 E	42,5	39,5	1.627	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	0	
10 F	42,5	40,5	1.720	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	2	4,5 x 4,5
10 G	42,5	40,5	1.720	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	1	4,5 x 4,5
10 H	42,5	39,5	1.671	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	2	4,5 x 4,5
10 I	42,5	40,5/18,5	1.479	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	1	4,5 x 4,5
Fläche Hallen			36.712					
*Die Halle 10 ist in 9 Segmente – Halle 10A – 10I teilbar. Die Maße der einzelnen Segmente sind aufgeführt.								
Arena			Max. 2.545	15	Beschichtung Epoxid Harz		1	3,5 x 4,0

Hinweis: In nachfolgend angeführten Hallen sind fixe Gastronomieflächen vorgesehen, die bei der Nutzung durch den Messegastronomen in Abzug gebracht werden: Halle 4 4,01 m² Bistro
Halle 5 80,00 m² Café / Restaurant

4.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 300 Lux/m² (Messung: 1,00 m über dem Hallenfußboden).

In jeder Halle gibt es Tages- und Kunstlicht.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart: TN-CS-System

Wechselstrom: 230 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz

Drehstrom: 3 x 400 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz

4.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Messstände erfolgt in den Hallen aus Fußbodenkanälen bzw. über Anschlusseinheiten im Hallenboden, die im Allgemeinen in einem Raster von ca. 7,50 m x 10,00 m verlaufen. In der Halle 1 kann die Stromversorgung auch über die Seitenwände zu Foyer D bzw. C erfolgen.

Eine fest installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden (siehe Punkt 6.6)

Elektroversorgung bis zu 200 W / m²

Wasseranschluss ½" / min. 3,5 bar

Abfluss DN 100

4.1.3 Kommunikationseinrichtung

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax- und Datenanschlüssen erfolgt in den Hallen überwiegend aus Fußbodenkanälen. Das Gelände der MZS ist in den Hallen, Tagungsräumen, einschließlich der Salzburgarena mit einem flächendeckenden Wireless LAN ausgestattet (siehe Punkt 6.8).

4.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen 1, 2/6, 3/5 und 10 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

4.1.5 Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die MZS. Die Hallen 1, 2/6, 3/5 und 7 bis 10 sind teilklimatisiert.

4.1.6 Störung

Bei Störung der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Druckluft, Heizung, Lüftung, usw.) ist unverzüglich die Haustechnik der MZS zu informieren. Die MZS übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

4.2 Salzburgarena-Hallendaten

4.2.1 Übersicht – Räume, Garderoben, Büros

Raum Nummer	Bezeichnung	m ² (ohne WC)	Telefonanschlüsse (Nebenstelle = NSt)	Internetanschlüsse	WC	Dusche	Wandhaken	Fenster	Kühlschränke Stk.	Teppich	Ausstattung
1	Raum	19,19	2 NSt	1	1	1		ja		ja	
2	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1		ja	1	ja	
3	Raum	19,23	2 NSt	1	1	1		ja		ja	
4	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1	6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
5	Raum	24,74	2 NSt	1			6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
6	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1	6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
7	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1	6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
8	Raum	23,7	2 NSt	1				ja		ja	
9	Raum	25,36	2 NSt	1		2	35	ja		nein	
10	Raum	19,75	2 NSt	1		2	36	ja		nein	
11	Raum	18,34	2 NSt	1		2		ja		nein	
12	Raum	19,2	2 NSt	1		2		ja		nein	
13	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
14	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
15	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
16	Raum	19,66	4 NSt	1			2	ja		nein	
17	Raum	19,66	4 NSt	1			2	ja		nein	
18	Raum	19,71	4 NSt	1			2	ja		nein	
19	Raum	19,71	4 NSt	1			2	ja		nein	
20	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
21	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
22	Stagehands	19,71	X	1				ja		nein	
23	Stagehands	18,65	X	1				ja		nein	
24	Herren WC				2			nein		nein	
25	Damen WC				3			nein		nein	
26	Behinderten WC				1			nein		nein	
27	Lager	25,78						nein		nein	
28	Raum	25,39				3	34	nein		nein	
29	Raum (Buffet)	22,96				3	35	nein	1	nein	
30	Backstage Küche	39,51						nein	3	nein	Abzugshaube + Spüle
31	Damen WC				4			nein		nein	
32	Lager	27,59						nein		nein	Fliesenboden
33	Technik	46,21						nein		nein	
34	Herren WC				2			nein		nein	
35	Lager	39,51						nein		nein	
	Gastronomie, Bistro	814									

nicht nutzbare Räume	Räume mit Verbindungstür
----------------------	--------------------------

4.2.2 Hallenhöhe, Bodenlast

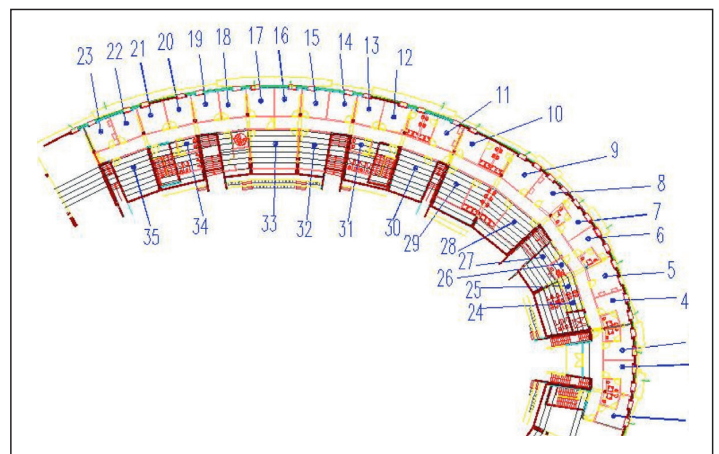
Die lichte Höhe der Salzburgarena beträgt 15 m. Die Bodenlast in der Halle und der LKW-Zufahrt entspricht Brückenklasse BK1, LKW-Befahrbarkeit, Flächenlast 9kN/m², Punktlast 150 kN. Die Bodenlast in den Foyers entspricht Hubwagentauglichkeit mit Flächenlast 5 kN, Punktlast 5 kN/m².

4.2.3 Bühne, Monitor, FOH, Verfolger

Die Salzburgarena verfügt über 280 m² Büttec Bühnenelemente mit Podesthöhen zwischen 1,0 – 1,5 m. Positionen des Monitors und des FOHs werden in Abhängigkeit der Veranstaltungsvariante mit der MZS festgelegt. Die Halle verfügt nicht über Verfolger-Spots.

4.2.4 Stromart, Stromspannung

Vorhandene Stromart und Spannung in der Salzburgarena:
 Netzart: TN-CS-System
 Wechselstrom: 230 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz
 Drehstrom: 3 x 400 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz
 Stromanschlüsse von 16 – 400 A
 Powerlock von 3 x 3 250 A PL bis 2 x 400 A PL (exkl. Verteiler)



4.2.5 Abhängungen von der Hallendecke

Die Bereitstellung der Hängepunkte sowie Ausführung und Änderungen an der Abhängekonstruktion erfolgt ausschließlich durch den autorisierten Servicepartner bzw. Höhenarbeiter (Rigger) der MZS. Abzuhängende Gegenstände sind – gewichtsunabhängig - durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu sichern. Vgl. Pkt. 5.14

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

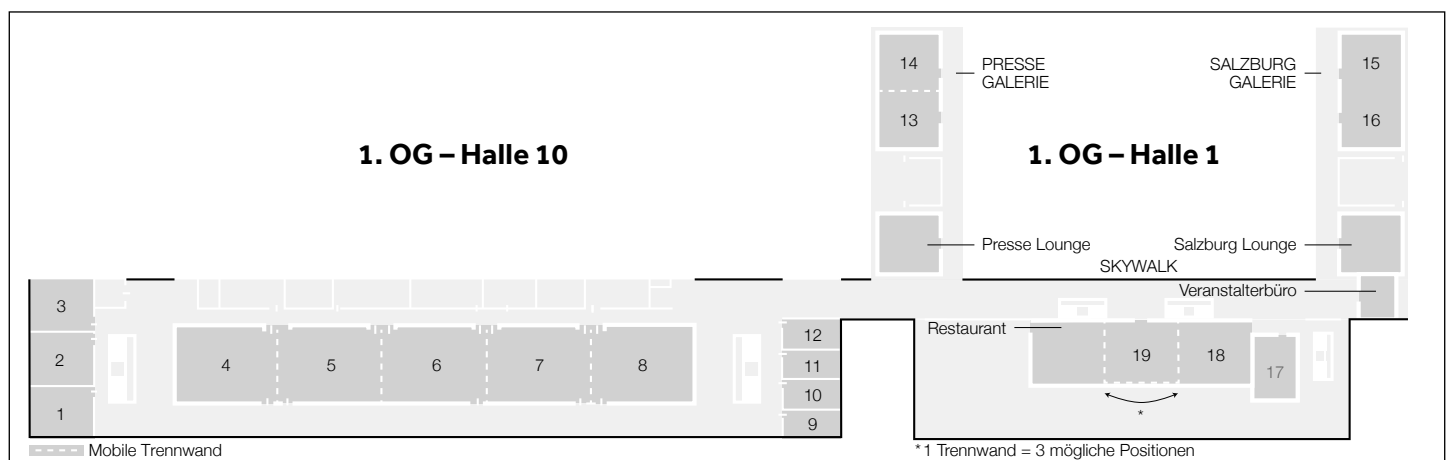


4.3 Tagungsräume

4.3.1 Übersicht – Räume

Tagungsräume	Länge m	Breite m	Gesamtfläche ca. in m ²	Höhe m	Belag	Bestuhlung Kino max.*	Bestuhlung Parlament max.*
1	10,94	8,09	90	4,40	Parkett	86 pax	44 pax
2	10,94	8,26	90	3,40	Parkett	86 pax	42 pax
3	10,94/10,29	8,49	90	3,40	Parkett	86 pax	42 pax
4	16,67	12,32	200	4,40	Parkett	204 pax**	120 pax**
5	16,17	12,32	200	4,40	Parkett	204 pax**	120 pax**
6	16,73	12,32	200	4,40	Parkett	204 pax**	120 pax**
7	16,17	12,32	200	4,40	Parkett	204 pax**	120 pax**
8	16,67	12,32	200	4,40	Parkett	204 pax**	120 pax**
9	8,69	5,19	40	4,40	Parkett	44 pax	24 pax
10	8,69	4,83	40	3,40	Parkett	44 pax	24 pax
11	8,69	4,91	40	3,40	Parkett	40 pax	24 pax
12	8,69	4,86	40	3,40	Parkett	44 pax	24 pax
Salzburg-Lounge	10,27	8,88	91	3,0	Parkett	84 pax	45 pax
Presse Lounge	10,24	8,73	89	3,0	Parkett	55 pax	36 pax
13	8,75	9,42	82	3,0	Parkett	84 pax	48 pax
14	8,75	9,72	85	3,0	Parkett	84 pax	48 pax
15+16	19,23	9,24	178	3,0	Parkett	180 pax	99 pax
18	9,87	8,72	86	3,0	Parkett	84 pax	48 pax
18+19	19,89	8,72	173	3,0	Parkett	192 pax	99 pax

* Maximalbestuhlung ohne Regieplatz / Technikeinbauten / inkl. Abstand für Rednerpositionierung | ** inkl. Bühne 3 x 2 Meter



4.3.2 Bodenlast und Befahrbarkeit

Die Bodenlast beträgt im Foyer 10 max. 500 kg. Das Foyer 10 dient nicht zur allgemeinen Beschickung der Halle 10. Es dürfen ausschließlich Hubwägen mit Gummibereifung eingesetzt werden.

In den Tagungsräumen im Obergeschoß beträgt die maximale Bodenlast 200 kg. Bei einzubringenden Lasten über 200 kg im Tagungsbereich sind Platten zur Lastverteilung unterzulegen. Das Befahren mit Hubwägen gleich welcher Art ist im Tagungsbereich grundsätzlich verboten. Die MZS stellt bei Bedarf geeignete Transportwägen zur Verfügung.

4.3.3 Beleuchtung, Strom, Klimatisierung

Alle Tagungsräume sind klimatisiert, die Räume 1-3 sowie 9-12 verfügen über eine im Raum steuerbare Beschattung. Die allgemeine Beleuchtung ist in allen Räumen dimmbar. Neben der allgemeinen Stromversorgung 230V über Bodensteckdosen steht in Raum 4 und im Gangbereich jeweils 2 x 32 Ampere Starkstrom zur Verfügung.

4.4 Freigelände

Als Freigelände/Ausstellungsflächen stehen auf dem Messegelände befestigte,

kostenpflichtige Parkflächen zur Verfügung. Rund um die Salzburgarena sind Parkplätze für Produktionen und den Backstage-Eingang ausgewiesen. Die Nutzung als Ausstellungs-, Abstell- oder Werbefläche erfolgt nach Absprache mit der MZS/dem Veranstalter und vorbehaltlich behördlicher Auflagen. Freigelände ca. 56.000 m² Die Freigeländeflächen bestehen aus unterschiedlichen Oberflächen, z.B. Asphalt, Rasengitter, Humus-Schottergemisch. Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegbeleuchtung. Versorgungsanschlüsse sind in begrenztem Umfang vorhanden. Stromanschlüsse sind von 16 – 32 A verfügbar. Die Möglichkeit der Wasser- bzw. Abwasseranschlüsse muss in jedem Fall vor der Planung mit der MZS abgestimmt werden. Die Flächen werden durch die MZS gereinigt, schneefrei gehalten und bei Bedarf gestreut.

4.5 Durchfahrts Höhen

Die Durchfahrts Höhe zwischen der Halle 6 und Halle 7 zum Innenhof beträgt 5,00 m.

Die Durchfahrts Höhe zum Parkdeck beträgt 2,00 m. Die Ein- und Ausfahrts Höhe zur Parkfläche P3 beträgt 2,10 m. Die Durchfahrts Höhe des LKW-Beladepfortes der Salzburgarena beträgt 4,00 m. Die Durchfahrts Höhe der Hallentore beträgt ebenfalls 4,00 m.

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen



5. Standbaubestimmungen

5.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände und Bühneneinrichtungen einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet sind. Die Sicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein. Vorschriften und gesetzliche Regelungen zum Arbeitnehmerschutz sind von allen am Gelände tätigen Firmen einzuhalten.

Für die statische Sicherheit der Stände und Bühne ist der Partner verantwortlich. Auf Verlangen hat der Partner den Nachweis der Sicherheit durch das Gutachten eines Ziviltechnikers beizubringen. Wird dem nicht unverzüglich entsprochen, kann die MZS dieses Gutachten auf Kosten des Partners einholen und die zur Herstellung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Partners durchführen.

Sämtliche Halleneinbauten sind gemäß der gültigen Richtlinien und Gesetze zu errichten und zu betreiben. Entsprechende Prüfzertifikate und Befunde sind vor Inbetriebnahme ggf. vorzulegen.

Die MZS behält sich das Recht vor, Stände und Exponate zu schließen, sollten die veranstaltungsrechtlichen Auflagen nicht erfüllt sein bzw. sofern begründete Zweifel bestehen, dass die Stand- oder Verkehrssicherheit gewährleistet ist, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.

5.2 Standbaugenehmigung

Bei Einhaltung der technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen, die nicht höher sind als 2,50 m, nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Auf Wunsch bietet die MZS dem Partner an, die eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausführung) zu prüfen. Die MZS übernimmt keine Haftung, auch nicht gegenüber Dritten, wenn durch nicht fachgerechte Ausführungen Personen- oder Sachschäden eintreten.

Darüber hinaus unterliegen alle anderen Standbauten, Sonderbauten und Fliegende Bauten etc. einer veranstaltungsrechtlichen Genehmigungspflicht.

5.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Jeder Partner, Vertragspartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den Veranstalter.

Standflächen in den Hallen:

Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Höhe von mehr als 2,50 m müssen termingerecht laut den Messebestimmungen in zweifacher Ausfertigung (Grundriss, Ansichtsskizzen, technische Beschreibung) bei der MZS/dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Veranstalters versehen an den Partner/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Standflächen im Freigelände:

Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Höhe von mehr als 2,50 m müssen termingerecht laut den Messebestimmungen in zweifacher Ausfertigung (Grundriss und Ansichtsskizzen) beim Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der MZS/des Veranstalters versehen an den Partner/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt. Eventuell anfallende Kosten des Baugenehmigungsverfahrens (Vorabnahmen, Abnahmen, Ortstermine Veranstaltungsbehörde) werden dem Partner in Rechnung gestellt.

5.2.2 Fahrzeuge, Container, Fahrgeschäfte

Fahrzeuge, Container, Fahrgeschäfte und Zelte als Ausstellungsgegenstände, die auf dem Freigelände ausgestellt werden sollen, bedürfen der Genehmigung der MZS.

5.2.3 Beseitigung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den technischen Richtlinien oder dem Salzburger Veranstaltungsstättengesetz sowie den gültigen Richtlinien und Verordnungen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen des Veranstalters geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter oder die Veranstaltungsbehörde berechtigt, die Standbauten zu sperren oder ggf. auf Kosten des Partners selbst Änderungen vorzunehmen.

5.2.4 Haftungsumfang

Gegenüber MZS haftet der Partner für alle der MZS entstandenen Schäden, die er selbst, seine Leute, Vertragspartner oder deren Leute verursachen, gleich ob verschuldet oder unverschuldet. Die Partner haben MZS schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte Ansprüche gegen MZS geltend machen, die auf ein Fehlverhalten des Partners, seiner

Leute oder seiner Vertragspartner oder deren Leute zurückzuführen sind.

5.3 Bauhöhen

Die normale Standbauhöhe beträgt 2,50 m. Der den Nachbarständen zugewandte Teil über 2,50 m ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten (grau oder weiß).

Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann beim Veranstalter erfragt werden.

In allen Fällen, in denen der Standbau und die Werbeaufbauten 2,50 m Höhe überschreiten, ist der MZS/dem Veranstalter die Standgestaltung zur Genehmigung einzureichen. Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind der MZS/dem Veranstalter aber im Vorfeld anzuzeigen.

Die Zugänglichkeit fest eingebauter Elektroverteiler und sonstiger technischer Anlagen ist unbedingt zu gewährleisten.

5.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

5.4.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend ÖNORM A 3800 Teil 1 für Materialien mind. den Brandklassen B1, Q1 und Tr1 oder nach EN 13501/1 den Klassifizierungen B-s1d0 und C-s1d0 entsprechen (schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend).

Ein Prüfzeugnis über die Brandschutzklasse des eingesetzten Materials kann eingefordert werden.

Der Einsatz von Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile bzw. Befestigung von Lampen ist nicht gestattet.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind (die Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein.) Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind grundsätzlich verboten.

Abfälle sind grundsätzlich umgehend zu entfernen und zu entsorgen bzw. in geeigneten Behältern zu sammeln und der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

In Hallen mit Sprinkleranlagen sind diese in ihrer Funktion nicht zu beeinträchtigen. Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes sind freizuhalten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

5.4.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen auf dem Messegelände nach Genehmigung durch die MZS nur laut der behördlichen Vorschriften ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Partner nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

5.4.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen, Ausstellungen und dem Gelände der MZS nicht ausgestellt, mitgeführt oder gelagert werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

5.4.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der MZS/dem Veranstalter abzustimmen.

5.4.5 Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten

Die Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten auf dem Messegelände muss von der MZS genehmigt werden. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballons und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden.

5.4.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen bedarf einer schriftlichen Genehmigung und ist mit der MZS abzustimmen.

5.4.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

In den Gebäuden der MZS herrscht grundsätzlich Rauchverbot.

5.4.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages zu entsorgen. Fallen größere Mengen brennbare Abfälle an, z.B. Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl., so sind diese mehrmals täglich zu entfernen.

Die Entsorgung kann über die den autorisierten Servicepartner (Reinigungsfirma) erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Weitergehende Informationen zur Abfallentsorgung sind beim Veranstalter zu erfragen (Vgl. Pkt. 7.1).

5.4.9 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

5.4.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeit müssen schriftlich bei der MZS beantragt werden.

Die Genehmigung erteilt die MZS. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig.

5.4.11 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Hallen (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Standes) und vor den Hallentoren ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über den vertraglich verpflichteten Platzspediteur erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Die MZS ist berechtigt, falls der Partner einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Partners zu veranlassen.

5.4.12 Feuerlöscher

In besonderen Fällen kann die Bereithaltung von Feuerlöschern auf dem Stand gefordert werden.

5.4.13 Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb des Messegeländes ist untersagt. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädliche Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden (Vgl. Pkt. 7.2.2).

5.5 Standabdeckung

Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe zustimmungspflichtig und bei der MZS/dem Veranstalter anzumelden.

Es dürfen maximal bis zu 50% der Standfläche überbaut werden.

Standabdeckungen (Metallraster, Metallgitterdecken und textile Deckenbepannungen) sind mindestens schwer entflammbar nach ÖN A 3800 - 1 bzw. EN 13501/1 (vgl. Pkt. 5.4.1) auszuführen. Die Abdeckungen müssen sprinkler-tauglich sein und dürfen die optischen Rauchmelder nicht beeinträchtigen. Der Prüfbescheid ist vorzulegen bzw. am Stand bereitzuhalten.

5.6 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

5.7 Aufenthaltsräume, Vortragsräume, Kino

Alle Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungs- bzw. Fluchtwegen haben. Ausgangstüren müssen den Bestimmungen der Veranstaltungsstätten-Vordnung entsprechend gekennzeichnet sein.

5.8 Ausgänge, Rettungswege, Türen**5.8.1 Ausgänge, Rettungswege**

Die Entfernung von jeder Stelle auf einem Ausstellungsstand bis zu dem Besuchergang darf nicht mehr als 25 m betragen.

Am Messegelände muss die lichte Breite der Besuchergänge mind. 2,0 m betragen. Die lichte Breite von Rettungswegen (Besuchergänge zu Fluchttüren) muss mind. 3,00 m betragen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht bebaut oder verstellt werden, auch nicht in der Auf- und Abbauphase.

Alle Ausführungen und Kennzeichnungen sind nach allen gültigen Gesetzen und Verordnungen durchzuführen und zu gestalten.

5.8.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren, sowie sonstiger Zugangssperren ist in Flucht- und Rettungswegen nicht zulässig.

5.9 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,40 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,00 m hoch sein, dürfen das Aufsteigen nicht begünstigen und müssen durchstiegsicher sein.

Für Podeste ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Einstufig begehbbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege, Treppenanlagen und Podeste müssen den gültigen Richtlinien und Gesetzen sowie den Unfallvorschriften entsprechen.

5.10 Standgestaltung – Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Partners. Der Partner hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen.

Partner sind verpflichtet, ihre angemietete Standfläche durch Standbegrenzungswände abzugrenzen, sofern nicht ein eigener Messestand mitgebracht wird. Auch bereits vorhandene Wandelemente entlang der Hallenwände sind kostenpflichtig und müssen bestellt werden. Standbegrenzungswände können über die Servicemappe des Veranstalters bestellt und angemietet werden.

Als verbindliche Mindestanforderung gelten vollflächig ausgelegter Fußbodenbelag, Standbeschriftung und dem Umfeld optisch angemessen dekorierte Standbegrenzungswände.

MZS ist befugt, Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben, MZS behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messen und Ausstellungen den Rahmenaufbau vorzuschreiben.

Der Name und die Standnummer des Partners müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m neutral weiß oder grau und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen (Vgl. Pkt. 5.3).

5.11 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Partner ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten.

5.12 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, beschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallenteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standbauten ist nicht gestattet.

5.13 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind tritt- und unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Evtl. anfallende Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Partner in Rechnung gestellt.

Die Nutzung der Fußbodenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Vertragspartnern der MZS vorbehalten.

Verankerungen und Befestigungen, z. B. bei der Planung von zweigeschossigen Ständen, sind bei der MZS zu beantragen. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes obliegt ausschließlich der MZS. Die anfallenden Kosten werden dem Partner in Rechnung gestellt.

5.14 Abhängungen von der Hallendecke in Messehallen**5.14.1 Bereitstellung von Befestigungspunkten**

Das Abhängen von leichten Decken, Werkkörpern, Transparenten, Beleuchtungskörpern oder -brücken von der Hallendecke sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Die Möglichkeit der Abhängung besteht nicht in allen Hallen. Die Genehmigung hierfür kann nur nach Einreichung der Standgestaltung bei der MZS/dem Veranstalter unter Angabe der Platzierung, Höhen und Lasten erfolgen. Die MZS prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierung der gewünschten Befestigungspunkte.

Die Bereitstellung der Hängepunkte sowie Ausführung und Änderungen an der Abhängekonstruktion erfolgt ausschließlich durch die autorisierte Servicefirma bzw. Höhenarbeiter (Rigger) der MZS.

5.14.2 Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Österreich bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden und sind, gewichtsabhängig, durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu sichern.

5.15 Standbegrenzungswände

Trennwände sind kostenpflichtig und können beim Veranstalter oder bei dem autorisierten Servicepartner bestellt werden.

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Partner weder verändert noch verarbeitet werden. Der Partner haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

5.16 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftungen Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung müssen dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 80 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Darüberhinausgehende Werbung ist mit der MZS/dem Veranstalter schriftlich zu vereinbaren. Der Veranstalter bzw. sein vertraglich verpflichteter Servicepartner ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Partners zu unterbinden.

5.17 Freigelände

Neben der gedeckten Hallenfläche stehen Freigeländeflächen zur Verfügung. Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons, o.Ä. auch für kurze Standzeiten, sind ausnahmslos genehmigungspflichtig und müssen der MZS gemeldet werden. Partner, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaußenseite als Werbefläche zu benutzen. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaizeit.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

5.18 Zweigeschossige Bauweise

Zweigeschossige Messestände können nur nach vorheriger Genehmigung der MZS und der zuständigen Behörden gebaut werden. Die Genehmigung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Maßgeblich für eine Genehmigung ist auch, wie sich der zweigeschossige Stand auf die Gestaltung und die Übersichtlichkeit der Halle sowie auf die Nachbarstände auswirkt.

Die maximale Aufbauhöhe wird für jede Veranstaltung gesondert festgelegt und kann beim Veranstalter erfragt werden.

Im Übrigen gelten alle Sicherheitsbestimmungen und Regelungen zur Standgestaltung von eingeschossigen Standaufbauten, sofern diese sinngemäß auf zweigeschossige Standaufbauten anwendbar sind, auch für zweigeschossige Standaufbauten.

Die erforderliche Ausführung von zweigeschossigen Standaufbauten nach allen gültigen Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen und technischen Standards bleibt davon unberührt.

5.19 Abbau der Stände

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbaizeit sind Standbaumaterial, Ausstellungsstücke und sonstige Gegenstände rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen.

Die MZS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach dem Schluss der Abbaizeit noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Partners sowie gegen Berechnung einer angemessenen Bearbeitungspauschale abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen; hat MZS eingelagert und wurde das eingelagerte Gut nicht innerhalb von 4 Monaten ab Verständigung durch MZS abgeholt, kann MZS das eingelagerte Gut auf Kosten des Partners verkaufen oder soweit zweckmäßig entsorgen.

6. Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung**6.1 Allgemeine Vorschriften**

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen – soweit Fremdleistung benötigt wird – für die in der Servicemappe benötigten Leistungen nur durch die von MZS autorisierten Servicepartner durchgeführt werden.

6.2 Schäden

Jede durch den Partner, seine Vertragspartner, Gehilfen oder Leute verursachten Beschädigungen des Messegeländes werden auf Kosten des Partners beseitigt.

6.3 Einsatz von Arbeitsmitteln

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Es dürfen nur Krane, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den autorisierten Servicepartnern der MZS zur Verfügung gestellt werden. Alle Arbeitsmittel müssen derartig betrieben und verwendet werden, dass keine Gefahr für Dritte besteht.

6.4 Elektroinstallation**6.4.1 Anschlüsse**

Elektroinstallationen von den Kollektorschächten bis zu den Ständen dürfen nur durch den autorisierten Servicepartner der MZS durchgeführt werden. Der Partner ist nicht berechtigt, Strom von einem Stand für einen anderen Stand zur Verfügung zu stellen. Es ist dem Nutzer eines Standes nicht gestattet, Strom von anderen benachbarten Ständen zu beziehen. Der Partner darf Strom nur von MZS beziehen.

Den Strombestellungen (Formulare in der Servicemappe der MZS) ist eine Grundskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse, sowie der erforderliche Leistungsbedarf ersichtlich sind. Anderenfalls kann eine sichere Stromversorgung nicht gewährleistet werden. Das im Formular angeführte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt. Der Stromverbrauch wird grundsätzlich pauschal berechnet. Er wird entweder anhand der Anschlusswerte und der theoretischen Einschaltedauer (mit Beginn des offiziellen Aufbaus, über Messeveranstaltung bis Ende des Abbaus) rechnerisch pauschaliert ermittelt, oder über Servicepauschalen in Rechnung gestellt.

Verfügt der Messestand über einen eingebauten Zähler wird der Verbrauch zu den in der Servicemappe angegebenen Preisen berechnet.

6.4.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb des Standes dürfen nur durch ausstellereigene Elektrofachkräfte oder von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den jeweils gültigen technischen Normen ausgeführt werden.

Vor Zuschaltung der Stromversorgung ist die fachgerechte Ausführung durch einen Abnahmebefund der Elektrotechnik zu bestätigen und vor Ort vorzulegen. Wird ein Abnahmebefund nicht vorgelegt, so kann die Stromversorgung verweigert werden.

Bei Verwendung von Leuchtröhrenanlagen mit einer Nennspannung über 1 kW sind die technischen Unterlagen und Prüfungsbescheide des Errichters bzw. Herstellers beizulegen.

6.4.3 Montage-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften

Anlagen und Geräte müssen den jeweils gültigen Vorschriften des ÖVE (ETG, ETV, NspGV) und des örtlichen EVU entsprechen.

MZS haftet nicht für Folgen von Stromausfall, Spannungsschwankungen und dadurch verursachte Beschädigungen von Anlagen des Partners.

Beleuchtungskörper sind im Handbereich der Gänge verboten. Abgehängte Beleuchtungskörper sind - gewichtsunabhängig - durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu sichern.

Leuchten müssen eine Schutzscheibe oder einen Schutzkorb besitzen, die das Herausfallen verhindern. Weiters müssen die Leuchten doppelt gesichert werden, um das Herabfallen zu verhindern.

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer auf Kosten des Partners eingesetzten zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung.

Es ist ein ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien (Kennzeichnung der Leuchte beachten) einzuhalten.

Offene Lusterklemmen sind unzulässig. Das Verklemmen von Leitungen hat in allseitig geschlossenen Abzweigdosen zu erfolgen.

Für die Anlagen wird ein FI-Schutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von 0,03 A verbindlich vorgeschrieben.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften der Elektrotechnik wird die Stromlieferung gesperrt. Die Kosten für den Erstanschluss werden dem Partner/Veranstalter auf jeden Fall in Rechnung gestellt.

6.5 Wasser- und Abwasserinstallation**6.5.1 Anschlüsse**

Wasser- und Sanitärinstallationen von den Kollektorschächten bis zu den Ständen dürfen nur durch die autorisierten Servicepartner der MZS durchgeführt werden.

Der Partner ist nicht berechtigt, das Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der MZS hierfür nicht ermächtigt worden sind.

Insbesondere ist es dem Partner nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Partner ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser zu versorgen. Insbesondere ist es dem Partner nicht gestattet, benachbarte Stände mit Wasser zu versorgen.

Den Wasser- und Sanitär-Bestellungen (Formulare in der Servicemappe der MZS) ist eine Grundskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Andernfalls kann eine sichere Wasserversorgung nicht gewährleistet werden. Das im Formular angeführte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in der Servicemappe des Veranstalters angegebenen Preisen berechnet.

Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden.

Die MZS/der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Partner aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.5.2 Standinstallationen

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder autorisierten Servicepartnern dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die MZS bzw. den vertraglich verpflichteten Servicepartner ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen, sind untersagt. Sie können von MZS auf Kosten und Gefahr des Partners vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden. Bei Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Bedienung durch den Partner oder die Wasserbau-firma entstehen, haftet der Partner.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist dem Veranstalter anzuzeigen. Die MZS behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.

6.6 Druckluftinstallation**6.6.1 Anschlüsse**

Druckluftinstallationen zu den Ständen dürfen nur durch den autorisierten Servicepartner der MZS durchgeführt werden.

Der Partner ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der MZS hierfür nicht autorisiert worden sind.

Insbesondere ist es dem Partner nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Partner ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Druckluft zu versorgen. Insbesondere ist es dem Partner nicht gestattet, benachbarte Stände mit Druckluft zu versorgen.

Eine fest installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden (siehe Punkt 4.1.2)

Der Druckluft-Bestellung ist eine Grundskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse sowie die erforderliche Leistung und der Mindestdruck ersichtlich sind.

Für alle Hallen wird auf Anfrage die Möglichkeit eines Druckluftanschlusses geprüft.

Im Falle der Machbarkeit wird ein Angebot über Mietkompressoren und der erforderlichen Standinstallation erstellt. Die Bestellung von Druckluft muss deshalb termingerecht laut den Veranstaltungsbestimmungen erfolgen. Die MZS behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Partner aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.6.2 Standinstallation

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die MZS bzw. ihren vertraglich verpflichteten Servicepartner ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind untersagt. Sie können von MZS auf Kosten und Gefahr des Partners vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

6.7 Gasinstallation

Gasanschlüsse stehen auf dem gesamten Gelände nicht zur Verfügung. Die Verwendung von Flüssiggas ist behördlich strikt untersagt.

In Ausnahmefällen können Gasflaschen bis max. 2 kg zu Ausstellungszwecken genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass nur eine Flasche pro Stand, wenn möglich in einem abgesperrten Raum, angekettet oder verzurrt, der Verwendung dient. Es dürfen keine weiteren Gasflaschen am Stand gelagert werden. Um Genehmigung der Verwendung von Gas am Messestand ist rechtzeitig bei MZS anzufordern.

6.8 Informations- und Kommunikations - Dienstleistungen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich von der MZS oder dem autorisierten Servicepartner zur Verfügung gestellt.

Die Hallen sind mit einem flächendeckenden WLAN ausgestattet, darüber hinaus kann Zugang zum LAN installiert werden. Eine Nutzungsberechtigung dieser Infrastrukturen kann über das Bestellformular in der Servicemappe der MZS bestellt werden.

Dem Vertragspartner und seinen Vertragspartnern und Leuten ist es untersagt, WLAN-Equipment – welcher Art auch immer – (ausgenommen WLAN-Clients) in Betrieb zu nehmen, da es ansonsten zu Interferenzen mit dem hauseigenen System kommen kann.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MZS. Für den Fall, dass der Partner, einer seiner Leute oder ein Vertragspartner des Partners ein WLAN betreibt und dadurch das hauseigene WLAN gestört wird und dadurch Schäden, sei es Mehrkosten Fehlersuche oder Ansprüche von WLAN-Benutzern erhoben werden, ist der Partner auch für seine Vertragspartner oder Leute verantwortlich.

MZS wird Ausnahmen von der vorstehenden Regelung nur bei Einhaltung der nachfolgenden Richtlinien genehmigen:

Der Nutzer darf eigene WLAN-Systeme nur für eigene Zwecke verwenden und diese weder kostenpflichtig noch gratis anderen Partnern oder Besuchern zur Benutzung anbieten. Die MZS behält sich vor, einzelne Endgeräte (z.B. Laptops, Notebooks, Tablets, etc.) sowie bestimmte Ports zu sperren. Der Betrieb eigener WLAN-Systeme ist nur dann gestattet, wenn das hauseigene System die für den Partner oder seine Vertragspartner notwendigen Funktionalitäten nicht erfüllt oder die Konfiguration der hauseigenen Systeme unverhältnismäßige Kosten verursacht. Der Betrieb eigener WLAN-Systeme ist bevorzugt im 5 GHz-Frequenzband vorzunehmen. Sollte der WLAN-Sender (Accesspoint) im 2,4 GHz-Frequenzband verwendet werden, so darf nur Kanal 11 am Gerät verwendet werden und die Sendeleistung ist weiters auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Betrieb eines eigenen WLAN-Senders durch den Partner oder seine Vertragspartner kann trotz Genehmigung untersagt werden, wenn es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes oder des hauseigenen WLAN kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch den vom Partner oder seinen Vertragspartner betriebenen WLAN-Sender ist MZS berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Spannung) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind.

Der Partner, seine Leute und seine Vertragspartner haben entsprechende Weisungen der MZS zu befolgen, allenfalls über Anweisung der MZS, das betriebene WLAN-System abzuschalten.

Für die Nutzung des WLAN-Systems und des LAN-Systems gelten die Nutzungsbedingungen. Diese sind zu finden unter www.conova.com/messe sowie in der Servicemappe der MZS.

6.9 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

6.9.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MZS. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen und die allgemeinen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke darf 80 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

6.9.2 Geräte- und Produktsicherheit

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas/transparentem Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

6.9.3 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls gemeinsam mit dem zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft werden.

6.9.4 Betriebsverbot

Die MZS ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn augenscheinlich sicherheitstechnische Mängel oder Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

6.9.5 Druckbehälter

Druckbehälter sind auf dem gesamten Messegelände grundsätzlich nicht zulässig.

6.9.6 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

6.9.7 Abgasanlage

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Die Abzüge müssen von ausstellereigenen Fachkräften oder von autorisierten Servicepartnern entsprechend den geltenden Vorschriften montiert werden und dem Stand der Technik entsprechen.

6.10 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten im Freigelände ist nur nach schriftlicher Genehmigung der MZS erlaubt. Die entsprechenden Lagerungsverordnungen sind einzuhalten. Am Lagerort herrscht absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen. Der Zugang darf nur befugten Personen ermöglicht werden.

6.11 Film-, Lichtbild-, Musik-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

Vorführungen und akustische Werbungen sind nach Maßgabe der für die Veranstaltung geltenden Bestimmungen zulässig. Sie haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf keinesfalls 80 dB(A) an der Standgrenze überschreiten. Die MZS ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

6.12 Musikalische Wiedergaben/AKM

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die schriftliche Erlaubnis der AKM erforderlich. Der Antrag für die Erteilung der Erlaubnis der AKM kann unter Verwendung des Formulars in der Servicemappe des Veranstalters gestellt werden.

6.13 Strahlenschutz

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist auf dem gesamten Messegelände untersagt.

Der Betrieb von Röntgenanlagen, Störstrahlern, Laseranlagen, Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern unterliegt der behördlichen Genehmigungspflicht.

6.14 Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen

Der von der MZS autorisierte Spediteur, im folgenden Messespediteur genannt, ist allein zur Ablieferung, Erbringung von Entlade- oder Transportleistungen innerhalb des Messegeländes befugt. Die Anlieferung von Gütern für den Partner, Entladung und Verbringung innerhalb des Messegeländes darf daher ausschließlich durch den Messespediteur erfolgen. Die Anlieferung mit Eigen-LKWs ist nur mit LKWs bis zu 3,5 t gestattet. Alle anderen Anlieferungen müssen über den Messespediteur erfolgen. Eine Haftung der MZS für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit des Messespediteurs ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

6.15 Getränkechankanlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Getränkechankanlagen auf dem Stand muss nach allen gültigen Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen und technischen Standards erfolgen.

6.16 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben und dem Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist Sache des Partners, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

6.17 Belästigung durch Ausstellergut

Ausstellergut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der MZS sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Partners besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat.

Kommt der Partner seiner Verpflichtung, das Ausstellergut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die MZS/der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Partners zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Partner hieraus Ansprüche gegen die MZS/den Veranstalter erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird von der MZS/dem Veranstalter bestimmt.

7. Umweltschutz

Die MZS hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Der Partner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu wenig oder entsorgungsfreundlichen Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden.

7.1 Abfallwirtschaft und -entsorgung

Jeder, der auf dem Messegelände Abfall verursacht, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle. Jeder Abfallverursacher hat die Möglichkeit, entweder die gesamten von ihm verursachten Abfälle mitzunehmen und außerhalb des Messegeländes eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen oder autorisierten Servicepartner mit der Abfallentsorgung zu beauftragen (vgl. Pkt. 5.4.8).

Für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der nachstehenden Bestimmungen ist jeder Abfallverursacher verantwortlich. Ist der Abfallverursacher direkt oder indirekt für einen Partner tätig, so ist dieser für das Verhalten des Abfallverursachers verantwortlich. Bei einem Verstoß des Abfallverursachers gegen gesetzliche und behördliche Bestimmungen bzw. gegen die nachstehenden Bestimmungen ist die MZS berechtigt, neben dem Abfallverursacher auch den Partner in Anspruch zu nehmen, für den der Abfallverursacher direkt oder indirekt tätig ist. In diesem Fall haften der Abfallverursacher und der Partner als Gesamtschuldner.

7.1.1 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Abfallverursacher ist verpflichtet, Sonderabfall und sonstige Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder brennbar sind, der MZS zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den autorisierten Servicepartner zu veranlassen. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Abfallstoffe:

Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniermittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber (z.B. enthalten in Schaltern und Thermometern), Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel (wie Benzin, Spiritus, Tri Aceton, Farbenverdünner, Glycerin), Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste (z.B. Boden- und Wandplatten), Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren und Kühlschränke.

Gleiches gilt für Entsorgung von Bauschutt, Sperrmüll und die Entsorgung von Teppichen.

Kommt der Partner den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist die MZS berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Partners durchzuführen.

7.1.2 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

7.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz**7.2.1 Öl-, Fettabscheider**

In das Kanalsystem dürfen nur den häuslichen Abwässern vergleichbare Abwässer abgeleitet werden.

Öl-/fetthaltige Abwässer, die die Grenzwerte überschreiten, dürfen nur über Fettabscheider abgeleitet werden.

Bei Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Wer auf seinem Stand öl- oder fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt oder wer auf seinem Stand eine Gewerbspülmaschine betreibt, deren Spüldauer höchstens 2 Minuten beträgt, hat die anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen.

7.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Dem Partner obliegt die Reinigung der von ihm gemieteten Flächen (bei der Miete für Veranstaltungen nach Maßgabe des Mietvertrages, bei der Standmiete die Reinigung des Standes bzw. der Fläche, auf der der Stand aufgebaut ist).

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden (vgl. Pkt 5.4.13).

7.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der MZS/dem Veranstalter zu melden.

Messezentrum Salzburg GmbH
Irrtum und Änderungen vorbehalten
Stand: Jänner 2017

Übersicht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

	Dienstleistung	Vertragspartner	AGBs auf Seite
B.1	Ausstellerausweise / Dauerparkkarten	Messezentrum Salzburg GmbH	84 – 86
B.4	AKM-Behördenanmeldung	Messezentrum Salzburg GmbH	84 – 86
C.1	Standbaupakete	Loewe Messebau	102
C.2	Sanitärinstallation	Matousch Haustechnik GmbH	90
C.3	Elektroinstallation	System Standbau GmbH	87 – 88
C.4	Beleuchtung/Leuchtkörper	Loewe Messebau	102
C.5	Deckenabhängungen	System Standbau GmbH	87 – 88
C.6	Systemwände und -einbauten	Loewe Messebau	102
C.6	Beschriftung	Loewe Messebau	102
C.7	Bodenbeläge	Loewe Messebau	102
C.8	Mietmobiliar	Loewe Messebau	102
C.9	Internet und IT-Equipment	conova communications GmbH	91 – 94
C.10	Internet und IT-Equipment	Messezentrum Salzburg GmbH	91 – 94
C.11	Messepersonal	ÖWD security & services	95 – 98
C.12	HygienePlus	Hagleitner Deutschland GmbH	100 – 101
C.13	Standreinigung	Neo Clean	103 – 105
C.14	Abfallentsorgung	Messezentrum Salzburg GmbH	84 – 86
C.15	Pflanzen	Die Blumengalerie	89
C.17	Standbaugenehmigung	Messezentrum Salzburg GmbH	84 – 86
C.18	Druckluft		
C.19	Speditionsdienstleistungen	Lagermax Internationale Spedition GmbH	99

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Fn 67914z, Stand 22. Oktober 2020

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH (MZS), FN 67914z

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Teilnahme des Ausstellers an der in der Anmeldung bezeichneten Veranstaltung/Messe (in der Folge gemeinsam „Messe“).

Anmeldung/Anmeldungsbestätigung

1. Die Anmeldung des Ausstellers ist rechtsverbindliches Angebot, an das der Aussteller 60 Tage ab Einlangen der Anmeldung bei MZS gebunden ist.

2. Der Vertrag über die Teilnahme kommt durch Übermittlung der Anmeldebestätigung seitens MZS zustande. Soweit in der Anmeldebestätigung nichts anderes festgelegt ist, kommen die für die Veranstaltung bekanntgegebenen Preise zur Anwendung. Die Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer zzgl. 1 % Rechtsgeschäftsgebühr.

3. In der Anmeldung ist die vom Aussteller gewünschte Standfläche mit Standort angegeben. MZS wird die gewünschte Standfläche und Standortform nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. MZS kann die Position und die Standortform der Standfläche ändern, das Flächenausmaß bis zu +/- 20 %. Die Position, die Standortform und das Ausmaß der Standfläche werden in der von MZS an den Aussteller übermittelten Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung abschließend festgelegt. Widerspricht der Aussteller der Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang schriftlich, ist der Vertrag zu den Bedingungen der Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung zustande gekommen.

Preise/Zahlung

4. Für die Teilnahme und Überlassung der Standfläche gelten die im Anmeldeformular oder in der Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung angeführten Preise.

Der Aussteller kann nach Maßgabe des Angebotes der Servicemappe und zu den in der Servicemappe angegebenen Bedingungen Nebenleistungen bestellen. Verträge über Nebenleistung kommen durch Auftragsbestätigung seitens MZS zustande.

5. Zahlungen sind zu den auf der Rechnung angeführten Zeitpunkten fällig, mangels Angabe auf der Rechnung ist der sich aus der Rechnung ergebende Betrag so anzuweisen, dass dieser spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn bei MZS eingelangt ist.

6. Nach Messeende wird MZS – soweit in Bezug auf die Nebenkosten nichts anderes vereinbart ist – die Abrechnung für die Nebenkosten übermitteln und die Rechnung/Rechnungen für sonstige vom Aussteller in Anspruch genommene Leistungen übermitteln. Rechnungen sind sogleich nach (auch elektronischer) Übermittlung zur Zahlung fällig.

7. Für vom Aussteller bestellte Nebenleistungen kann ein Akonto vorgeschrieben werden, das bei Erhalt der Akontorechnung zur Zahlung fällig ist.

Übergabe/Rückstellung

8. Die Standfläche wird dem Aussteller an dem im Anmeldeformular bezeichneten Aufbauort, mangels Angabe im Anmeldeformular an dem in der allgemeinen Ankündigung der Messe bezeichneten Aufbauort übergeben. Der Aussteller darf für Zwecke des Aufbaus nur die Standfläche und – soweit dadurch keine unangemessene Behinderung der anderen Aussteller stattfindet – die, die Standfläche umgebenden Verkehrsflächen benutzen. Der Aussteller hat Abfälle, die bei Errichtung seines Messestandes anfallen, selbst zu entsorgen oder – soweit zutreffend – über das von MZS bereitgestellte Entsorgungssystem gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Entsorgungsbühren zu entsorgen.

9. Nach Beendigung der Messe hat der Aussteller die Standfläche längstens bis zum Ende der Abbauphase ordnungsgemäß geräumt und gereinigt an MZS zu übergeben. Für dabei anfallende Abfälle gilt Pkt. 8 sinngemäß.

Nutzung der Mietfläche durch den Aussteller, Verpflichtungen des Ausstellers

10. Der Aussteller nutzt die Standfläche zum Zwecke der Präsentation der in der Anmeldung bekanntgegebenen Waren/Produkte/Dienstleistungen. Die Änderung/Erweiterung des Waren-/Produkt-/Dienstleistungsportfolios bedarf der Zustimmung der MZS. Über Verlangen der MZS wird der Aussteller ein Verzeichnis der Produkte/ Dienstleistungen vorlegen, das von MZS zur Information der Messebesucher verwendet werden kann. Die gänzliche oder teilweise Überlassung der Standfläche oder des Messestandes an Dritte ist weder entgeltlich noch unentgeltlich gestattet. Für eine Aufnahme von Mitausstellern ist eine gesonderte Anmeldung per Anmeldeformular sowie die ausdrückliche Zustimmung seitens MZS erforderlich. Bei

unterlassener Einholung der Zustimmung ist MZS berechtigt den vereinbarten Preis um 25 % zu erhöhen.

11. Der Aussteller hat bei Präsentation und Verkauf seiner Produkte die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Präsentation darf die Grenzen der Sittlichkeit nicht überschreiten und nur so durchgeführt werden, dass der Messebetrieb und die anderen Aussteller nicht gestört werden (Musik, Lärm, Gerüche).

Am Stand darf Werbung oder Agitation für politische Parteien, Ziele oder religiöse Vereinigungen nicht durchgeführt werden.

12. Einträge im Ausstellerverzeichnis erfolgen auf Grundlage der Angaben des Ausstellers in der Anmeldung.

Wenn für die Veranstaltung von MZS ein Katalog herausgegeben und/oder eine Ausstellerdatenbank im Internet eingerichtet wird, kann der Aussteller gegen Kostenerstattung Werbeeinträge veranlassen.

13. Der Aussteller wird vor Beginn der Messe eine Person namhaft machen, die während der Aufbauzeiten, an Messtagen jeweils eine Stunde vor Messebeginn bis Messeende und während der Abbauphase im Messezentrum anwesend und für MZS über Mobiltelefon erreichbar ist. Diese Person ist bevollmächtigt, für den Aussteller verbindliche Erklärungen abzugeben und Erklärungen der MZS entgegenzunehmen. Wurde eine solche Person nicht namhaft gemacht, gilt jede vom Aussteller am Messestand beschäftigte Person zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen bevollmächtigt.

14. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand während der Messeöffnungszeit zur Präsentation der vereinbarten Waren/ Produkte/ Dienstleistungen besetzt mit Personal zu betreiben. Für den Fall, dass der Aussteller der vorstehenden Betriebspflicht zuwiderhandelt, ist er verpflichtet, pro begonnener Stunde der Betriebspflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Zehntel des Standpreises, mindestens aber € 1.000,00 pro begonnener Stunde der Betriebspflichtverletzung zu entrichten.

15. Der Aussteller ist für sich und seine Leute (insbesondere Dienstnehmer, Lieferanten und beim Auf- und Abbau oder Betrieb des Messestandes Beschäftigte) verpflichtet, die sich aus der jeweils geltenden

– Hausordnung
– Technischen Richtlinien
abrufbar unter www.messezentrum-salzburg.at/agb ergebenden Verpflichtungen und Nutzungsvorgaben einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, diese Bestimmungen 8 Tage vor Beginn der Aufbauarbeiten nochmals abzurufen, damit der Aussteller und seine Leute über den aktuellen Stand dieser Bestimmungen informiert sind.

16. Der Aussteller wird seinen Messestand selbst oder durch von ihm beschäftigte Unternehmer aufbauen. Andere Arbeiten, insbesondere Anschlüsse Wasser, Strom u. dgl. und Dienstleistungen, die für den Ablauf der Veranstaltung oder die Sicherheit von Bedeutung sind oder Vertrautheit mit den Einrichtungen des Messezentrums erfordern (wie z.B. Transporte von der Abladestelle zur gemieteten Standfläche, Reinigungsleistungen und Bewachung außerhalb der Messeöffnungszeiten), dürfen nur durch die von MZS autorisierten Servicepartner durchgeführt werden. Eine Liste der autorisierten Servicepartner kann auf Wunsch beim zuständigen Projektteam des Messezentrums eingesehen werden.

17. Hallen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Transport, Entladung und Verbringung von antransportierten Ausstattungen und sonstigem Equipment darf nur nach Anweisung des diensthabenden Personals der MZS durchgeführt werden. Falls Transportleistungen unter Zuhilfenahme von Maschinen (z.B. Stapler, Kräne, Fahrzeuge) erforderlich sind, dürfen diese (vom Abladeort bis zur Standfläche) nur durch autorisierte Servicepartner durchgeführt werden.

18. Ladetore dürfen vom Aussteller nicht geöffnet werden, Öffnen und Verschließen von Ladetoren erfolgt ausschließlich durch das diensthabende Personal der MZS.

19. Das Nächtigen in Räumlichkeiten des Messezentrums, das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen im Areal des Messezentrums und die Nutzung derselben ist nicht gestattet.

20. Wenn der Aussteller gegen die, die Nutzung der Standfläche regelnden Bestimmungen zuwiderhandelt, ist MZS berechtigt die weitere Nutzung des Standes durch Maßnahmen (wie z.B. Einstellung der Stromversorgung/ Wasserversorgung oder Behinderung der umgebenden Verkehrswege) zu verhindern.

Parkplätze/Verkehrsflächen

21. Das Abstellen von Fahrzeugen auf anderen als den dafür vorgesehenen Abstellplätzen ist nicht erlaubt.

Die als solche gekennzeichneten Parkplätze werden von MZS bewirtschaftet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Fn 67914z, Stand 22. Oktober 2020

Die Nutzung der Parkplätze durch den Aussteller und seine Leute erfolgt auf Grundlage der für die Parkplatznutzung geltenden Bestimmungen. Das Abstellen von LKWs, Anhängern, Wohnmobilen etc. auf den gekennzeichneten Besucherparkflächen ist nur mit vorheriger Genehmigung seitens MZS gestattet.

Im Falle des Abstellens von Fahrzeugen für Zwecke der Be- und Entladung ist den Anweisungen des Personals der MZS oder der seitens MZS autorisierten Unternehmen Folge zu leisten. MZS ist berechtigt, Fahrzeuge, die in als solchen gekennzeichneten Sicherheitszonen (z.B. Feuerwehrräumen) abgestellt sind, auf Kosten des Ausstellers (gleich ob es sich um Fahrzeuge des Ausstellers oder seiner Leute handelt) auf andere Plätze zu verbringen und erst nach Zahlung der Abschleppkosten und der pauschalierten Manipulationskosten von € 100,00 freizugeben.

22. Wenn dem Aussteller Parkkarten überlassen wurden, so berechtigen diese pro Parkkarte einen Pkw auf Grundlage der für die Parkplatznutzung geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Verfügbarkeit an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Soll ein bestimmter Abstellplatz ausschließlich für die Nutzung durch den Aussteller zur Verfügung gestellt werden, so bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

23. Für die Nutzung der Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, es ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten. Im Bereich der Halle 4 und Halle 5 darf nach 22:00 Uhr mit Kraftfahrzeugen nicht mehr gefahren werden.

24. MZS übernimmt nicht die Bewachung der abgestellten Fahrzeuge. MZS haftet nicht für Schäden, die der Aussteller und seine Leute aufgrund der Nutzung der Verkehrsflächen infolge Beschaffenheit der Verkehrsflächen oder infolge des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer erleiden. MZS haftet für die Unterlassung von Verkehrssicherungspflichten nur im Falle des Vorsatzes.

Postzustellung

25. Wenn der Aussteller Post/ Pakete von Zustelldiensten empfangen will, so kann er als Zustelladresse angeben:

..... (Aussteller)
p.A. Messezentrum Salzburg GmbH
Rezeption Halle 1, 1. Stock
Am Messezentrum 1
5020 Salzburg

MZS wird die Sendung für den Aussteller nach vorheriger Ankündigung entgegennehmen. MZS haftet nicht für Rechtzeitigkeit und Richtigkeit der Ausfolgung an den Aussteller.

Storno

26. Der Aussteller kann eine gemäß Pkt. 3 von MZS bestätigte Anmeldung schriftlich, entweder gesamt, oder im Falle einer Flächenreduktion, teilweise stornieren. Im Falle der Stornierung (gesamt oder teilweise) sind folgende Stornogebühren zu entrichten:

bei Eingang der Stornierung bis 8 Wochen vor Veranstaltungs-/

Messebeginn 80 %

bei Eingang der Stornierung weniger als 8 Wochen vor Veranstaltungs-/

Messebeginn 100 %

der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Stornogebühr ist der für die Teilnahme und Überlassung der Standfläche in der Anmeldebestätigung festgelegte Gesamtpreis zzgl. USt in gesetzlicher Höhe. Etwaige Bestellungen (z.B. bei Servicepartnern), sofern nicht mehr kostenfrei stornierbar, werden in Rechnung gestellt.

Haftung MZS

27. Es ist Sache des Ausstellers, die von ihm eingebrachten Sachen gegen Wegnahme oder Beschädigung zu schützen. MZS haftet nicht für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Sachen durch Besucher oder andere Aussteller und deren Leute. MZS haftet auch nicht für Vermögensschäden des Ausstellers und Personenschäden des Ausstellers und seiner Leute, die durch das Verhalten anderer Aussteller oder ihrer Leute oder durch von MZS beauftragte Dienstleister (wie z.B. Reinigungsunternehmen) verursacht werden.

28. Für alle wie immer gearteten Schäden, die durch das Verhalten der MZS oder ihrer Dienstnehmer dem Aussteller entstehen, haftet MZS nur dann, wenn auf Seiten MZS oder ihrer Dienstnehmer Vorsatz vorliegt.

Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers

29. Der Aussteller hat für die ihm überlassene Standfläche und den darauf errichteten Messestand die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Er ist auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch sein Verhalten bzw. das Verhalten

seiner Leute Personen, die die allgemeinen Verkehrsflächen des Messezentrums nutzen, nicht gefährdet werden.

30. Sachen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann – sei es für Zwecke des Aufbaus des Messestandes oder zur Verwendung während der Messe – sind MZS vor Einbringung zu melden. MZS kann die Einbringung solcher Gegenstände untersagen.

31. Für den Fall, dass MZS infolge Zuwiderhandelns des Ausstellers oder seiner Leute gegen die, die den Aussteller treffenden Verkehrssicherungspflichten von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, hat der Aussteller MZS schad- und klaglos zu halten.

Haftung des Ausstellers

32. Der Aussteller haftet gegenüber MZS für alle Schäden, die der Aussteller oder seine Leute an den Anlagen des Messezentrums verursachen und für alle Schäden, die MZS durch schuldhaftes Verhalten des Ausstellers oder seiner Leute entstehen. Sollte ein Dritter (z.B. Messebesucher/anderer Aussteller) MZS aufgrund eines vom Aussteller oder seinen Leuten verursachten Schadens in Anspruch nehmen, ist der Aussteller verpflichtet, MZS schad- und klaglos zu halten.

33. Der Aussteller muss über eine aufrechte Haftpflichtversicherung verfügen, die die gemäß Pkt. 29 - 32 genannten Schäden mit einer Versicherungssumme von mindestens je €10 Mio. Sachschaden und Personenschaden pro Schadensereignis deckt. Der Aussteller hat den Bestand einer solchen Versicherung über Verlangen von MZS nachzuweisen.

Datenschutz

34. Für die Speicherung und Verarbeitung der aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen Aussteller und MZS gespeicherten Daten gilt die Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.messezentrum-salzburg.at/datenschutz.

Rücktritt

35. MZS ist berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, wichtige Gründe liegen insbesondere vor

a) wenn der Aussteller trotz Mahnung und Nachfristsetzung fällige Entgelte nicht bezahlt hat;

b) wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder berechtigte Bedenken bestehen, dass der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird und der Aussteller nicht innerhalb der von MZS gesetzten Frist die von MZS geforderte angemessene Sicherheit (Gelderlag oder Bankgarantie) geleistet hat;

c) Wenn MZS aus wichtigen Gründen oder auch aus Gründen, die in der Sphäre der MZS gelegen sind, entschieden hat, die Messe nicht durchzuführen.

In den Fällen gemäß lit. a) und b) ist der Aussteller zur Zahlung von 100 % des Gesamtentgeltes verpflichtet.

Im Falle der lit. c) erstattet MZS die vom Aussteller entrichteten Vorauszahlungen; Ersatzansprüche des Ausstellers wegen Absage der Messe sind ausgeschlossen.

36. MZS kann den Tag des Beginnes und die Dauer der Messe ändern. MZS wird dies dem Aussteller schriftlich mitteilen. Der Aussteller kann diesfalls innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls erstattet MZS die vom Aussteller entrichtete Anzahlung; darüberhinausgehende Ansprüche des Ausstellers gegen MZS sind ausgeschlossen.

Allgemeines

37. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und MZS findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

38. Im Falle des Zahlungsverzuges des Ausstellers sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen.

39. Sind Aussteller mehrere Personen, so haften diese für die Erfüllung des Vertrages zur ungeteilten Hand.

40. Erklärungen, die aufgrund der Vertragsbeziehung von Seiten MZS gegenüber dem Aussteller abzugeben sind, gelten als wirksam zugekommen, wenn sie dem Aussteller – bei einer Mehrheit von Ausstellern einem Aussteller gegenüber – schriftlich (auch per Email) abgegeben wurden oder dem vor Ort befindlichen Bevollmächtigten gegenüber abgegeben und sodann schriftlich bestätigt wurden.

41. Erklärungen des Ausstellers gegenüber MZS bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit, auch Email genügt. Ist der Aussteller eine Perso-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Fn 67914z, Stand 22. Oktober 2020

nenmehrheit, so bedarf es zur Rechtswirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Erklärung durch alle Aussteller.

Die in der Anmeldung als Ansprechpartner benannte Person und die in Pkt. 13 genannten Personen gelten als berechtigt Nebenleistungen (siehe Pkt. 4) zu bestellen. Solche Bestellungen bedürfen nicht der Schriftlichkeit.

42. Gegen Forderungen der MZS kann der Aussteller nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, denen ein Einwand MZS nicht entgegensteht.

43. Etwaige Ansprüche des Ausstellers gegen MZS sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Messe schriftlich geltend zu machen, Forderungen des Ausstellers gegen MZS verjähren innerhalb eines Jahres ab Ende der Messe.

44. Die aufgrund des Vertrages anfallende Rechtsgeschäftsgebühr ist vom Aussteller zu tragen.

45. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zustande kommenden Vertrages unwirksam sein, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Bestimmungen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nahekommen.

Messezentrum Salzburg GmbH
Stand: 22. Oktober 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen System Standbau Gesellschaft m.b.H. („System Standbau“)

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Anbot/Vertragsverhältnis

Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen System Standbau und Auftraggebern (nachstehend „Kunden“) kommen ausschließlich diese AGB zur Anwendung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Kunden gelten nur soweit System Standbau diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Bei Miete oder Kauf gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen des II. und III. Abschnittes. Die Bestellung des Kunden ist für diesen verbindlich und nicht widerruflich. Sie kann von System Standbau binnen 30 Tagen durch Erfüllung oder durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder einer Akontorechnung gemäß Punkt 13. angenommen werden. Hat der Kunde eine Lieferung zu einer bestimmten Messe bestellt und ist der Auftrag bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn von System Standbau nicht angenommen worden, so hat der Kunde dies System Standbau unverzüglich mitzuteilen. Eine Verpflichtung von System Standbau, die Bestellung des Kunden anzunehmen, besteht nicht. Anbote der System Standbau an den Kunden sind unverbindlich und freibleibend.

2. Mitwirkung des Kunden

Mit der Bestellung verpflichtet sich der Kunde auch, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung nötigen Unterlagen (etwa Pläne, Modelle, Genehmigungen, Richtlinien für die Ausführung etc.) gemäß den Terminvorgaben von System Standbau zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Ausführung der Bestellung gewährleistet ist. Insbesondere hat der Kunde für sämtliche für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten Sorge zu tragen. Ausführungs- und Materialmuster, die System Standbau dem Kunden zur Begutachtung vorlegt, müssen von diesem fristgerecht schriftlich bestätigt und retourniert werden: Andernfalls gelten sie als „ohne Korrektur“ genehmigt.

3. Leistungsumfang

Sofern nicht anders angegeben, schuldet System Standbau dem Kunden nur die Lieferung der bestellten Gegenstände an den Ort der Übergabe. Montageleistungen und andere zusätzliche Leistungen muss der Kunde mit System Standbau gesondert vereinbaren.

4. Ort der Übergabe

Der Ort der Übergabe ist grundsätzlich die vom Kunden in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Bestellt der Kunde eine Lieferung zu einer bestimmten Messe, so ist Ort der Übergabe der vom Kunden angegebene Stand in der vom Kunden bezeichneten Halle am Ort der betreffenden Messe.

5. Zeitpunkt der Lieferung

Der Zeitpunkt der Lieferung wird grundsätzlich von System Standbau festgelegt und dem Kunden bekannt gegeben. Nach Möglichkeit wird System Standbau hierbei Wünschen, die der Kunde in der Bestellung äußert, nachkommen oder sonst ein Einvernehmen mit dem Kunden herstellen. Bestellt der Kunde eine Lieferung zu einer bestimmten Messe, so hat die Lieferung jedenfalls während der vom betreffenden Messeveranstalter in seinen öffentlich zugänglichen allgemeinen Anmeldeunterlagen für Aussteller vorgegebenen Aufbauezeiten zu erfolgen, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wird. Ansonsten muss System Standbau die Lieferung spätestens 30 Werktagen nach Annahme der Bestellung ausführen.

6. Übergabe/Gefahrtragung

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er selbst oder eine zur Übernahme der gelieferten Gegenstände befugte Person zum Zeitpunkt der Lieferung am Ort der Übergabe anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist System Standbau berechtigt, die an den Kunden zu liefernden Gegenstände am Ort der Lieferung zurückzulassen. System Standbau ist nicht verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen. Die von System Standbau an den Kunden zu liefernden Gegenstände sind übergeben, wenn der Kunde sie unbeanstandet entgegennimmt oder System Standbau sie – im Falle der Abwesenheit zur Übernahme befugter Personen – zum abgesprochenen Zeitpunkt der Lieferung am Ort der Übergabe zurücklässt. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

7. Urheberrechte

Sämtliche im Zuge der Anboterstellung oder Vertragsdurchführung von System Standbau oder deren Bediensteten erstellten Unterlagen (insbes. Entwürfe, Pläne und Modelle) bleiben mit allen Rechten Eigentum der System Standbau und dürfen ohne vorherige Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht, noch veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Sie dürfen vom Kunden ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet werden und sind für den Fall, dass ein

Vertragsverhältnis nicht zustande kommt oder wieder storniert wird, unverzüglich System Standbau zurückzustellen.

8. Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz

Der Kunde stimmt der Verwendung der von ihm in der Bestellung bekannt gegebenen Daten („Kundendaten“) durch System Standbau (DVR Nr. 0807583) sowie der Weitergabe an und Verwendung durch die mit System Standbau verbundenen Unternehmen Expoxx Messebau (DVR Nr. 0577677), Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H. (DVR Nr. 0079944), Reed Messe Wien GmbH (DVR Nr. 2108555) und Reed CEE GmbH (DVR Nr. 3003805) (nachstehend „Verbundene Unternehmen“), jeweils zu Zwecken des Marketings und der Werbung für Produkte und Leistungen dieser Unternehmen gegenüber dem Kunden zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten, soweit keine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung dazu besteht.

9. Zustimmungserklärung gemäß Telekommunikationsgesetz

Der Aussteller ist – gegen jederzeitigen Widerruf – damit einverstanden, in Zukunft von System Standbau und den verbundenen Unternehmen über Produkte und Leistungen dieser Unternehmen per E-Mail informiert zu werden.

10. Werbeerlaubnis

Der Kunde erteilt weiters seine Zustimmung, dass System Standbau sowie die verbundenen Unternehmen die Kundendaten, Firmenwortlaut und Firmenlogo des Kunden, sowie Abbildungen des von System Standbau oder vom Kunden nach den Plänen von System Standbau errichteten Standes für eigene Werbezwecke (etwa durch Aufnahme in Referenzlisten, Darstellung im Internet, in Kundenzeitschriften oder in anderen Werbemitteln) verwenden.

11. Rücktritt

Für den Fall, dass (a) der Kunde mit Zahlungen an System Standbau (aus diesem Auftrag oder anderen Aufträgen) oder mit Zahlungen an verbundene Unternehmen im Verzug ist, oder (b) ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wurde bzw. droht, hat System Standbau das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten bzw. ungeachtet der Zahlungsverpflichtung des Kunden die eigene Leistung zurückzubehalten. Im Falle des Rücktritts durch System Standbau schuldet der Kunde eine Stornogebühr in Höhe des vereinbarten Entgelts.

12. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und zuzüglich aller sonstigen mit Abschluss und Durchführung des Auftrages verbundenen Steuern und Gebühren (z.B. Rechtsgebühren [siehe Punkt 24] oder Werbeabgabe). Die Preisangaben beziehen sich auf Lieferungen und Leistungen im Messezentrum Salzburg und Wien, die Verkaufspreise gelten ab Lager Salzburg. Bei anderen Leistungsorten werden Spesen, Diäten, Bearbeitungs- und Transportkosten separat verrechnet. Zusätzliche, nicht im Anbot enthaltene Leistungen, werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Zahlungsbedingungen

System Standbau hat das Recht, dem Kunden nach Erhalt der Bestellung eine Akontozahlung in Höhe von 50 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen. Bei Kunden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, bei Neukunden oder bei Kunden, die bei früheren Bestellungen bereits mit Zahlungen im Verzug waren oder bei denen Zweifel an der Bonität bestehen, kann System Standbau Vorauszahlung von 100 % des Auftragswertes verlangen. Lieferungen zu einer bestimmten Messe, die der Kunde erst eine Woche vor oder während der Veranstaltung bei System Standbau bestellt (maßgeblich ist das Einlangen der Bestellung bei System Standbau), werden nur gegen Vorauszahlung durchgeführt. Rechnungen sind nach Erhalt netto ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer aufzurechnen oder fällige Zahlungen zu verweigern.

14. Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen (etwa Transport-, Versand- oder Energiepreise) erfolgt die Verrechnung auf Basis der jeweils zum Leistungszeitpunkt geltenden Tarife.

15. Stornobedingungen

Die Stornierung bestehender Verträge bzw. der Rücktritt von einer Bestellung ist nur hinsichtlich der für eine bestimmte Messe gemieteten bzw. gekauften Gegenstände zulässig und nur (a) gegen Bezahlung einer Stornogebühr sowie (b) sofern diese Gegenstände nicht von System Standbau für diesen Auftrag selbst produziert oder von Dritten erworben werden und (c) nur durch

Allgemeine Geschäftsbedingungen System Standbau Gesellschaft m.b.H. („System Standbau“)

schriftliche Erklärung des Kunden, sofern diese bei gemieteten Gegenständen spätestens bis 2 Wochen und bei gekauften Gegenständen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei System Standbau einlangt. Bei gemieteten (gekauften) Gegenständen beträgt die Stornogebühr bei Stornierung bis längstens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30 % (50 %) und bei gemieteten Gegenständen bis längstens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Auftragswertes. Wird die bestellte Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgenommen bleibt der Kunde zur Bezahlung des vollen Preises verpflichtet.

16. Schriftlichkeit

Soweit nach diesen AGB auf die Schriftform abgestellt wird, wird diesem Formerfordernis auch mit Erklärungen (ohne eigenhändige Unterschrift) Genüge getan, die per E-Mail von und an maßgebliche E-Mail-Adressen übermittelt werden. Maßgebliche E-Mail-Adressen im Sinne dieser Bestimmung sind:

16 a. für den Kunden: jene E-Mail-Adresse, mit der er für den von System Standbau betriebenen Online-Shop registriert ist, oder die er im Rahmen einer Bestellung (im Bestellformular) angegeben hat.

16 b. für System Standbau: die E-Mail-Adresse salzburg@standout.eu.

17. Rechtswahl

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN - Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg Stadt.

18. Haftungsbeschränkung

System Standbau haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und beschränkt auf den positiven Schaden.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MIETE

19. Mietdauer

Bestellt der Kunde einen Mietgegenstand für eine bestimmte Messe, so entspricht die Mietdauer der Dauer der Messe (inklusive der vom Messeveranstalter für den Aufbau vorgesehenen Zeiten) sofern diese nicht mehr als 7 Tage beträgt. Eine längere Mietdauer muss der Kunde mit System Standbau jeweils gesondert vereinbaren.

20. Verwendung

Mietgegenstände dürfen ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet und nicht Dritten überlassen werden. Sie sind unter möglicher Schonung der Substanz zu verwenden und dürfen ohne vorherige Zustimmung von System Standbau nicht verändert werden. Insbesondere dürfen besondere Kennzeichnungen auf dem Mietgut nicht entfernt und das Mietgut darf nicht beklebt, genagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden.

21. Haftung und Rückgabe

Das Mietgut ist unmittelbar nach Veranstaltungsende abholbereit zur Verfügung zu stellen. Gerät der Kunde in Verzug, so ist System Standbau berechtigt, die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden für den Abtransport vorzubereiten. Das Einverständnis des Kunden wird hierzu vorausgesetzt. Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände ab Übergabe bis zur Rückgabe. Bei Beschädigungen oder Verlust ist System Standbau berechtigt, die fehlenden bzw. beschädigten Gegenstände dem Kunden zum Neupreis in Rechnung zu stellen. Von System Standbau festgestellte Mängel am rückgelieferten Mietgut werden dem Kunden angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

22. Reklamationen/Gewährleistung

Mietgegenstände werden in der Regel mehrfach verwendet und sind daher nicht neuwertig. Kleinere Abweichungen in der Ausführung, den Maßen und Farben gelten nicht als Mängel. Der Kunde hat bei Übergabe den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit des Mietgutes zu prüfen. Mit dem Empfang bestätigt der Kunde den mangelfreien Zustand der ihm überlassenen Sachen, es sei denn er erhebt unverzüglich eine schriftliche Mängelrüge. Hat der Kunde zu Recht die Mängelrüge erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht von System Standbau auf Verbesserung beschränkt, soweit es sich bei der mangelhaften Sache um eine bereits gebrauchte handelt.

23. Mietpreise/Zuschläge

Für Lieferungen von Mietgegenständen zu einer bestimmten Messe, die

später als 2 Wochen vor Messebeginn bei System Standbau bestellt werden (maßgeblich ist das Einlangen der Bestellung bei System Standbau), wird ein Last-Minute Zuschlag von 25 % auf die Listenpreise verrechnet. Alle Preise gelten für eine Mietdauer von max. 7 Tagen. Bei einer Mietdauer von bis zu 10 Tagen wird ein Zuschlag von 15% verrechnet. Bei einer Mietdauer von mehr als 10 Tagen werden individuelle Preisvereinbarungen getroffen. Bei verspäteter Rückstellung

von Mietgegenständen werden dem Kunden die der System Standbau durch die Verspätung tatsächlich entstandenen Schäden, mindestens aber 15 % des gesamten Auftragswertes in Rechnung gestellt. Wird eine Rechnung von System Standbau über Wunsch des Kunden neu ausgestellt, etwa im Falle von Änderungen der Rechnungsanschrift oder anderer auf der Rechnung anzuführender Angaben des Kunden, so wird dafür ein pauschales Entgelt von EUR 70,- exkl. USt. in Rechnung gestellt.

24. Vergebührung

Mietverträge unterliegen einer Rechtsgebühren von 1%. Bemessungsgrundlage ist das Mietentgelt einschließlich Umsatzsteuer sowie des Entgelts für mit der Miete zusammenhängende Leistungen. Die Vergebührung erfolgt durch System Standbau. Die Rechtsgebühren wird dem Kunden von System Standbau in Rechnung gestellt. Die Rechtsgebühren ist vom Kunden auch im Falle einer Stornierung zusätzlich zum Stornoentgelt zu bezahlen.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERKAUF

25. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderungen Eigentum von System Standbau. Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware tritt der Kunde schon jetzt im Voraus an System Standbau ab. Der Kunde hat seinen Abnehmern von der Abtretung Mitteilung zu machen und diese aufzufordern, nur noch direkt an System Standbau Zahlung zu leisten. Ersatzweise ist eine Bankgarantie in der Höhe des Auftragswertes vorzulegen. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Kunde.

26. Preise bei Drucksachen

Bei Bestellung von Drucksachen gelten die angegebenen Preise nur bei Bereitstellung von druckfertigen Grafikdaten durch den Kunden. Allfällig erforderliche nachträgliche Druckdatenaufbereitung wird gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

27. Verpackung und Versand

Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert verrechnet. System Standbau versendet nur auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Beschädigungen muss sich der Empfänger sofort bescheinigen lassen und dem Transporteur melden.

28. Reklamationen

Mängel sind vom Kunden bei sonstigem Verlust jeglicher Mängelhaftung innerhalb von 2 Tagennach Übernahme schriftlich anzuzeigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Blumengalerie

- § 1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- § 2 Wir sagen eine termingerechte Lieferung der Ware zu, ohne dass der Auftraggeber hieraus rechtliche Ansprüche ableiten kann. Bestellungen sollten daher möglichst frühzeitig vor Beginn einer Veranstaltung erfolgen, ggf. sind entsprechende Terminabsprachen durch den Auftraggeber zu vereinbaren.
- § 3 Sonderwünsche können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor Messebeginn bekannt gegeben werden.
- § 4 Lieferungen unter EUR 100,00 erfolgen gegen Barzahlung.
- § 5 Mietpflanzen werden nur für den vereinbarten Zweck und nur für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
- § 6 Mit der Bereitstellung der Mietware durch uns haftet der Auftraggeber bis zur Rückgabe dafür, dass die Ware in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird.
Er verpflichtet sich für eine sachgerechte Pflege der überlassenen Pflanzen während des Mietzeitraums.
- § 7 Der Vermieter ist berechtigt eine zusätzliche Miete in Rechnung zu stellen, soweit das Mietgut nicht spätestens einen Tag nach Veranstaltungsschluss dem Vermieter zur Verfügung steht.
- § 8 Für Schäden an Mietpflanzen und für Verluste haftet der Mieter. Die Haftung beginnt mit der Anlieferung und endet mit der Abholung. Die Haftung des Mieters endet spätestens 48 Stunden nach Veranstaltungsschluss, es sei denn, ein anderer Abholtermin wurde vereinbart, oder das Mietgut war nicht abholbereit abgestellt. Dies gilt auch, wenn der Stand nicht besetzt ist.
- § 9 Die Berechnung unserer Leistung erfolgt während der Messezeit. Die ausgestellte Rechnung ist sofort zu begleichen. Das Standpersonal ist vor Messebeginn darüber zu informieren und mit entsprechenden Zahlungsmitteln auszustatten.
- § 10 **Rücktritt/Kündigung**
Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Sofern der Vermieter ausnahmsweise einen Rücktritt zulässt (und die Voraussetzungen der Ausnahme aus dem vorangegangenen Absatz nicht vorliegen), erfolgt dies ausschließlich unter der Bedingung, dass sich der Aussteller verpflichtet, den vollen Mietbetrag zu bezahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- § 11 **Schadenersatz**
Schadenersatzansprüche des Ausstellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus Verschulden bei Vertragsschluss oder positiver Vertragsverletzung, gegenüber dem Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter des Vermieters, der bei ihm Beschäftigten oder seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis.
- § 12 **Aufrechnung und Zurückbehaltung**
Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Vermieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Vermieter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Vermieter diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- § 13 **Haftung**
Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Gegenstände oder auf vorsätzliche und/oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Vertragspflichten zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder bei Betriebsstörungen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Der Vermieter haftet dem Mieter, sofern kein vorsätzliches Handeln vorliegt, nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden. In jedem Fall ist jedoch eine Haftung des Vermieters für einen nach Umfang und Höhe nicht voraussehbaren Schaden ausgeschlossen.
Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- § 14 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile Salzburg.
- § 15 **Nebenabmachungen/Salvatorische Klausel**
Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit dem Vermieter erfolgen bzw. von diesem schriftlich bestätigt werden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. dieser Vertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen hiervon sich als ungültig erweisen sollten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Matousch Haustechnik GmbH

- § 1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil jedes mit der Firma Matousch abgeschlossenen Vertrages. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden – außer durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Firma Matousch – nicht Vertragsinhalt. Mögliche Zusagen durch Mitarbeiter der Firma Matousch sind wirkungslos, wenn diese Zusagen nicht ausdrücklich durch die Firma Matousch schriftlich bestätigt werden.
- § 2 **Eigentumsvorbehalt:**
Die von der Firma Matousch gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises einschließlich aller Nebenforderungen deren Eigentum.
- § 3 **Teilrechnungen:**
Die Firma Matousch ist jederzeit berechtigt, für die von ihr bisher erbrachten Leistungen sofort fällige Teilrechnungen zu stellen.
- § 4 Die Firma Matousch ist berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Rückstand gerät. Auch im Falle einer nachträglichen Abdeckung des Rückstandes ist sie berechtigt, ihre Weiterarbeit von der Leistung angemessener Sicherheiten für die Zahlung ihrer künftig fällig werdenden Entgelte abhängig zu machen.
- § 5 Für den Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers hat dieser der Firma Matousch Verzugszinsen in der Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.
- § 6 Es gilt österreichisches Recht, wobei jedoch die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen ist.
- § 7 **Gerichtsstand (gilt nicht für Konsumentengeschäfte)**
Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg vereinbart, doch haben die Parteien die Wahl, die Klage statt bei den Salzburger Gerichten auch am Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des jeweiligen Beklagten einzubringen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen conova communications GmbH

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die conova communications GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) gegenüber dem Kunden erbringt. Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Auftragnehmer, Konsument, etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

1.2 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des vom Auftragnehmer angenommenen Auftrages und diesen AGB sowie von allenfalls gesondert vereinbarten, sonstigen AGB. In Katalogen, Prospekten, etc. enthaltene Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Entgegenstehende AGB des Kunden gelten nur, wenn sich der Auftragnehmer diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

1.3 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

1.4 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ersterer nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Änderungen der AGB werden dem Kunden mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nach Erhalt dieser Mitteilung nicht in einer Frist von 4 Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern ist dies nur anzuwenden, wenn der Verbraucher bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die rechtliche Bedeutung der Unterlassung eines schriftlichen Widerspruchs ausdrücklich hingewiesen wurde. Die AGB sowie sämtliche Vertragsformulare können beim Auftragnehmer unentgeltlich bezogen werden. Die aktuellen AGB des Auftragnehmers werden auf seiner Website unter www.conova.com veröffentlicht.

1.5 Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Zugang von Bestellung, Auftrag oder Angebot eine schriftliche Bestätigung, oder eine Lieferung an die vom Auftragnehmer zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.

1.6 Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer nicht selbst angebahnt und sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Kunden und Auftragnehmer vorausgegangen, so ist er gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des KSchG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt frühestens ab Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und ist an den Auftragnehmer conova communications GmbH Alois-Schmiedbauer-Strasse 2, 5020 Salzburg zu richten.

1.7 Verbraucher können von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z. B. Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet) binnen 7 Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw. im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5 f KSchG in bestimmten Fällen, insbesondere bei Waren die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden, sowie bei geöffneter Software. Sofern bei Dienstleistungen der Beginn der Ausführung dem Verbraucher gegenüber binnen 7 Werktagen vereinbart wurde, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Der Auftragnehmer wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen. Tritt der Verbraucher nach § 5 e KSchG vom

Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen.

1.8 Die Bestimmungen des Punktes 1.7 gelten für Vertragsschlüsse im Fernabsatz und Geschäfte, die auf elektronischem Wege zustande kommen, sofern dabei ein direktes Verhältnis zwischen conova communications GmbH und einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geschlossen wird. Werden Geschäfte über das Internet mit dritten Personen geschlossen, entstehen für die conova communications GmbH keine Verpflichtungen, auch wenn sie die für den Geschäftskontakt notwendigen technischen Einrichtungen (Account, Server, etc.) bereit hält.

1.9 Verbraucher werden darauf hingewiesen, dass wesentliche Informationen über conova communications GmbH im Internet zur Verfügung gestellt sind. Soweit die in § 5c KSchG genannten Informationen nicht direkt im Zusammenhang mit der angebotenen Leistung aufscheinen, sind diese Informationen auf der Website www.conova.com abrufbar.

§ 2 Preise und Zahlung

2.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Anbot oder Bestellformular/in der dem Vertrag zugrunde liegenden Preisliste angeführten Preise. Diese Preise verstehen sich mangels gegenteiliger Regelung exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben.

2.2 Die Entgelte setzen sich insbesondere aus TK-Leitungs- und Serverkosten, Zusammenschaltungskosten, Energiekosten, Personalkosten, Raumkosten, Gebühren und Steuern zusammen. Der Auftragnehmer behält sich bei einer Änderung dieser für die Kalkulation relevanten Kosten eine Änderung des Entgelts vor. Für Verbraucher gilt:

Sollten sich die zugrunde liegenden Kosten durch Umstände, die durch den Auftragnehmer nicht beeinflussbar sind, verändern, erhöht bzw. senkt sich das betroffene Entgelt entsprechend; eine Entgelterhöhung darf für Verbraucher jedoch nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.

Weiters behält sich der Auftragnehmer gegenüber Unternehmern, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche und vorbehaltlich des Rechtes zur vorzeitigen Vertragsauflösung, ein jederzeitiges und sofortiges Preisänderungsrecht

vor, wenn es zu einer ungewöhnlich hohen Abfrage von beim Auftragnehmer liegenden Webseiten des Kunden oder zu ungewöhnlich hohen Datentransfers bei unlimitierten Zugängen des Kunden kommt.

Der Auftragnehmer wird dem Kunden die Preisänderung bekannt geben; der Kunde kann in diesem Fall binnen 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung die Vertragsauflösung erklären, ansonsten die Preisänderung als vereinbart gilt.

2.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen promptly bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus dem Vertrag oder aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchunabhängige

Kosten monatlich im Voraus, laufende verbrauchabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden.

2.4 Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 6,5% p.a. ab dem Tag des Verzuges zu verrechnen.

2.5 Bei Bezahlung mittels Kreditkarte hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte nicht gesperrt oder abgelaufen ist, widrigenfalls daraus entstehende Verzögerungen bei der Bezahlung zu seinen Lasten gehen und Verzugszinsen auch in diesem Fall verrechnet werden können. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass der Kunde seine Kreditkarte rechtzeitig vor Ablauf verlängert.

2.6 Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber vom Auftragnehmer nicht anerkannter Forderungen des Auftraggebers, ist

Allgemeine Geschäftsbedingungen conova communications GmbH

ausgeschlossen.

In Abänderung dieses Punktes 2.6 gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer ist nur möglich, sofern entweder der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist. Aus triftigen Gründen hat der Kunde dem Auftragnehmer Sicherstellung durch eine Vorauszahlung in Höhe von 2 Monatsrechnungen (bei Dauerschuldverhältnissen) oder durch einen Bankgarantiebrieft eines inländischen Geldinstitutes bzw. eine entsprechende Vorauszahlung (bei Einzelprojekten) zu leisten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich nach einmaliger Mahnung aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsbestimmungen bezahlt zu machen.

2.7 Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte, sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

§ 3 Haftung

3.1 Der Auftragnehmer haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird, mit Ausnahme bei Personenschäden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet; bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Die Höhe des Schadenersatzes ist jedenfalls mit der Höhe des Auftragswertes beschränkt.

3.2 Die erbrachten Leistungen, ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder aufgrund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform bei sonstiger Unwirksamkeit. Dieser Abschnitt 4.1 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte (die Bezeichnung Verbraucher und Verbrauchergeschäfte wird im Sinne der Bestimmungen des KSchG verwendet).

4.2 Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärung des Kunden sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Auftragnehmer unwidersprochen sind. Diese Bestimmung 4.2 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

4.3 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg.

4.4 Der Auftragnehmer ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte: Der Auftragnehmer ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

4.5 Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Public Access WLAN/LAN

SCHRITT 1

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung des von conova communications GmbH auf dem Areal des Messezentrums Salzburg betriebenen und von conova communications GmbH und Messezentrum Salzburg GmbH angebotenen WLAN/ LAN.

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die conova communications GmbH, FN64293z, Landesgericht Salzburg, mit dem Sitz in 5020 Salzburg, Karolingerstraße 36A, Tel.: +43 (0)662 / 22 00 0, Fax: +43 (0)662 / 22 00 209, E-Mail: office@conova.com, UID: ATU43651106 (im Folgenden kurz „Betreiber“ genannt) betreibt WLAN/ LAN am Areal des Messezentrums Salzburg.

Messezentrum Salzburg GmbH mit dem Sitz in 5020 Salzburg, Am Messezentrum 1, Tel.: +43 (0)662 / 2404 0, Fax: +43 (0)662 / 2404 20, E-Mail: office@mzs.at, UID: ATU33801507¹ und conova communications GmbH (im Folgenden beide kurz „Anbieter“ genannt) stellen WLAN/LAN-Nutzung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

1. Die Nutzung des WLAN/LAN ist ausnahmslos nur nach vorheriger Annahme dieser allgemeinen Nutzungsbedingungen durch den Nutzer gestattet. Diese Annahme erfolgt durch Anklicken des unter dem Text der Allgemeinen Nutzungsbedingungen befindlichen Feldes „Ich stimme den Nutzungsbedingungen zu“. Die Auswahl des vom Nutzer konkret gewählten WLAN- oder LAN-Produktes erfolgt mittels schriftlicher Bestellung oder auf der „Landing Page“ und sind dort die aktuell gültigen Produktspezifikationen ersichtlich.

2. Der Nutzer erhält über WLAN oder LAN Zugang zum Internet. Mit Hilfe der WLAN-Technologie erfolgt eine kabellose Datenübertragung zwischen dem WLAN und dem WLAN-fähigen Endgerät des Nutzers bzw. erfolgt die Datenübertragung zum Endgerät mittels LAN-Kabel. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist unter anderem von der Netzauslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen externen Inhalteanbieters und von der Anzahl der Nutzer abhängig. Für die Nutzung von WLAN/LAN ist ein betriebsbereites Endgerät (Laptop, Smartphone, eBook, etc.) mit einer WLAN/LAN-fähigen Schnittstelle Voraussetzung. Zusätzlich muss ein geeignetes Betriebssystem, Webbrowser, aktuelle Software der WLAN/LAN Hardware und ein entsprechendes IP-Netzwerkprotokoll installiert sein.

3. Dem Nutzer ist bekannt, dass über WLAN/LAN lediglich der Zugang zum Internet hergestellt wird. Darüber hinausgehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Virenschutz, Firewall o.ä.) stellt der Anbieter nicht zur Verfügung. Die kabellose Datenübertragung zwischen dem WLAN und dem WLAN-fähigen Endgerät des Nutzers erfolgt grundsätzlich unverschlüsselt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte unbefugt Zugriff auf die mittels WLAN zu übertragenden Daten verschaffen. Für sensible Daten, wie etwa Online-Banking-Kennungen oder auch unverschlüsselte E-Mails oder Kurznachrichten, sollte eine entsprechende Sicherheitssoftware verwendet werden.

4. Der Nutzer ist damit einverstanden, dass ihm die Nutzung des WLAN/LAN bei Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen untersagt und der Zugang für sein Endgerät gesperrt werden kann.

5. Es werden derzeit die nachstehend unter Pkt I. 6 bis Pkt I. 8 bezeichneten Produkte angeboten, wobei eine detaillierte Produktbeschreibung der „Landing Page“ oder dem Bestellformular zu entnehmen ist.

6. Beim Produkt „Public Access WLAN kostenfrei“ erfolgt eine automatische Abmeldung des Nutzers nach 15 Minuten Inaktivität, sodass danach eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Die Bandbreite pro User ist abhängig von den oben (Pkt I 2.) näher bezeichneten Parametern.

7. Das Produkt „Public Access WLAN kostenpflichtig“ weist im Vergleich zum Produkt „Public Access WLAN kostenfrei“ eine höhere Bandbreite auf und erfolgt eine höhere Priorisierung der Datenpakete. Es stehen dem Nutzer verschiedene Nutzungsdauern zur Verfügung, nach deren Zeitablauf eine automatische Abmeldung erfolgt. Beginn der Nutzung ist die erstmalige Einwahl in das WLAN oder LAN.

8. Produkte „LAN Basic“ und „LAN Advanced-Server“ umfassen jeweils physische LAN-Ports. Die detaillierte Produktbeschreibung ist der „landing page“ bzw. dem Bestellformular zu entnehmen.

II. ENTGELT

1. Die Nutzung ist je nach gewähltem Produkt unentgeltlich (I. 6.) oder entgeltlich (I. 7.), jedenfalls aber technisch auf die Dauer der Anwesenheit auf dem Areal des Messezentrums beschränkt.

2. Bei Wahl des Produktes „Public Access WLAN kostenpflichtig“ erfolgt die Bezahlung im Voraus mittels schriftlicher Bestellung, Kreditkarte oder durch Kauf eines Vouchers.

3. Es gelten jeweils die für die Produkte festgelegten Preise gemäß Information auf der „Landing Page“ bzw. lt. Bestellformular.

III. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Für die über das WLAN/LAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Nutzer alleine verantwortlich. Nimmt der Nutzer über das WLAN Dienste Dritter in Anspruch, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen.²

2. Die Nutzung des WLAN/LAN erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Nutzers. Für Schäden an Endgeräten oder Daten des Nutzers, die durch die Nutzung des WLAN/LAN entstehen, übernimmt der Anbieter keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden vom Anbieter und/oder seinen Erfüllungshelfern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

IV. PFLICHTEN DES NUTZERS

1. Der Nutzer hat insbesondere folgende Pflichten:
Der Nutzer verpflichtet sich bei Nutzung des WLAN/LAN geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere wird der Nutzer
- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
 - das WLAN/LAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen;
 - geltende Jugendschutzvorschriften beachten;
 - keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten;
 - das WLAN/LAN nicht zur Versendung von Spam und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen;
 - das WLAN/LAN nicht zum Versenden oder Empfangen überdurchschnittlich großer Datenmengen zu benutzen, da dies die Internetgeschwindigkeit der anderen Nutzer deutlich verringern kann.

V. DATENSCHUTZ

1. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass der Anbieter sowohl zu internen Zwecken als auch aus technischen Gründen und zu Marketingzwecken Daten der Nutzer speichern und verarbeiten darf (Name, Emailadresse und Zeitpunkt der Nutzung). Der Anbieter sichert zu, die Daten nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes streng vertraulich zu behandeln und die erfassten Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.³

2. Der Nutzer ist damit einverstanden, dass bei jeder Nutzung des WLAN/LAN insbesondere Client Type (Endgerät mit dem Nutzung erfolgt), Nutzungsdauer, Datenverbrauch, MAC Adresse, Username, Verbindungsmethode dokumentiert und archiviert werden, um den Anbieter wenn nötig schadlos zu halten und um nachzuweisen, welcher Teilnehmer wann das WLAN/LAN genutzt hat.⁴

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

¹ Angaben gem. § 5 Abs. 1 ECG

² Ausschluss der Verantwortlichkeit gem. § 13 Abs 1 ECG

³ § 7 Abs. 1 DSGVO 2000, § 97 TKG

⁴ § 92 Abs. 3 Ziff. 2a TKG 2003; § 18 ECG

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Public Access WLAN/LAN

SCHRITT 2

I. ZUSTIMMUNG ZUR VERARBEITUNG UND ÜBERMITTLUNG VON DATEN

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Stammdaten (Name und Emailadresse des Nutzers) von der conova communications GmbH auf deren Servern gespeichert und an die Messezentrum Salzburg GmbH übermittelt werden, sodass diese dem Nutzer zu Marketingzwecken per E-Mail Informationen zukommen lassen kann.⁵

Ja Nein

II. WIDERRUF

Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit die Zustimmung zu widerrufen. Dies ist per E-Mail an messe@conova.com möglich.⁶

⁵ gem. § 96 Abs. 1 Ziff. 2 TKG; § 8 Abs. 1 Ziff. 2 DSGVO 2000, § 107 TKG;
⁶ § 8 Abs. 1 Ziff. 2 DSGVO 2000; § 96 Abs. 2 TKG; § 107 TKG

Allgemeine Geschäftsbedingungen ÖWD security & services

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeinsame Vertragsbedingungen (GVB)	93
B. Besondere Bedingungen für den Bereich ÖWD security (BBsec)	95
C. Besondere Bedingungen für den Bereich ÖWD cleaning (BBcle)	95

A. GEMEINSAME VERTRAGSBEDINGUNGEN (GVB)

1. Geltungsbereich

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (ÖWD) unterliegen diesen „Gemeinsamen Vertragsbedingungen“ (GVB) sowie den besonderen Bedingungen der jeweils vereinbarten Vertragsleistung. Dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge, auch wenn eine Bezugnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte. Unter ÖWD ist im Folgenden der konkrete Vertragspartner des AG zu verstehen.

2. Leistungsumfang

Die Konkretisierung des vereinbarten Leistungsumfanges ist von den Vertragsparteien in Form einer schriftlichen Vereinbarung zu definieren, welche als Grundlage für die Auftragsbefreiung dient. Wurden vereinbarte Leistungen nicht schriftlich konkretisiert, erbringt der ÖWD die Leistung nach Kriterien der Zweckmäßigkeit im eigenen Ermessen.

3. Schriftform, Vertragsänderungen

Veränderungen der hier angeführten GVB bzw. der mit dem AG vereinbarten Leistungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform und gelten diese als Bestandteil des Vertrages. Dies betrifft sämtliche Nebenabreden, spätere Änderungen oder Ergänzungen bereits bestehender Verträge. Vom Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Vereinbarungen mit Personal des ÖWD sind gegenstandslos.

4. Geschäftsbedingungen des AG:

Geschäftsbedingungen des AG haben keine Geltung. Mit Erteilung des Auftrages an ÖWD gelten Geschäftsbedingungen des AG daher als zurückgewiesen und zwar für diesen Auftrag und sämtliche künftigen Aufträge, auch wenn im Einzelfall die Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen nicht zugrunde liegen sollten. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen werden mit der Auftragserteilung vom AG anerkannt.

5. Dienstaufführung

Der ÖWD bedient sich zur vereinbarten Leistungserfüllung seiner Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr in Verzug oder anderslautenden besonderen, ausdrücklichen Vereinbarungen – beim ÖWD. Die Geltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes für das Personal des ÖWD wird grundsätzlich ausgeschlossen, außer im Vertrag wird ausdrücklich etwas anderslautendes vereinbart. Durch die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien wird kein Betriebs- oder Betriebsteilübergang begründet.

6. Subunternehmen

Der ÖWD ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch andere gewerbliche Unternehmen heranzuziehen.

7. Vertragsabschluss, Vertragsdauer

Der Vertrag kommt grundsätzlich durch schriftliche Angebotsstellung des ÖWD und durch schriftliche Angebotsannahme durch den AG zustande. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Bei Abänderung des Angebots durch den AG kommt die Vereinbarung nur dann zustande, wenn ÖWD diese Änderung in Form einer Auftragsbestätigung bestätigt. Soweit es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt und nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Verträge eine Laufzeit von fünf Jahren, es sei denn es gilt in den besonderen Bedingungen eine andere Dauer als vereinbart. Wird ein Vertrag mit einer bestimmten Laufzeit nicht längstens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert er sich um die bisherige Vertragszeit.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei Dauerschuldverhältnissen kann der AG bei gänzlicher Aufgabe des Vertragsobjektes – sofern keine Rechtsnachfolge stattfindet – den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig lösen. Handelt es sich lediglich um eine Standortverlegung ist die Dienstleistung am neuen Standort fortzusetzen, sofern sich der ÖWD nicht dagegen ausspricht. Dies-

bezügliche Veränderungen sind dem ÖWD unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Verändert sich bei Standortverlegung der Leistungsumfang oder Leistungsinhalt, so ist der ÖWD berechtigt, das vereinbarte Leistungs-entgelt entsprechend anzupassen. Der ÖWD ist aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzulösen. Er ist jedoch verpflichtet, das ihm Mögliche zu veranlassen, um die Dienstleistung durch ein anderes gewerbliches Unternehmen sicherzustellen. Bei Zahlungsverzug trotz Setzung einer Nachfrist kann der ÖWD den Vertrag mit sofortiger Wirkung lösen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der AG Preisminderungen, die auf Grund des Leistungsortes oder einer längeren Vertragslaufzeit gewährt wurden, zurückzuzahlen. Dieser Punkt gilt nicht für den Bereich insurance Services.

9. Leistungsunterbrechung

Soweit unvorhergesehene Ereignisse es notwendig machen, kann von den vorgesehenen Leistungen Abstand genommen werden. Insbesondere kann der ÖWD in Fällen höherer Gewalt, bei Streik und im Kriegsfall die Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der AG ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung der Leistung Entgelt zu entrichten.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Nebenkosten des Auftrages, wie insbesondere die Kosten von Frachtführern und Spediteuren, einschließlich von Zöllen, sonstigen Grenzabgaben etc. gehen zu Lasten des Kunden.

Mit Ausnahme von Anzahlungsrechnungen sind sämtliche Rechnungen auch dann, wenn Beanstandungen – wie Mängelrügen – geltend gemacht werden, innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. ÖWD ist darüber hinaus berechtigt auch Teilrechnungen über erbrachte (Teil-)Leistungen auszustellen.

Das Entgelt ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, bei Dauerschuldverhältnissen monatlich im Voraus ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnungsübermittlung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Aufrechnungen oder Einbehalte von Rechnungsbeträgen sind ausgeschlossen soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

Bei Zahlungsverzug werden 12 Prozent Verzugszinsen zuzüglich der anfallenden Mahn- und Einbringungskosten verrechnet. Für die erste Mahnung werden Mahnspesen in Höhe von € 11,00, die zweite € 15,00 sowie die dritte € 20,00 verrechnet. Der Anspruch auf Mahnspesen und Verzugszinsen setzt kein Verschulden des Kunden voraus.

Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, ist ÖWD für die Dauer der Säumnis zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem laufenden Auftrag verpflichtet.

Sämtliche Zahlungen haben mit schuldbeitreitender Wirkung auf das auf dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung angeführte Bankkonto zu erfolgen. Zahlungen werden stets zunächst auf Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten, etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des AG sind jedenfalls unwirksam.

Wechsel werden vom ÖWD nur aufgrund besonderer Vereinbarungen nur zahlungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des AG.

Der AG nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Mitarbeiter des ÖWD nicht berechtigt sind, Zahlungen entgegen zu nehmen, somit nicht inkassoberechtigt sind.

11. Reklamationen, Mängelrügen, Schadenersatzansprüche

Reklamationen, Mängelrügen aber auch Schadenersatzansprüche (soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen sind) jeder Art, die sich auf die Vertragserfüllung beziehen, sind bei sonstiger Leistungsfreiheit unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen (sofern nicht in den besonderen Bedingungen Abweichendes als vereinbart gilt) nach Feststellung (sofern nicht in den besonderen Bedingungen Abweichendes als vereinbart

Allgemeine Geschäftsbedingungen ÖWD security & services

gilt) schriftlich und ausreichend dokumentiert (gemäß Pkt 25 der GVB) zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Erhebliche, den Auftragszweck gefährdende Verstöße der Vertragserfüllung berechtigen nur dann zur fristlosen Vertragsauflösung, wenn der ÖWD nicht binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 7 Werktagen, für Abhilfe der schriftlichen Reklamation sorgt.

12. Haftung

Der ÖWD haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, welche durch ihn oder sein Personal bei Vertragserfüllung verursacht werden, jedoch nur bis zur Höhe von: € 10.000.000,-- für Personenschäden und Sachbeschädigungen, insgesamt je Schadensfall; € 250.000,-- für Schäden durch Einbruch und Diebstahl pro Schadensfall – sofern diese ordnungsgemäß der Sicherheitsbehörde zur Anzeige gebracht wurden; € 250.000,-- für reine Vermögensschäden, je Schadensfall mit Ausnahme aller für den ÖWD atypischen Vermögensschäden; € 5.000.000,-- für Schäden durch Umweltstörung pro Jahr. Übernimmt der ÖWD im Rahmen eines Vertrages auch branchenfremde Leistungen beschränkt sich die Haftung auf 10% der angeführten Höchstbeträge. Ein Haftungsanspruch besteht nur dann, wenn der AG im Zeitpunkt des Schadensfalles mit der Zahlung des fälligen Entgeltes nicht in Verzug ist. Für insurance Services gelten besondere Regelungen wie in den besonderen Bedingungen für insurance Services dargestellt.

13. Haftungsausschlüsse

Der Haftungsanspruch erlischt, wenn der AG den Schaden und die daraus resultierenden Ansprüche nicht unverzüglich – längstens aber binnen 14 Tagen (sofern nicht in den besonderen Bedingungen Abweichendes als vereinbart gilt) ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger – schriftlich anzeigt und nachweist bzw. der Anspruch nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird. Bei Verlust eines Schlüssels wird nur der Ersatz des verlorenen Schlüssels geleistet; es erfolgt kein weiterer Schadenersatz. Für andere als die angeführten Schäden haftet der ÖWD nicht, insbesondere auch nicht für Schäden, für die auf Grund der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz gewährt wird. Die Möglichkeit der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.

14. Versicherungsnachweis

Der ÖWD ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenze sich aus Pkt 12. ergibt, abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

15. Meldeadressen

Der AG ist verpflichtet, dem ÖWD Änderungen seiner Anschrift und Veränderungen bei Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Kontaktperson übermittelt wurden.

16. Zutrittsberechtigung

Die für die Auftragsdurchführung notwendigen Schlüssel bzw. technischen Hilfsmittel sind vom AG kostenlos und rechtzeitig in der erforderlichen Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Eine verspätete oder unvollständige Übergabe sowie die Ersatzverweigerung von unbrauchbar gewordenen Zutrittsberechtigungen entbinden den AG nicht von der Entgeltleistung.

17. Hinweisschilder/Aufkleber

Bei Beginn der Leistung darf ÖWD – soweit keine gegenteilige Anweisung vorliegt – die üblichen Hinweisschilder oder Aufkleber anbringen. Die Schilder bzw. Aufkleber bleiben Eigentum des ÖWD. Nach Auftragsbeendigung werden diese wieder entfernt, der ÖWD ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.

18. Rechtsnachfolge

Der AG verpflichtet sich, bei Übertragung des Vertragsobjekts auf einen Rechtsnachfolger, den ÖWD spätestens bis zur Objektübergabe schriftlich darüber zu informieren. Bei einem Unternehmensübergang tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, der ÖWD spricht sich binnen 3

Monaten nach Bekanntgabe der Übernahme dagegen aus. Bei Tod des AG tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, sofern der Vertragszweck nicht hauptsächlich auf persönliche Belange, wie etwa im Falle von Bewachungsdienstleistungen auf den Schutz der Person des AG abgestellt war. Durch eine Veränderung oder Rechtsnachfolge seitens des ÖWD wird der Vertrag nicht berührt.

19. Beschäftigung von ÖWD-Personal/Abwerbverbot

Der AG darf Personal, welches vom ÖWD zur Dienstauführung beauftragt ist bzw. war, oder ihm hierfür vorgestellt wurde, während der Dauer des Vertrages zwischen AG und ÖWD und ein Jahr nach dessen Ablauf weder abwerben, noch selbst oder durch Dritte beschäftigen. Verstößt der AG gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet, dem ÖWD Ersatzkosten in der Höhe eines Bruttojahresentgeltes des betroffenen Mitarbeiters, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von € 5.000,00, zu bezahlen. Als Berechnungsgrundlage wird der Durchschnittsverdienst der letzten drei Beschäftigungsmomente herangezogen.

20. ArbeitnehmerInnenschutz

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger ÖWD-Arbeitsplätze im Betrieb des AG (z.B. Telefondienst, Portierdienst, Werkschutz etc.) durch die Organe des AG erfolgt. Ebenso obliegt die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz dem AG. Die Befugnisse der Arbeitnehmervertretung des ÖWD bleiben davon unberührt.

21. Datenschutz

Der AG erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung des Vertrages vom ÖWD automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet, innerhalb der ÖWD security & services und im notwendigen Ausmaß an Dritte (z.B. Verständigung Exekutive, etc.) weitergegeben werden. Der ÖWD verpflichtet sich, zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten des AG im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schützen und verpflichtet seine Mitarbeiter ausdrücklich zur Geheimhaltung der Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes.

22. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der GVB oder besonderen Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige, anfechtbare oder undurchführbare Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen, anfechtbaren und undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

23. Konsumentenschutz

Die GVB sowie die besonderen Bedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten die gemeinsamen und besonderen Bedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort ist der registrierte Sitz des ÖWD. Sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg nach Wahl des ÖWD auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Kunde seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Vermögen hat. Auf den Vertrag (beinhaltend die gemeinsamen und besonderen Bedingungen) einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen desselben ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich abbedungen.

25. Mitteilungen und Erklärungen

Mitteilungen oder Erklärungen des AG, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, haben mit eingeschriebenem Brief, Telefax (Faxbestätigung) oder per E-Mail zu erfolgen. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist der Poststempel eines Postamtes am Sitz oder Wohnort des jeweiligen Vertragspartners maßgeblich.

Bei Reklamationen im Bereich cleaning services sind diese zusätzlich unverzüglich schriftlich bei sonstigem Gewährleistungsausschluss an die Faxnum-

Allgemeine Geschäftsbedingungen ÖWD security & services

mer: 06628151-3766 oder an die E-Mail Adresse cleaningservices@owd.at zu übermitteln.

Der AG stimmt der Verwendung seines Namens bzw. Firmenlogos für Werbezwecke und Referenzangaben des ÖWD zu. Diese Zustimmung kann seitens des AG jederzeit schriftlich widerrufen werden.

B. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN BEREICH ÖWD SECURITY (BBSEC):

1. Leistungsnachweis

Leistungsnachweise bzw. Protokolle (elektronische Auswertungen) sind kostenpflichtig und können für einen Zeitraum von 30 Tagen rückwirkend angefordert werden.

2. Preisanpassung

Der ÖWD ist jedenfalls berechtigt, das Entgelt in jenem Ausmaß anzupassen, in welchem eine Änderung der Löhne im Bewachungsgewerbe eintritt.

Der ÖWD ist darüber hinaus berechtigt, das Entgelt zu erhöhen, wenn eine sonstige allgemeine Kostensteigerung eintritt.

3. Änderung der Kalkulationsgrundlage

Wird vom AG eine bestimmte Stundenanzahl beauftragt, die für den ÖWD Kalkulationsgrundlage für den Stundensatz bildet, werden vom AG während der Vertragslaufzeit aber geringere Stunden abgerufen, so ist der ÖWD berechtigt, den vereinbarten Stundensatz im selben Ausmaß anzuheben, wie sich die abgerufenen Stunden zu den beauftragten Stunden vermindern. Dies gilt nicht, wenn der AG Konsument ist.

C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN BEREICH ÖWD CLEANING SERVICES (BBCLE)

1. Leistungsumfang und Leistungskontrolle

Die Leistungen werden vereinbarungsgemäß ausgeführt. Änderungen des Leistungsinhalts oder Leistungsumfangs während der Vertragsdauer sind ausnahmslos schriftlich mit dem Vertragspartner zu vereinbaren. Vereinbarungen mit dem Reinigungspersonal sind gegenstandslos. Zusatzleistungen, qualitativer oder quantitativer Natur (etwa in Folge Umbauten, Professionistenarbeiten, untypische oder ekelerregende Verschmutzungen, etc.) werden zusätzlich als Regieleistungen zu branchenüblichen Preisen verrechnet. Übliche Reinigungsmittel und Geräte werden von ÖWD zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Es werden nur Reinigungsmittel verwendet, welche den Umweltauflagen entsprechen. Wasser und Strom werden am Arbeitsplatz vom AG unentgeltlich bereitgestellt. Außerdem stellt der AG für die Aufbewahrung der Reinigungsgeräte und Materialien und zum Umkleiden der Mitarbeiter/Innen von ÖWD einen zweckmäßigen, verschleißbaren Raum zur Verfügung. Der AG trägt dafür Sorge, dass das Dienstleistungspersonal von ÖWD freien Zugang zu den zu reinigenden Räumen hat. Schlüssel müssen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Ein allfälliger Verlust ist sofort schriftlich zu melden. Der AG trägt dafür Sorge, dass ÖWD die Arbeiten ungestört und ohne Verzögerung durchführen kann. Allfällige Verzögerungen, die außerhalb des Einflussbereiches von ÖWD stehen (Arbeiten anderer Professionisten, diverse Anweisungen des Kunden etc.) werden dem AG gesondert verrechnet. Die Überwachung der konstanten Dienstleistungsqualität erfolgt durch Sachbearbeiter von ÖWD unentgeltlich in aperiodischen Zeitabständen vor Ort. Um die direkte Kommunikation mit dem AG zu ermöglichen, ist ÖWD vom AG zumindest eine Kontaktperson – als Ansprechpartner vor Ort – bekannt zu geben. Der AG kann die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen von ÖWD jederzeit überprüfen.

2. Vertragsdauer

Ein Vertrag über dauernde Dienstleistungen gilt grundsätzlich für ein Jahr, außer es wurde eine längere Vertragsdauer vereinbart. Wird ein Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich (gemäß Pkt 25 der GVB) gekündigt, verlängert sich dieser jeweils um die bisherige Vertragsperiode. Bei Sonderreinigungen läuft der Vertrag nur für die einmalige Auftragsdurchführung. Unverzüglich nach Auftragsende verpflichtet sich der AG gemeinsam mit dem Sachbearbeiter von ÖWD eine Abnahme der Leistungen durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. sofort schriftlich – wie in Punkt 25 angeführt – bekannt zu geben. Schäden und Mängel, die später beanstandet werden,

werden von ÖWD nicht mehr zur Kenntnis genommen. Bei Nichtstattfinden einer Schlussbegehung gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

3. Gewährleistung und Haftung:

Gewährleistungsansprüche des AG beschränken sich auf Verbesserung. ÖWD haftet für fach- und sachgemäße Leistung. Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche sind, bei sonstigem Verlust, unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich (gemäß Pkt 25 der GVB.) anzuzeigen. Kein Gewährleistungs- oder Haftungsanspruch besteht für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Dienstleistung (z.B. frühere unsachgemäße Handhabung, Teppiche, verlegt mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigung des Gewebes oder durch ungenügende Echtheit von Färbung und Druck, Einlaufen etc.). Nimmt der AG oder eine von ihm beauftragte Person ohne entsprechende Mitteilung an ÖWD während der Vertragsdauer eine Veränderung am Reinigungsgut vor, entfallen grundsätzlich alle Haftungsansprüche Folgeschäden und Schäden, für die nach den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt wird, sind von jeglicher Haftung ausgenommen. Die Möglichkeit der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.

4. Preise

Die im Zeitpunkt der Anbotslegung bestehende allgemeine Kostensituation für Personal, Material und Hilfsmittel gilt als Ausgangsbasis für die Erstellung der Preise von ÖWD. In den Preisen sind sämtliche Lohnkosten, alle gesetzlichen betrieblichen Abgaben, sämtliche kollektivvertraglichen Zulagen, alle Geräte-, Material- und Transportkosten sowie die Versicherungskosten enthalten, außer ein Kostenfaktor wird gesondert ausgewiesen. Die Preise beziehen sich auf Normalarbeitsstunden an Werktagen. Für Nacht- und Überstunden bzw. Sonn- und Feiertagsleistungen werden Mehrkosten verrechnet. Unberührt von dieser Preisbestimmung bleiben Pauschalvereinbarungen, welcher der AG mit ÖWD abschließen kann. Pauschalvereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden nur nach vorheriger Besichtigung des Auftragsobjektes durch ÖWD abgeschlossen. Betriebsurlaube und Feiertage sind in der Monatspauschale bereits berücksichtigt. Sonn- und Feiertagszuschläge sind nicht enthalten. Die Monatspauschale geht vom jeweils vereinbarten Leistungsumfang aus und ist auch dann vollständig zu bezahlen, wenn eine Leistung, aus Gründen, welche ÖWD nicht zu vertreten hat, nicht erfolgt; In diesem Fall ist ÖWD nicht zu einer Ersatzvornahme verpflichtet. Bei Veränderungen des Leistungsumfangs oder Leistungsinhalts, welche mit zusätzlichem Aufwand für ÖWD verbunden ist, ist ÖWD berechtigt, Regieleistungen zusätzlich in Rechnung zu stellen, sofern keine neue Pauschale vereinbart wird. Der ÖWD ist jedenfalls berechtigt, das Entgelt in jenem Ausmaß anzupassen, in welchem eine Änderung der Löhne im Gebäudereinigungsgewerbe eintritt. Der ÖWD ist darüber hinaus berechtigt, das Entgelt zu erhöhen, wenn eine sonstige allgemeine Kostensteigerung eintritt.

5. Winterdienst

Für den Bereich Winterdienst gilt (ergänzend zu den GVB sowie den obigen Ausführungen) noch Nachstehendes: Der Vertrag wird auf eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden geschlossen und kann zum 31.7. eines jeden Jahres schriftlich beiderseits ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Leistungserbringung orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen

(§ 93 der Straßenverkehrsordnung – StVO) sowie allenfalls in Geltung stehender gemeindeeigener Winterdienstverordnungen und wird in der Zeit vom 1. November bis 31. März erbracht.

Im genannten Leistungszeitraum werden die im Vertrag angeführten Flächen von Schnee und Eis gesäubert bzw. bei Glatteis bestreut. Der AN ist jedoch nicht verpflichtet, Verunreinigungen i.S. des § 92 StVO zu entfernen. Der AN ist zur Beseitigung der Ursachen, die zur Bildung von Eis (durch undichte Dachrinnen), der Ablagerung von Schnee oder Verunreinigung führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewechen und Eisbildung auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmen zu entfernen) sowie für die Entfernung von Schnee und/oder Eis nach Abgang einer Dachlawine. Der AN wird vom AG ausdrücklich ermächtigt, gegen gesonderte Verrechnung einer Pauschale in Höhe von zumindest € 30,00/Stunde (Mindestverrechnung für eine Stunde) abgegangene Dachlawinen, die auf der zu räumenden Verkehrsfläche liegen, zu entfernen. Der Einsatz vor Ort erfolgt entsprechend der Wettersituation innerhalb eines Intervalls von 4 – 8 Stunden. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführ-

Allgemeine Geschäftsbedingungen ÖWD security & services

Die Räumung der Reinigungsarbeiten hat der AG keinen Einfluss. Eine vollständige schneefreie Räumung des Gehsteiges ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der AG akzeptiert daher Schneerestmengen, die mit Streusplitt verkehrssicher gemacht werden. Der AG hat entsprechende Flächen für die Schneelagerung bereitzuhalten, widrigenfalls solche durch den AN nach Zweckmäßigkeit gewählt werden. In diesen Bereichen ist durch den gelagerten Schnee mit Einschränkungen der Flächenverfügbarkeit zu rechnen und wird dies seitens des Auftraggebers ausdrücklich akzeptiert.

Im Falle höherer Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneewechten und andauernder gefrierender Regen) kann eine termingerechte Räumung innerhalb der oben genannten Intervalle nicht gewährleistet werden. Die übertragenen Arbeiten werden spätestens vier Stunden nach Normalisierung durchgeführt. Parkplätze und Zufahrten werden in der Regel maschinell betreut. Eine händische Nachbearbeitung (z.B. zwischen Fahrzeugen) ist nicht Vertragsgegenstand und muss gesondert vereinbart werden.

Das Entgelt für eine Winterperiode ist als Vorauszahlung nach Rechnungslegung promptly zur Zahlung fällig. Ist die Entrichtung des Entgeltes in Teilzahlungen vereinbart, sind die Teilzahlungen fristgerecht zu leisten. Für den Fall, dass eine (Teil-) Zahlung nicht promptly nach Fälligkeit beglichen wird, hat der Auftragnehmer das Recht, den Winterdienstvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Leistungserbringung einzustellen.

Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Leistungserbringung aus Umständen unterbleiben muss, auf welche der AN keinen Einfluss hat (Straßenarbeiten, Reinigung durch Dritte, etc.)

Der AG ist verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen zu nicht zu räumenden Flächen, die bei Schneelage nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lagermax Internationale Spedition GmbH

A)

Der Messe- und Ausstellungsspeditionstarif gilt für alle Leistungen, die durch den Spediteur beim An- und Abtransport der Messegüter innerhalb der offiziellen Auf- und Abbauezeiten entstehen. Der Messe- und Ausstellungstarif ist nach den derzeit gültigen Bestimmungen, Löhnen und Tarifen aufgebaut, unter Zugrundelegung der 5-Tage Woche. Die Tarifsätze sind auf Nettobasis kalkuliert.

Die Mehrwertsteuer wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf den Speditionsrechnungen separat hinzugefügt.

B)

Mit der Messelogistik und der Speditionsprovision werden die Dispositionsarbeiten und Regiekosten des Spediteurs abgegolten.

C)

Die Haftung des Spediteurs endet mit dem Abstellen der Messegüter am Stand des Ausstellers, auch wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist. Die Zustellung erfolgt vom ersten offiziellen Auftag an zu den gekennzeichneten Messeständen. Beim Rücktransport beginnt die Haftung erst bei der direkten Abholung vom Stand, auch wenn die Versandaufträge schon vorher im Büro des Messespediteurs abgegeben wurden.

Für nicht durch unser Unternehmen durchgeführte Transporte übernehmen wir für die Verladung und deren Überprüfung der Verstauung sowie der Verpackung der Ware keinerlei wie immer geartete Haftung.

D)

Die Übernahme und Lagerung der Leergüter während der Ausstellung erfolgt aufgrund eines separaten Auftrages. Verpackung mit Inhalt (VOLLGUT) ist bei Auftragserteilung separat anzugeben. Eine zusätzliche Versicherung für die Lagerung von LEER- und VOLLGÜTERN erfolgt nur auf besonderen Auftrag.

E)

Befindet sich LEERGUT/VOLLGUT nach Beendigung der offiziellen Auf- und Abbauezeit noch in den Ausstellungshallen, so kann es vom Messespediteur aufgrund einer Anweisung des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers abtransportiert werden, auch wenn keine Bestellung des Ausstellers vorliegt.

F)

Reklamationen müssen unmittelbar nach Erhalt der Güter schriftlich in unserem Büro am Messezentrum eingereicht werden, mündliche Anzeigen genügen nicht.

G)

Eine Transportversicherung reduziert Ihr Unternehmerrisiko auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Haftungsbeschränkungen. Auf Ihren Wunsch vermitteln wir Ihnen den Abschluss einer auf die Ware abgestimmte Versicherung zu marktgerechten Prämien.

H)

Generell wird eine RVS / SVS / LVS sowie Stapler und Haftpflichtversicherung über den von Ihnen angegebenen Warenwert eingedeckt. ACHTUNG: Sollten Sie sich als RVS/SVS Verbotskunde deklarieren, so muss dies vorab schriftlich an Lagermax mitgeteilt werden.

I)

Die Abrechnung der speditionellen Dienstleistungen erfolgt nach dem vom Veranstalter geprüften offiziellen Messetarif und ist sofort nach Erhalt, ohne Abzug zur Zahlung fällig.

J)

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Österreichischen Speditionbedingungen. Gerichtsstand für beide Teile ist Salzburg!

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hagleitner Hygiene Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich, Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ab dem oben angeführten Datum für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Hagleitner Hygiene Deutschland GmbH („Hagleitner“), einschließlich des Verkaufs von Waren in dem von Hagleitner auf der Website www.hagleitner.com (<https://shop.hagleitner.com/de/home/>) betriebenen Webshops („Hagleitner Webshop“).

1.2 Hagleitner schließt Verträge ausschließlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn Hagleitner diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.3 Die AGB liegen in ihrem jeweils gültigen Stand bei Hagleitner zur Einsichtnahme bereit und können im Internet unter www.hagleitner.com eingesehen und abgerufen werden. Unter dem Link <http://www.hagleitner.com/de/agb/> kann der Kunde die AGB als PDF Datei herunterladen, speichern und ausdrucken. Über Wunsch des Kunden sendet Hagleitner die AGB per Post zu.

1.4 Das Warenangebot von Hagleitner richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und nicht an Verbraucher. Kunde und Vertragspartner von Hagleitner kann nur ein Unternehmer im Sinne des KSchG mit Sitz in Österreich sein. Unternehmer iSd § 1 KSchG ist jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer. Der Kunde hat diese Eigenschaften im Rahmen der Registrierung für den Hagleitner Webshop zu bestätigen. Hagleitner ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Unternehmereigenschaft des Kunden und seinen Sitz zu verlangen und einzuholen.

1.5 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedenfalls wirksam.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit Hagleitner dar.

2.2 Der Vertrag kommt in Folge eines Angebotes durch den Kunden erst nach Annahme durch Hagleitner, spätestens jedoch mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.

2.3 Angebote von Hagleitner sowie Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten etc sowie auf der Webseite sind unverbindlich.

2.4 Vertragsabschluss im Hagleitner Webshop
Voraussetzung für die Bestellung im Hagleitner Webshop ist ein aktives Webshop-Benutzerkonto.

- Schritt 1: Der Kunde wählt die gewünschten Artikel aus und legt sie in den Warenkorb.
- Schritt 2: Der Kunde gelangt durch Anklicken des Buttons „Mein Warenkorb“ oder „zur Kassa“ zur nächsten Seite des Bestellvorganges und prüft im Warenkorb seine Bestellung. Die Artikel, die sich im Warenkorb befinden, können in diesem Schritt noch geändert werden (Menge, Artikel löschen).
- Schritt 3: Danach erhält der Kunde durch Anklicken des Buttons „Weiter zur Lieferadresse/ Versandart“, die Möglichkeit, die Lieferadresse auszuwählen oder zu ergänzen und bestimmen, ob diese durch einen Zusteller geliefert werden soll oder vom Kunden selbst abgeholt wird.
- Schritt 4: Danach erhält der Kunde durch Anklicken des Buttons „Weiter zur Bestellübersicht“ eine Übersicht seiner Bestellung.
- Schritt 5: Der Kunde nimmt die AGB zur Kenntnis und bestätigt dies mittels Checkbox.
- Schritt 6: Der Kunde übermittelt seine Bestellung, indem er den Button „Jetzt kaufen“ anklickt.

• Schritt 7: Dem Kunden wird die Bestellnummer im Hagleitner Webshop automatisch angezeigt. Innerhalb des nächsten Werktages erhält er eine Auftragsbestätigung per E-Mail.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten bleibt die an den Kunden übergebene Ware Eigentum von Hagleitner, wobei der Kunde mit Übergabe der Ware das Risiko des zufälligen Untergangs der Ware (Preisgefahr) trägt.

3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, über unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Hagleitner zu verfügen und/oder diese zu belasten.

3.3 Der Kunde hat Hagleitner unverzüglich über Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sowie über Beschädigungen oder den Untergang der Ware zu informieren.

3.4 Sollte unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet werden, hat der Kunde Hagleitner unverzüglich zu informieren und alle Maßnahmen zu treffen, um die Einstellung der Exekution zu erwirken.

3.5 Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt oder eröffnet, so ist Hagleitner - nach Wahl von Hagleitner auch unter Aufrechterhaltung des Vertrags - berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder diese abzuholen.

4. Preise, Versandkosten

4.1 Preise sind exklusive Umsatzsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben, sowie exklusive Versandkosten zu verstehen.

4.2 Es gelten die im Bestellzeitpunkt angegebenen Preise. Alle Angaben sind vorbehaltlich Preisänderungen vor der Bestellung, Satz- und Druckfehler sowie technischer Änderungen.

4.3 Bei einer Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer ist Hagleitner berechtigt, Preise mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen sowie Rechnungsbeträge auf einen Eurocent aufzurunden.

4.4 Die Versandkosten sind vom Kunden zu bezahlen und sind bei Hagleitner und im Internet sowie im Hagleitner Webshop ersichtlich. Bei Bestellungen mit einem Warenwert von über EUR 100,- (exklusive USt) berechnet Hagleitner keine Versandkosten.

5. Zahlungsbedingungen; Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1 Hagleitner akzeptiert folgende Zahlungsarten:

- Barzahlung bei Lieferung
- Banküberweisung
- Bankeinzug
- Wechsel und Schecks.

5.2 Die Forderung wird nach Zugang der Rechnung zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

5.3 Hagleitner behält sich das Recht vor, Aufträge nur gegen Erbringung einer Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung auszuführen; dem Kunden obliegt in diesem Falle die Entscheidung, ob er dies akzeptiert, oder von seiner Bestellung zurücktritt.

5.4 Die Höhe der Verzugszinsen liegt acht Prozent über dem Basiszinssatz. Verzugszinsen werden nach Ablauf von einem Monat nach Fälligkeit kapitalisiert.

5.5 Für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen hat der Kunde die Hagleitner entstehenden Mahn- und Inkassokosten, insbesondere die für das Einschreiten von Rechtsanwälten anfallenden zweckentsprechenden

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hagleitner Hygiene Deutschland GmbH

den Kosten zu ersetzen.

5.6 Ist der Kunde mit der Zahlung zumindest 14 Tage in Verzug, kann Hagleitner (i) auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die Erfüllung der eigenen Leistungen bis zur Bewirkung der der rückständigen Leistungen durch den Kunden aufschieben oder (ii) unter Setzung einer Nachfrist von zumindest sieben Tagen vom Vertrag zurücktreten.

5.7 Die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden sind ausgeschlossen.

6. Lieferung

6.1 Bei Bestellung im Onlineshop erhält der Kunde die Ware über den Postweg oder einen Zustelldienst nach den betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 10 Werktagen ab Einlangen der Bestellung bei Hagleitner. Sonstige Leistungsfristen und/oder Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

6.2 Die Lieferung der Ware erfolgt an die vom Kunden angegebene Anschrift.

6.3 Hagleitner ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

6.4 Ist Hagleitner aus von Hagleitner alleine verschuldeten Gründen mit der Lieferung der Ware in Verzug, ist der Kunde ausschließlich zum Rücktritt berechtigt, wenn Hagleitner eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält.

6.5 Hagleitner ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist.

6.6 Bei unrichtigen, unvollständigen oder unklaren Angaben trägt der Kunde die Kosten der erfolglosen Lieferung und daraus entstehender Mehrkosten.

6.7 Mit Versendung oder Übergabe der Ware an den Zustelldienst geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Dasselbe gilt bei Annahmeverzug des Kunden.

6.8 Bei Annahmeverzug des Kunden ist Hagleitner berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden selbst einzulagern, wofür eine Lagergebühr von 0,5% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt werden kann, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten gewerblichen Unternehmen einzulagern. Darüber hinaus ist Hagleitner berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, zumindest zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

7. Gewährleistung

7.1 Es gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten als vereinbart. Der Kunde hat Hagleitner einen Mangel binnen zwei Wochen nach Zustellung oder Übergabe anzuzeigen.

7.2 Hagleitner gibt keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

8. Haftung und Schadenersatz, Verjährung

8.1 Schadenersatzansprüche des Kunden sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf Seiten Hagleitner ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen leichter oder grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.

8.2 Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielten Einsparungen und sonstigen mittelbaren Schäden ist – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht von Hagleitner ist mit der Summe der vom Kunden aufgrund des abgeschlossenen Vertrages an Hagleitner geleisteten Zahlungen beschränkt.

8.3 Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch vom Kunden neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend

gemacht wird.

8.4 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen Hagleitner, wenn sie nicht vom Kunden binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

9. Datenverarbeitung

9.1 Hagleitner erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen personenbezogene Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Die aktuelle Datenschutzerklärung von Hagleitner zum Datenschutz ist unter <http://www.hagleitner.com/de/datenschutzerklaerung> abrufbar.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

10.1 Vereinbarter Erfüllungsort ist der Firmensitz von Hagleitner.

10.2 Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesen AGB und einem Vertrag zwischen Hagleitner und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz von Hagleitner sachlich zuständige deutsche Gericht zuständig. Hagleitner ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Kunde seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

10.3 Auf diese AGB und auf die zwischen Hagleitner und dem Kunden abgeschlossenen Verträge kommt ausschließlich materielles deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen (zB EVÜ, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

10.4 Vertragssprache ist Deutsch.

11. Adressänderungen, Urheberrechte

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsanschrift Hagleitner schriftlich bekanntzugeben, solange ein Vertrag nicht beidseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung durch den Kunden unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

11.2 Angebote, Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben stets geistige Eigentum von Hagleitner. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Nutzungsrechte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen LOEWE Messebau GmbH

Für die Vermietung von Messeständen und –aufbauten zur Verwendung gegenüber

1. Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört.
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

1. Geltung

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der LOEWE Messebau GmbH (im folgenden „Auftragnehmerin“) und deren Vertragspartnern (im folgenden „Auftraggeber“) betreffend die Vermietung von Messeständen und Messestandaufbauten einschließlich vereinbarter Zusatzleistungen.

Die AGB gelten auch für künftige Verträge, auch wenn sich die Auftraggeberin nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich auf sie beruft.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die von der Auftragnehmerin nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Geltung, auch wenn die Auftragnehmerin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Auftragnehmerin zustande.

3. Leistungsumfang

Für den von der Auftragnehmerin geschuldeten Leistungsumfang ist die Auftragsbestätigung maßgeblich.

Für Vorarbeiten, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers erbracht werden, ist ein Entgelt auch dann zu zahlen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Mangels besonderer Vereinbarungen gilt das für die vorgenannten Leistungen als üblich anzehende Entgelt als vereinbart.

4. Preise und Zahlung

a) Fälligkeit

Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen ohne Gewährung von Skonti zu leisten (fällig) und zwar

50% des Entgeltes mit Auftragserteilung (Zahlung ist zu leisten innerhalb von 8 Tagen nach

Auftragsbestätigung)

50% des Entgeltes nach Endabrechnung (Zahlung ist zu leisten innerhalb von 14 Tagen nach

Eingang der Gesamtrechnung)

Zahlungseingang ist gegeben mit Vorliegen des Betrags bei der Auftragnehmerin oder Gutschrift auf deren Konto.

b) Bezahlung durch Wechsel

ohne ausdrückliche Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Im übrigen werden Wechsel nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierarbeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

c) Aufrechnung und Zurückbehaltung

der Auftraggeber kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten, sowie mit den Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von der Auftragnehmerin anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

d) Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen

Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder der Auftragnehmerin nach Vertragsabschluss bekannt werdende Umstände, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen, berechtigen die Auftragnehmerin:

1. die Gesamtforderung (einschließlich laufender Wechselverpflichtungen) fällig zu stellen.
2. vom Vertrag zurückzutreten.

e) Zinsen

zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, werden ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

5. „Höhere Gewalt, Streik usw.“

kann die Auftragnehmerin bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte (höhere Gewalt wie Streik, Betriebseinschränkung, Betriebunterbrechung, behördliche Anordnung, Nichtbelieferung von Vorlieferanten, Aussperrung usw.), ihre vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, sind Auftragnehmerin und Auftraggeber für

die Dauer der Leistungsstörung von ihren Verpflichtungen befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz werden ausgeschlossen.

6. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Vermietung von Messeständen unter Verwendung von Sonderanfertigungen nach Kundenwünschen:

Bei Sonderanfertigung oder zusätzlicher Herstellung einzelner Elemente des Messestandes abweichend vom Standardprogramm der Auftragnehmerin ist der Auftraggeber vertraglich verpflichtet, rechtzeitig alle notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere maßstabgerechte Skizzen, Pläne und andere Ausführungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Gerät der Auftraggeber mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, Ersatz zu bisherigen Aufwendungen zu verlangen und einseitig die Leistung nach billigem Ermessen festzulegen und zu erbringen.

7. Haftung der Auftragnehmerin für die Mängel der Leistung und sonstigen Schäden

a) Mängel der Leistung

Vor Ingebrauchnahme ist der Messestand vom Auftraggeber auf erkennbare Mängel zu untersuchen. Etwaige Mängel sind unverzüglich und schriftlich der Auftragnehmerin unter Angabe einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung anzuzeigen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, angezeigte Mängel unverzüglich abzustellen.

Kommt die Auftragnehmerin ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nach oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mietpreis entsprechend der Bedeutung des Mangels zu mindern.

Etwaige andere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

b) sonstige Haftung der Auftragnehmerin
Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin oder ihren leitenden Angestellten, die auf Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder auf grober Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen beruhen. Hat die Auftragnehmerin Schadensersatz zu leisten, ist dieser in Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt.

Etwaige andere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und Ort des Vertragsabschlusses ist der Sitz der Auftragnehmerin.

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigen und für Wechsel- und Schecklagen wird durch den Sitz der Auftragnehmerin bestimmt, nach Wahl der Auftragnehmerin auch durch den Sitz des Auftraggebers.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des einheitlichen Kaufgesetzes. Die Vertragssprache ist deutsch.

9. Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Entwicklung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsteilen bei der Vertragschluß wirtschaftlich gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Neoclean

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen und Angebote, die von Neo-Clean im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erbracht bzw. unterbreitet werden und werden Inhalt des Vertrages. Dies gilt sowohl für Auftragserweiterungen als auch für Folgeaufträge, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausgeschlossen, es sei denn sie werden von Neo-Clean in Einzelfällen ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Angebote

Angebote und mündliche Auskünfte sind stets unverbindlich und freibleibend, wenn diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Angebote werden nur schriftlich (auch Fax, E-Mail) unterbreitet. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich Leistungsverzeichnisse, etc. bleiben geistiges Eigentum von Neo-Clean und dürfen vom Auftraggeber und/oder Dritten anderweitig nicht verwendet werden.

3. Auftragsbestätigung

An Neo-Clean gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen für das Zustandekommen eines Vertrages einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Neo-Clean (auch Fax, E-Mail). Wenn dem Auftrag ein verbindliches Angebot von Neo-Clean vorangegangen ist, welches vom Auftraggeber vollinhaltlich angenommen wird, gilt die schriftliche Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber als Vertragsannahme.

4. Preise

4.1. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und basieren auf den Lohn- bzw. Materialkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung bzw. Auftragsbestätigung. Die Nettopreise beinhalten sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegten Erschwerungs-, Gefahren- und Schmutzzulagen sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherung mit inbegriffen.

4.2. Basis der Preiskalkulation sind die vom Auftraggeber an Neo-Clean bekannt gegebenen Quadratmeteranzahlen und Spezifikationen. Allfällige Abweichungen der Angaben des Auftraggebers gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

4.3. Neo-Clean ist berechtigt, das Entgelt für die Leistungen bei Änderung der Kalkulations- und Kostengrundlagen, vor allem bei allgemeiner Änderung von Lohnkosten, aufgrund von Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehender Kosten, wie z.B. für Materialien, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. oder Gebühren, Steuern und Abgaben wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgaben, etc., im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Bei einer Änderung der kollektivvertraglichen Löhne, der Sozialversicherungsbeiträge oder sonstiger lohnbezogener Abgaben durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, erfolgt aufgrund der Lohnintensität der nach dem Vertrag von Neo-Clean zu erbringenden Leistungen jedenfalls jeweils eine Änderung der vereinbarten Vergütung.

4.4. Eine Preiserhöhung ist nur dann ausgeschlossen, wenn:

- ausdrücklich Fixpreise vereinbart sind
- ein für eine Preiserhöhung maßgeblicher Leistungsverzug von Neo-Clean vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde

4.5. Die vereinbarten Preise beruhen auf der Annahme, dass die Arbeiten in einem Zuge ohne längere Unterbrechung durchgeführt werden können. Sind Arbeitsunterbrechungen erforderlich, wenn beispielsweise andere Professionsisten ihre Tätigkeit noch nicht beendet haben oder eine Koordination mehrerer auf dem Objekt tätiger Unternehmen durch den Auftraggeber (vgl. Punkt 6.5.) nicht erfolgt ist oder durch sonstige, nicht im Einflussbereich von Neo-Clean liegende Umstände, die Arbeiten nicht wie vorgesehen durchgeführt oder fortgesetzt werden können, gilt je Unterbrechung ein Betrag in der Höhe von EUR 180,00 pro Tag als pauschale Entschädigung von Neo-Clean als vereinbart. Dieser Betrag wird von Neo-Clean gesondert in Rechnung gestellt.

5. Leistungsänderung und zusätzliche Leistungen

Für vom Auftraggeber angeordnete zusätzliche oder nach Vertragsabschluss geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, hat Neo-Clean Anspruch auf ein angemessenes zusätzliches Entgelt. Für am Ort der Leistungserbringungen erteilte kurzfristige Zusatzaufträge und/oder Auftragsänderungen ist die mündliche Bestellung bzw. Beauftragung durch den Auftraggeber für diesen bindend.

6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

6.1. Die Leistungen werden, wie im Angebot/Auftrag vereinbart, fachmännisch durch das Personal von Neo-Clean oder deren Sublieferanten aufgeführt.

6.2. Ohne gesonderte Beauftragung gilt die Reinigung für nicht über das übliche Ausmaß hinausgehende Verschmutzung als vereinbart. Darüberhinausgehende Reinigungen (z.B. Reinigung nach Professionisten, Beseitigung von Fäkalien/Erbrochenem, Entfernung nicht wasserlöslicher Flecken mit Spezialmitteln, Abtransport von Schutt und andere Materialien, etc.) müssen gesondert beauftragt werden und werden je nach Aufwand als Regieleistung verrechnet.

6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Neo-Clean am Ort der Leistungserbringung eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauchers der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dieser ist auch verpflichtet unentgeltlich Handwaschseifen, Handtücher, Toilettenpapier und die Mitbenutzung von WC-Anlagen und Erste-Hilfe-Kasten, sowie je nach Bedarf einen geeigneten, geräumigen, verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung zu stellen. Weiters genehmigt der Auftraggeber die Einleitung des Abwassers in das Kanalsystem am Ort der Leistungserbringung.

6.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Neo-Clean vor, spätestens jedoch bei Auftragserteilung etwaige besondere Risiken und Gefahren hinzuweisen (Nichtbetretbarkeit von Gebäudeteilen, Gefahr durch elektrische Spannungen etc.).

6.5. Sind mehrere Unternehmer auf dem Objekt tätig, hat der Auftraggeber diese zu koordinieren. Neo-Clean haftet nicht für die aus Verzögerungen resultierenden Nachteile oder Schäden aufgrund mangelhafter Koordination durch den Auftraggeber und hat Anspruch auf die Abgeltung des daraus entstehenden Mehraufwandes.

6.6. Der Leistungsumfang des Winterdienstes (Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen) erfolgt bei entsprechender Beauftragung basierend auf den gesetzlichen Vorschriften des §93 Abs 1 StVO. Änderungen bzw. Abweichungen hiervon müssen ausnahmslos in schriftlicher Form vereinbart werden.

7. Leistungs-/Lieferverzug

Neo-Clean haftet nicht bei Leistungs-/Lieferverzug auf Grund von höherer Gewalt wie z.B. Naturereignissen von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Streik, Terrorismus, unvorhergesehene behördliche Auflagen und andere Umstände, die ohne ihr Verschulden zu einem Leistungs-/Lieferverzug geführt haben. Solche Umstände sowie höhere Gewalt berechtigen Neo-Clean, die Lieferung/Leistung während der Dauer der höheren Gewalt bzw. des Vorliegens solches Umstandes einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

8. Vertragsdauer/vorzeitige Vertragsauflösung

8.1. Für Verträge, bei denen die Vertragsdauer nicht ausdrücklich angegeben ist oder bei denen sich die Dauer nicht aus der Art der Leistungserbringung ergibt (Dauerreinigungsverträge) gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr (12 Monate) als vereinbart. Eine Kündigung hat schriftlich drei Monate vor Vertragsablauf bei Neo-Clean einzulangen, widrigenfalls sich der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängert.

8.2. Bei Verträgen betreffend den Winterdienst gilt eine Vertragsdauer für mindestens eine Saison, wobei die Saison vom 01. November bis 31. März des Folgejahres läuft, als vereinbart. Eine Kündigung hat schriftlich drei Monate vor Vertragsablauf bei Neo-Clean einzulangen, widrigenfalls sich der Vertrag für die Dauer einer weiteren Saison verlängert.

8.3. Bei Sonderreinigungen wird der Vertrag für die Dauer einer einmaligen Durchführung abgeschlossen.

8.4. Sonstige Verträge, welche weder Dauerreinigungs- noch Sonderreinigungsleistungen beinhalten, noch den Winterdienst betreffen, können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

8.5. Der Auftraggeber darf sich im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung erst dann auf Nichtleistung oder mangelhafte Leistung durch Neo-Clean berufen, wenn wiederholte begründete schriftliche Reklamationen nach Kenntnisnahme durch Neo-Clean nicht behoben wurden.

8.6. Die gegen eine Rechnung erhobenen Einwendungen berechtigen den Auftraggeber nicht, die Zahlung des fälligen Entgeltes oder eines Teiles davon zurückzubehalten, es sei denn, die Einwendungen werden von Neo-Clean ausdrücklich schriftlich als berechtigt anerkannt.

8.7. Im Fall verschlechterter Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ist Neo-Clean berechtigt, vom Auftraggeber Vorausleistung zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Neoclean

8.8. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtleistung oder mangelhafter Leistung durch Neo-Clean erst nach schriftlicher Aufforderung, vertragsgemäß zu leisten, und Nichterfüllung der Leistungsverpflichtung von Neo-Clean innerhalb angemessener Frist berechtigt.

8.9. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber ist Neo-Clean unter Setzung einer fünfjährigen Nachfrist berechtigt, entweder mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder aber dem Auftraggeber mitzuteilen, dass Neo-Clean für die Dauer des Zahlungsrückstandes die vertraglichen Leistungen/Lieferungen einstellt. Die Wiederaufnahme der Leistungs-/Liefererfüllung erfolgt erst nach Bezahlung des Rückstandes durch den Auftraggeber.

9. Abnahme

9.1. Die Leistungen von Neo-Clean gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgemäß erfüllt und vom Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung und Haftung nicht unverzüglich – spätestens bei Ingebrauchnahme der von Neo-Clean gereinigten Objekte – schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Dabei sind Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels genau zu beschreiben.

9.2. Bei einmaligen Leistungen von Neo-Clean (z.B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme gegebenenfalls auch abschnittsweise täglich, spätestens aber bei Fertigstellung durch den Auftraggeber. Findet eine Abnahme der Arbeiten (Leistungen) trotz Verständigung der Fertigstellung derselben durch den Auftraggeber nicht zeitnahe zur Verständigung statt, so gelten die erbrachten Leistungen als mängelfrei erbracht.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Neo-Clean ist berechtigt, hinsichtlich jedes Vertrages monatlich (Teil-)Rechnungen an den Auftraggeber zu legen.

10.2. Sämtliche Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt, die laufenden Monatsrechnungen jedoch spätestens zum Monatsende, Netto ohne Skonto zur Zahlung fällig. Skonti und/oder sonstige Rabatte sind nur bei schriftlicher Vereinbarung gültig.

10.3. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber mit dem gesamten Betrag oder auch nur einen Teilbetrag ist Neo-Clean ohne Verzicht auf die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe sowie die Kosten der Betreibung der Forderung gegen den Auftraggeber geltend zu machen.

11. Beschäftigungsverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, es während der Vertragsdauer und 6 Monate nach Vertragsbeendigung zu unterlassen, das von Neo-Clean zur Leistungserbringung eingesetzte Personal, mittelbar oder unmittelbar für die Erbringung von Leistungen, wie Neo-Clean sie für den Auftraggeber erbringt oder erbracht hat, zu beschäftigen.

Bei einem Verstoß gegen dieses Abwerbeverbot gilt eine Konventionalstrafe von EUR 2.500,00 pro vereinbarungswidrig beschäftigter Person als vereinbart. Neo-Clean ist jedoch berechtigt, auch einen darüber hinausgehenden Schaden zusätzlich geltend zu machen.

12. Lagerung

Für den Fall, dass Gegenstände, Maschinen, etc. von Neo-Clean beim Auftraggeber eingelagert werden oder umgekehrt, ist die Haftung mit EUR 18.000,00 je Gesamteinlagerung beschränkt.

13. Gewährleistung

13.1. Neo-Clean haftet für eine sach- und fachgerechte Leistung. Bei behebbaren Mängeln beschränkt sich die Gewährleistungspflicht von Neo-Clean auf Verbesserungen, welche nicht oder nicht in angemessener Frist erfolgt. In diesem Fall steht dem Auftraggeber das Recht auf Preisminderung zu.

13.2. Leistungen, die auf Grund eines Dauerreinigungsvertrages erbracht werden, sind vom Auftraggeber nach deren Fertigstellung zu überprüfen und festgestellte Mängel und Schäden unverzüglich schriftlich bei sonstigem Gewährleistungs- und Haftungsausschluss geltend zu machen.

13.3. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen nicht an Neo-Clean weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung und Haftung übernommen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit zur Ausführung der Leistungen getroffen hat.

14. Schadenersatz

14.1. Neo-Clean haftet für eigenes Verschulden und das Verschulden der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient hat, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14.2. Der Auftraggeber ist bei einer Haftung von Neo-Clean lediglich berech-

tigt, Ersatz bis zur Höhe des Zeitwertes des beschädigten Gutes zu verlangen. Eine weitergehende Haftung für Vermögensschäden, insbesondere für Schäden wie Ertrags- und Verdienstaussfall, entgangener Gewinn, nicht eingetretene Ersparnisse, Regresspflichten oder Verlust von Goodwill, besteht nicht.

14.3. Für Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für Sach-, Personen-, ideelle und reine Vermögensschäden ist die Haftung von Neo-Clean mit der Höhe der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung von Neo-Clean, die sich auf EUR 1.500.000,00 pro Schadensfall, insgesamt jedoch auf nicht mehr als EUR 1.500.000,00 beläuft, beschränkt.

14.4. Schadenersatzansprüche aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich regelmäßig im Gewahrsam des von Neo-Clean eingesetzten Personals befunden haben, sind auf die Kosten für die Reproduktion bzw. Refundierung der Schlüssel bzw. Code-Karte oder die allenfalls notwendige Auswechslung von Schließanlagen beschränkt. Schadenersatzleistungen aus diesen Titeln belaufen sich auf maximal EUR 6.000,00.

14.5. Über Punkt 14.3. und 14.4. hinausgehende Ansprüche und Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere auch hinsichtlich Prozesskosten, Folgeschäden und anderen Schäden aus positiver Vertragsverletzung.

14.6. Jeglicher Schadenersatzanspruch gegen Neo-Clean ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Neo-Clean nicht vor Vertragsabschluss auf eine besondere, nicht unmittelbar erkennbare Eigenheit oder Beschaffenheit des Reinigungsobjektes hinweist, welche zur Vermeidung von Schäden bei der Reinigung zu beachten ist.

14.7. Etwaige Schadenersatzansprüche sind vom Auftraggeber bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich nach Eintritt des schädigen Ereignisses schriftlich gegenüber Neo-Clean geltend zu machen und verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

15. Zurückbehaltung/Aufrechnung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von Neo-Clean verwendete Maschinen, Geräte oder Reinigungsmaterial aus welchem Titel auch immer zurückzubehalten oder Gegenforderungen mit fälligen Entgeltforderungen von Neo-Clean an aufzurechnen, ausgenommen die Gegenforderungen sind von Neo-Clean schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte ein Vertragspunkt unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen

Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am Nächsten kommt, zu ersetzen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1. Als Erfüllungsort gilt das Objekt, in welchem die Leistungen von Neo-Clean erbracht werden.

17.2. Als für Ansprüche gegen Neo-Clean ausschließlicher Gerichtsstand wird das für 1020 Wien sachliche zuständige Gericht vereinbart.

Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 DSGVO

1. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende Datenkategorien fallen: Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten, Entgeltdaten

1.1 Einwilligung: Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung zu folgenden Zwecken: Information über unsere Dienstleistungen, Werbung und Firmenbeiträge auf Social Media. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten.

1.2 Vertrag: Die von Ihnen bereitgestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Das sind: Die Erstellung von Offerten, die Abwicklung von Aufträgen und Bestellungen, Abwicklung von Gewährleistung, Schadensabwicklung, Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen gegenüber Dritten. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht erfüllen.

1.3 Gesetzliche Verpflichtung: Wir müssen Daten, die wir von Ihnen erhalten haben, aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung verarbeiten. Das sind Steuer- und Abgaberechtliche Vorschriften, Arbeits- und Sozialrechtliche Vorschriften, Zollvorschriften (U34), etc., um die gesetzlich erforderlichen Nachweise zu erbringen.

1.4 Berechtigtes Interesse: Wir verarbeiten Daten über Sie aufgrund unserer berechtigten Interessen oder denen eines Dritten. Dieses besteht in der Anbahnung von Geschäftsabschlüssen, in der Durchführung, Dokumentation der Geschäftsfälle, der Information über von uns angebotene Produkte und Dienstleistungen. Zu diesem Zweck können auch Daten auch an Dritte über-

Allgemeine Geschäftsbedingungen Neoclean

- mittelt werden, falls dies für die Durchführung der erwähnten oder anderen Marketingmaßnahmen und statistische Auswertungen erforderlich ist.
2. Wir speichern Ihre Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus im Rahmen der jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.
3. Für die Datenverarbeitung ziehen wir fallweise Auftragsverarbeiter heran. Wir geben Ihre Daten auch an folgende Empfänger bzw. Empfängerkategorien weiter: Steuerberater, Banken, Subunternehmer, Lieferanten.
4. Da wir Daten in unseren berechtigten Interessen verarbeiten, haben Sie für diese grundsätzlich ein Widerspruchsrecht, wenn Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben und die gegen diese Verarbeitung sprechen.
5. Da wir die Daten (auch) für Direktwerbung verarbeiten, können Sie gegen diese Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung jederzeit Widerspruch erheben.
6. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an unseren Verantwortlichen.
7. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, wenden Sie sich bitte an unseren Verantwortlichen. Sofern eine Klärung nicht möglich sein sollte, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.